

Umweltbericht
zur 23. Änderung des Regionalplans
der Region Nürnberg (7)
(Stand: 20.02.2025)

Änderung des Kapitels 6 Energieversorgung - Teilfortschreibung Windkraft
(Kap. 6.2.1)

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINER TEIL.....	- 1 -
1.	EINLEITUNG	- 1 -
1.1	KURZDARSTELLUNG VON INHALT UND ZIELEN DER 23. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS DER REGION NÜRNBERG (7) SOWIE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN RELEVANTEN PROGRAMMEN UND PLÄNEN	- 1 -
1.2	GEGENSTAND UND VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG.....	- 2 -
1.2.1	RECHTLICHE VORGABEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG ZUR TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANS.....	- 2 -
1.2.2	VORGEHENSWEISE UND INHALT DER UMWELTPRÜFUNG	- 3 -
2	RELEVANTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER VORLIEGENDEN REGIONALPLANFORTSCHREIBUNG	- 4 -
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DESSEN VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE	- 8 -
3.1	MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT.....	- 8 -
3.2	TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	- 10 -
3.3	BODEN.....	- 12 -
3.4	FLÄCHE.....	- 13 -
3.5	WASSER	- 13 -
3.6	KLIMA UND LUFT	- 14 -
3.7	LANDSCHAFT	- 15 -
3.8	KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	- 18 -
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	- 19 -
3.10	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE	- 19 -
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE	- 21 -
4.1	AUSWIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND ERHOLUNG	- 21 -
4.2	AUSWIRKUNGEN AUF PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	- 22 -
4.3	AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN.....	- 25 -
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHE.....	- 25 -

4.5	AUSWIRKUNGEN AUF DAS WASSER	- 25 -
4.6	AUSWIRKUNGEN AUF KLIMA UND LUFT	- 27 -
4.7	AUSWIRKUNGEN AUF DIE LANDSCHAFT.....	- 27 -
4.8	AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	- 28 -
4.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	- 29 -
5.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	- 29 -
6.	METHODISCHES VORGEHEN BEI DER AUSWAHL DER GEBIETSFESTLEGUNGEN UND PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG) ...	- 30 -
7.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	- 33 -
8.	GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	- 34 -
9.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	- 34 -
B	STANDORTBEZOGENER TEIL (GEBIETSSTECKBRIEFE).....	- 37 -

A ALLGEMEINER TEIL

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG VON INHALT UND ZIELEN DER 23. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS DER REGION NÜRNBERG (7) SOWIE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN RELEVANTEN PROGRAMMEN UND PLÄNEN

Das am 01.06.2023 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 213, BayRS 230-1-5-W), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält in Kap. 6 „Energieversorgung“ die für die 23. Änderung des Regionalplans relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt und über LEP 6.2.2 (B) eine ergänzende Festlegung von Vorranggebieten angeregt, um letztlich die Vorgaben des WindBG (1,8% der Landesfläche sollen als Vorranggebiete für Windenergie vorgehalten werden) erfüllen zu können. Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird auch die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von den Möglichkeiten, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan auszuweisen, wurde seitens des Planungsverbands Region Nürnberg bereits im Rahmen vorheriger Regionalplanänderungen Gebrauch gemacht. Konkret im Rahmen der 6., 9., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Änderung des Regionalplans.

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Windkraft mit einer Gesamtfläche von ca. 3.815 ha enthalten. Davon entfallen ca. 1.345 ha (ca. 0,45 % der Regionsfläche) auf Vorranggebiete und ca. 2.470 ha (ca. 0,85 % der Regionsfläche) auf Vorbehaltsgebiete.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und um einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Planungsregion Nürnberg am 26. September 2022 in der 329. Planungsausschusssitzung einstimmig beschlossen, das Kapitel 6 „Energieversorgung“ des Regionalplans fortzuschreiben. In der 336. Planungsausschusssitzung vom 26. Februar 2024 wurde zudem beschlossen, dass das künftige Windkraftkonzept aus einer Positivplanung bestehen, und auf Ausschlussgebiete verzichtet werden soll. Für die Flächen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind jedoch Erfordernisse darzustellen, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeben.

Die 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels 6.2.1 „Windkraft“.

Im Einzelnen sollen über eine Teilfortschreibung des Kapitels folgende Bereiche überarbeitet werden:

- Überarbeitung des Kriterienkatalogs Windkraft
- Neufassung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) sowie Begründungstexte
- Neuaufnahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (teilweise im Anschluss an bestehende Windenergiegebiete)
- Streichung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 58) im Zuge eines Flächentausches (Neuaufnahme Vorranggebiet WK 107)

Die Teilfortschreibung im Zuge der 23. Änderung und das dazugehörige Beteiligungsverfahren beschränken sich auf die aufgeführten Punkte.

Im Zuge der 23. Änderung sollen insgesamt 32 Vorranggebiete im Regionalplan neu dargestellt werden. Insgesamt entspricht dies einem Flächenumfang von ca. 2449 ha. Im Zuge eines Flächentauschs (Neuaufnahme WK 107) wird zudem ein bestehendes Vorbehaltsgebiet zurückgenommen, wodurch sich deren Anzahl von 45 Flächen auf 44 reduziert mit insgesamt 2314 ha.

Tabelle 1: Flächenbilanz der Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 7		Entwurf 23. Änd. Beteiligung (neue Flächen)		derzeit verbindlicher RP 7		Entwurf 23. Änd. Beteiligung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
23	1.345 ha	32	2449 ha	45	2.470 ha	44	2314 ha

1.2 GEGENSTAND UND VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG

1.2.1 RECHTLICHE VORGABEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG ZUR TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANS

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Rechtliche Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30). Diese Richtlinie wurde für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG) und der Landesplanungsgesetze (Art. 15 bis 18 BayLplG) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr.1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

1.2.2 VORGEHENSWEISE UND INHALT DER UMWELTPRÜFUNG

Die Prüfpflicht erstreckt sich auf die Inhalte des Regionalplans, von denen erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Hierzu zählen die Erfordernisse der Raumordnung in Form von Zielen und Grundsätzen entsprechend Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayLplG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 BayLplG. Diese werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung überprüft. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet.

Neben den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands, ist auch dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans darzustellen (Status-quo-Prognose). Die SUP ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und wird in die einzelnen Schritte des Planungsverfahrens integriert bzw. erfolgt parallel zu diesen.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurden in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen Ausschlusskriterien ermittelt, die für die Darstellung von Windenergiegebieten nicht zur Verfügung stehen. Im Zuge dessen wurden etliche Umweltbelange unterschiedlicher Schutzgüter aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschlossen, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, Biotope, Trinkwasserschutzgebiete Zonen I und II oder flächenhafte Naturdenkmale. Die verbleibende Flächenkulisse stellte dann die Suchraumkulisse dar, aus der letztlich im Zuge der Plankonzeption die Windenergiegebiete ermittelt wurden, die im Zuge der 23. Änderung in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. In diesem Prozess wurde die Suchraumkulisse auf Basis der ebenfalls mit den einschlägigen Fachstellen abgestimmten Restriktionskriterien im Hinblick auf Ihre Eignung für die Darstellung von Windenergiegebieten bewertet. Hierzu wurden der Regionalplanung seitens der einzelnen Fachstellen Fachbeiträge in zum Teil unterschiedlicher Prüftiefe und De-

tailgenauigkeit übermittelt, die die fachlichen Einschätzungen zu den Betroffenheiten der Umweltschutzgüter enthielten. Diese Fachbeiträge wurden immer wieder mit der Regionalplanung rückgekoppelt und an die aktuell gültigen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen angepasst, die sich partiell während der konzeptionellen Phase der Regionalplanfortschreibung auch geändert haben. Dies führte in der Konsequenz dazu, dass sich manchmal während dieses Prozesses die Gebietsbewertungen einzelner Fachstellen im Hinblick auf die tangierten Schutzgüter geändert haben, z.T. auch mehrfach. Als Beispiel kann hierfür der Fachbeitrag zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten des Landesamtes für Umwelt genannt werden, mit dem ein stärkerer populationsbezogener Schutzansatz verfolgt werden soll. Dieser Fachbeitrag wurde im bereits laufenden Regionalplanfortschreibungsprozess übermittelt und führte in mehreren Fällen zu veränderten Gebietsbewertungen seitens der naturschutzfachlichen Stellen.

Die angewandte Methodik und der inhaltliche Aufbau der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgt auf Basis der Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 BayLplG i.V.m. Anlage 1 BayLplG. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG. Es werden die Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplans auf die einzelnen Umweltschutzgüter betrachtet und bewertet sowie „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gem. Nr. 2 d Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG dargestellt. Weiterhin wird eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen des Plans vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung voraussichtlicher Umweltauswirkungen werden in Kapitel 4 beschrieben.

Im Rahmen der Prüfung der einzelnen Gebietsfestlegungen wurde zudem für jedes festgelegte Windenergiegebiet ein Steckbrief erstellt, in dem die gebietsbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst sind (Standortbezogener Teil B).

2 RELEVANTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER VORLIEGENDEN REGIONALPLANFORTSCHREIBUNG

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in vielfältigen Fachgesetzen verankert. Fachliche Umweltschutzziele werden in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung zusammengefasst, die im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG) im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu finden sind.

Umweltziele, die über die Fortschreibung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Versorgungssicherheit (z.B. Strom und Wärme) - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf, visuelle Belastung)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt (Ökosysteme, Arten, genetische Vielfalt) - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Vermeidung von Zersiedelung - Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes - Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen - Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Böden
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen - Schutz und Erhalt klimawirksamer Elemente des Naturhaushalts (z.B. CO₂-speichernde Böden oder Wälder) - Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftleitbahnen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Sicherung der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaften sowie von charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern - Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes (z.B. traditionelle Bewirtschaftungsformen)

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2024

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

An Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft sind Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auch das Baugesetzbuch definiert spezifische Anforderungen, u.a. im § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen. Andere Anhaltspunkte z.B. für die „umzingelnde Wirkung“ von Windkraftanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen

Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN. 20). Diese Anforderungen beziehen sich auf einen Großteil der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima, aber auch Schutzgut übergreifend).

In Abschnitt II des 2. Teils des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind der Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. Im Waldfunktionsplan für die Region Nürnberg sind zudem die einzelnen Funktionen der Wälder (z.B.: Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden. Auch verschiedene andere Fachgesetze wie das BayWaldG gehen auf die Funktionen des (Wald-)Bodens ein, dessen Produktionskraft nicht vernichtet oder wesentlich geschwächt werden darf. Gerade die Klimafunktionen von Böden (insb. auch als CO₂-Speicher) treten in der fachlichen und rechtlichen Betrachtung zunehmend in den Vordergrund (u.a. Grundsatz LEP 1.3.1).

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG sowie im Landesentwicklungsprogramm.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) dargelegt und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. Auch die TrinkwEGV ist ggf. einschlägig.

In Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten nach den §§ 51 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach den §§ 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein, beispielsweise unter bestimmten Auflagen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

§ 26 Abs. 3 BNatSchG öffnet in Großteilen die Landschaftsschutzgebiete für die Windkraft. § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. der Anlage 1 des BNatSchG definiert Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1) sowie ggf. geeignete Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2). § 6 WindBG schöpft die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume aus.

Er legt fest, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes durchzuführen sind, sofern die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet gem. § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Um angesichts dessen auf der regionalplanerischen Ebene eine sachgerechte Abwägung von Belangen des Artenschutzes durchführen zu können, wurde seitens des LfU u.a. eine Fachgrundlage in Form von Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erstellt. Über den Schutz bzw. eine entsprechend sensible Überplanung dieser Kulissen, soll der Erhaltungszustand der entsprechenden Arten dauerhaft gesichert werden.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. September 2006 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Nürnberg hat Anteil an den Naturparks Altmühltal (südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst. Die jeweiligen Verordnungen sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt generell für die Landschaftsschutzgebiete in der Region.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die darin enthaltenen Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 6 V BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 IV BayDSchG) relevant.

Nicht zuletzt gelten in Bezugnahme auf nötige Vorsorgeabstände zu (linearen) Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen die einschlägigen Regelungen aus dem FStrG (insb. § 9 Abs. 2), dem BayStrWG (insb. Art. 24 Abs. 1) oder dem BayESG (insb. Art 3 Abs. 1). Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen, sowie die kommunale Bauleitplanung stellen zudem das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) dar.

Bei der Schutzgüterabwägung im Zuge der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung ist das hohe Gewicht erneuerbarer Energien in besonderem Maße zu berücksichtigen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In der Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Kapitel 4 wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Form durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELT-ZUSTANDS UND DESSEN VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Im Folgenden wird der Umweltzustand der im Gesetz aufgeführten Schutzgüter aus einer regionsweiten Perspektive heraus beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planungen macht deutlich, wie sich der Umweltzustand ohne die Realisierung der Fortschreibung des Regionalplans vermutlich weiterentwickeln würde. Diese „Nullvariante“ stellt einen Vergleichsmaßstab für die Gesamtplanbetrachtung dar.

Die Beschreibung des Umweltzustands sowie gegebener Vorbelastungen in den neuen Vorranggebieten und die Bewertung, wie erheblich die Schutzgüter dort jeweils betroffen sind, erfolgt in den Gebietssteckbriefen im Standortbezogenen Teil B.

3.1 MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Lärmimmissionen

Die Region Nürnberg ist eine relativ dicht besiedelte Region, was ein entsprechendes Verkehrsaufkommen zur Folge hat. Zum 31.12.2023 zählte die Region Nürnberg 1.381.188 Einwohner, mit einer Bevölkerungsdichte von 471 Einwohner/km²¹ und nimmt damit hinsichtlich Bevölkerungszahl und Einwohnerdichte nach der Region München den zweiten Rang unter den bayerischen Planungsregionen ein.

Die Region Nürnberg (7) ist Bestandteil des regionalen Nahverkehrsraums Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, der flächenmäßig weit über die Regionsgrenzen hinausreicht und einen Raum mit einer Fläche von ca. 20.433 km² und 3,48 Mio. Einwohnern umfasst.²

In der Region Nürnberg liegen für Hauptverkehrsstraßen ab 3 Mio. KfZ/Jahr strategische Lärmkarten gemäß der Umgebungslärmrichtlinie vor (Umgebungslärmkartierung 2022, LfU Bayern). Zu den dort erfassten Hauptverkehrsstraßen mit dem höchsten Verkehrsaufkommen der Region gehören u.a. die Bundesautobahnen A6, A9, A3 und A73, sowie die Bundesstraßen B2, B4R, B14, B466, B470 und B8 sowie die vielen Staatsstraßen.

Die Zugfrequenz auf den Haupteisenbahnstrecken ist ebenfalls vergleichsweise hoch. In der Region Nürnberg bestehen gem. der Schienenlärmkartierung des EBA aus dem Jahr 2022 zahlreiche Haupteisenbahnstrecken mit einem Aufkommen von > 30.000 Zügen/Jahr.

Die Region Nürnberg ist über den Knotenpunkt des Nürnberger Hauptbahnhofs gut angebunden, es bestehen zahlreiche regionale Verbindungen und Fernverkehrsstrecken mit Anschluss an viele größere deutschen Städte.

Der Albrecht Dürer Airport Nürnberg gilt mit 50.000 Flugbewegungen und 3,9 Mio. Passagieren im Jahr 2023³ als Großflughafen für den eine eigene Fluglärmkartierung besteht.

In der Umgebungslärmkartierung wird auch Lärm in Ballungsräumen erfasst. Darunter fallen alle bayerischen Städte mit einer Einwohnerzahl > 100.000. In der Region 7 sind dies die Großstädte Nürnberg, Fürth und Erlangen.

¹ Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, GENESIS-Online; eigene Berechnungen; https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/regierungsbezirk_mittelfranken/mittelfranken_in_zahlen/02_01_2023_12.pdf (Abruf am 27.09.2024)

² Zahlen, Daten, Fakten | VGN: <https://www.vgn.de/ueber-uns/fakten/> (Abruf am 25.11.2024)

³ Albrecht Dürer Airport Nürnberg: Vorstellung des Unternehmens | Über uns | Flughafen Nürnberg ([airport-nuernberg.de](https://www.airport-nuernberg.de/)): <https://www.airport-nuernberg.de/de/ueber-uns> (Abruf am 19.08.2024)

Zahlreiche Waldflächen in der Region Nürnberg sind mit besonderen Schutzfunktionen im Wald-funktionsplan der Region Nürnberg kartiert. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind dabei insbesondere die Schutzwälder für Immissionen und Lärm sowie Sicht-schutzwälder und Erholungswälder von Bedeutung. Lärmschutzwald spielt insb. im Nahbereich der urbanen Agglomerationen entlang der großen Verkehrsachsen sowie in unmittelbarer Nach-barschaft des Flughafens Nürnberg eine besondere Rolle. Wald der dem lokalen Immissions-schutz dient, mindert schädliche Einwirkungen und Belastungen durch Gase, Stäube oder Aero-sole und trägt zur Verbesserung der Luftqualität in den zu schützenden Bereichen bei.⁴

Erholungs- und Freizeitfunktionen, Tourismus

Die Planungsregion Nürnberg verfügt über vielfältige Landschaftsräume mit hoher Eignung für die Erholungsnutzung. Die Zugänglichkeit und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur beein-flussen dabei neben anderen Faktoren die Intensität der Erholungsnutzung. Die Region Nürnberg verfügt über ein dichtes Netz verschiedener regionaler und überregionaler Rad- und Wander-wege. Bereiche mit Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sind in der Begründungs-karte Erholung des Regionalplans der Region Nürnberg⁵ dargestellt. Zu den Gebieten mit beson-derer Bedeutung für die Erholung zählen u.a. die drei Naturparke Altmühltal (südliche Franken-alb), Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und Steigerwald, die Landschaftsschutzgebiete, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete des Regionalplans sowie die Erholungsschwerpunkte und die Regionalen Grünzüge mit Erholungsfunktion.

Bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind in der Region Nürnberg ausschließlich an Wasserflä-chen gelegen. Darunter fallen das Fränkische Seenland mit dem Rothsee sowie einem Teil des Brombachsees und der Igelbachsperre, das Gebiet um den Dechsenderfer Weiher mit den Bi-schofsweihern, sowie die Happurger Seen (Stausee und Baggersee) und der Große Birkensee.

Ebenfalls bedeutend für die freiraumbezogene Erholung sind gesetzliche geschützte Erholungswälder gem. Art. 12a BayWaldG und Erholungswälder der Stufe I und II nach Waldfunktionsplan. Die in der Waldfunktionskarte als Erholungswald dargestellten Wälder haben aufgrund ihrer Lage, Schönheit sowie hoher Besucherzahlen eine besondere Bedeutung für die Erholung. Gesetzlich geschützte Erholungswälder in der Region Nürnberg sind unter anderem die Waldflächen im öst-lichen Umfeld von Greding sowie der Stadtwald Brünst bei Schwabach. Daneben sind zahlreiche Waldbereiche insbesondere in Siedlungsnähe als Erholungswald der Stufe I oder II gem. Wald-funktionsplan kartiert. Darunter z.B. zu einem großen Teil die Flächen des Nürnberger Reichs-walds.

Als regionale Grünzüge sind zusammenhängende Landschaftsräume, die auf Grund ihrer vielfäl-tigen Funktionen vor Bebauung oder anderen funktionsbeeinträchtigenden Nutzungen zu bewah-ren sind im Regionalplan festgesetzt. Eine dieser Funktionen stellt die Erholungsvorsorge dar. Die in der Region Nürnberg im Regionalplan festgesetzten regionalen Grünzüge liegen überwie-gend in den nicht überbauten Talräumen des Flusssystem von Pegnitz, Rednitz und Regnitz einschließlich deren Seitentäler, die in die am stärksten verdichteten Bereiche des Mittelfränk-ischen Beckens hineinreichen bzw. diese durchziehen.

Den regionalen Grünzügen kommt als Erholungskorridoren in stark besiedelten Bereichen auch vor dem Hintergrund der Freiraumvernetzung eine besondere Bedeutung zu. Sie tragen nicht nur innerhalb der Räume mit hohem Siedlungsdruck zur Erholungsvorsorge bei, sondern schaffen z.

⁴ Bayerische Fortsverwaltung (Feb. 2015, durchgesehen und aktualisiert im Jan. 2021): Waldfunktionsplan für die Region 07 Nürnberg, S. 46 ff.

⁵ Regionalplan Region Nürnberg (7): Begründungskarte Erholung mit Stand 27.07.2009

B. über die in ihnen verlaufenden Rad- und Wanderwege auch Verbindungen zu weiter entfernten Erholungsgebieten.

Auch Landschaftsschutzgebiete weisen eine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Mit Stand vom 31.12.2023 sind derzeit 33 Landschaftsschutzgebiete in der Region Nürnberg ausgewiesen⁶, wobei die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der vier Naturparke einen besonderen Stellenwert hinsichtlich des erholungsbezogenen Tourismus und der Naherholungsfunktion einnehmen und einen explizit überörtlichen Charakter haben.

3.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

In der Region Nürnberg sind 31 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.158 ha ausgewiesen.⁷ Zudem hat die Region Anteil an den fünf Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) „Aischgrund“, „Markwald bei Baiersdorf“, „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“, „Nürnberger Reichswald“ und „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“. Außerdem befinden sich 43 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) innerhalb der Region Nürnberg.

Schwerpunkte des Natura 2000 Netzes in der Region sind:

- Dolomitkuppenalb:

Die Dolomit-Kiefernwälder auf den Dolomitkuppen und um die Dolomitifelsen, den sog. Knocks, sind in dieser Ausprägung mit kleinen Teilen angrenzend in der Oberpfalz und in Oberfranken überregional bedeutsam. Dabei spielen, neben den Dolomit-Kiefernwäldern (Buphthalmo-Pinetum) Formationen von Wacholder auf Kalkheiden und –rasen, lückige basophile oder Kalk-Pionierasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen und Waldmeister-Buchenwälder eine große Rolle.

- Reichswald und angrenzende Wälder:

Die FFH- und Vogelschutzgebiete um Nürnberg, bestehend aus dem Sebalder, dem Lorenzer und Teilen des südlichen Reichswaldes, dem Markwald nordwestlich von Erlangen und Teilen des Röttenbacher und des Laffenauer Waldes im Süden der Region sowie dem Fürther und Zirndorfer Stadtwald bilden zusammen die großflächigsten NATURA-2000-Gebiete des gesamten Regierungsbezirkes Mittelfrankens mit weit über Bayern hinausgehender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, aber auch für Sandlebensräume des Binnenlandes (Tennenloher Forst und Hainberg) und für Arten alter, eichenbetonter Wälder, wie dem Eremiten. Die flechtenreichen Kiefernwälder (Leucobryo-Pinetum) auf Sanddünen zum Beispiel um Harrlach, Sperberslohe und südlich Leinburg bieten einer seltenen wärme- und trockenheitsangepassten Biozönose Lebensraum.

- Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen Frankenalb:

Die Hänge, die bewaldeten Hochflächen des Frankenjura und die Talräume der Pegnitz und ausgewählter Nebenbäche bieten ein juratypisches Nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen in seltener Häufigkeit auf engstem Raum und in guter Vernetzung. Für das Netz NATURA 2000

⁶ Mittelfranken in Zahlen - Regierung von Mittelfranken (bayern.de): https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/regierungsbezirk_mittelfranken/mittelfranken_in_zahlen/14_01_2023.pdf (Abruf am 30.09.2024).
Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, "Grüne Liste" (Stand 31.12.2023); Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS-Online; eigene Berechnungen.

⁷ ebd.

relevant sind dabei lückige basophile und Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalktuffquellen, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder.

- Fließgewässer im mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer:

Als Lebensräume der Libellenart Grüne Keiljungfer und zum Teil der Muschelart Bachmuschel sind Abschnitte der Fließgewässer Aurach, Zenn, Bibert, Schwäbische und Fränkische Rezat, Rednitz und im Juravorland die Schwarzach zur Altmühl in das Netz NATURA 2000 einbezogen.

- Aischgrund und Grethelmark:

Der Aischgrund stellt das größte zusammenhängende Teichgebiet Süddeutschlands dar. Das Aischtal, die größeren und kleineren Teichgruppen und Einzelteiche des Aischgrundes und der Grethelmark einschließlich der umgebenden Feuchtflächen, Au- und sonstige Wälder sind sowohl für die Vogelwelt der Gewässer und der Feuchtwiesen (z.B. Weißstorch), als auch für eine Reihe von Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie wichtige (Relikt-)Lebensräume.

- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land:

Die urwüchsigen, tief in den Sandstein eingeschnittenen Talabschnitte des Schwarzachdurchbruches und der Teufelskirche sind durch ihre Einzigartigkeit und landschaftliche Besonderheit im östlichen Mittelfränkischen Becken bzw. dem Vorland der mittleren Frankenalb selten. Feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Hangmischwälder sowie Erlen- und Eschenauwälder sind die dort vorhandenen und schützenswerten Lebensräume.

Neben den Natura 2000 Gebieten und den Naturschutzgebieten, sind Schutzobjekte (u.a. gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie), besondere Lebensraumstrukturen und Lebensräume (z.B. Karstgebiete), sowie die Vernetzung, Sicherung und Pflege von wertgebenden Flächen und Strukturen (Biotopverbund) von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Diese Flächen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung sowie der Störung funktionaler Zusammenhänge durch Flächeninanspruchnahme auf. Ein landesweiter bzw. regionaler Biotopverbund kann einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt, d.h. der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften leisten. In der Region Nürnberg bestehen derzeit verschiedene lokale Projekte zur Sicherung und Erweiterung des Biotopverbundes.

Von Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind auch die Naturwaldreservate und Naturwaldflächen nach § 12a BayWaldG sowie die im Waldaktionsplan kartierten Wälder mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt.

Aufgrund ihrer außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen oder ihrer Struktur, dienen diese Waldflächen dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten. Darunter fallen in der Region Nürnberg vor allem Wälder in Mooren und anderen Feuchtflächen, Auwälder entlang von Waldbächen, Wälder in Schluchten und an Ufern sowie Wälder im Bereich der Wacholderheiden im Jura, auf trockenen und armen Dünensanden im Bereich des Sandsteinkeupers und an anderen Trockenstandorten.

Ca. 45.000 ha der Waldflächen in der Region Nürnberg sind Bannwaldflächen gem. Art. 11 BayWaldG. Diese Waldflächen genießen aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Luftaustausch zwischen dem städtischen Verdichtungsraum und dem Umland einen besonderen Schutz vor Rodungen. Die Bannwaldflächen tragen u.a. durch vielfältige Filtereigenschaften zur Verbesserung der Luftqualität im gesamten Verdichtungsraum bei.

Zudem werden bedeutende Grundwassereinzugs- und Wasserschutzgebiete Mittelfrankens durch die Bannwälder mitgeschützt, womit diese auch einen Beitrag dazu leisten, die Wasserversorgung einer Vielzahl von Städten und Gemeinden zu sichern.⁸

Für die gem. BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuften Vogelarten wurden in einem Fachbeitrag des LfU zur regionalen Windenergieplanung regionsweit sog. „Dichtezentren“ definiert. Der Fachbeitrag unterscheidet dabei zwischen Dichtezentren der Kategorie 1 (25%-Kulisse) und Dichtezentren der Kategorie 2 (50%-Kulisse).

Ergänzend zu den Dichtezentren haben die kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan, Wiesenweihe und die störepfindliche Vogelart Schwarzstorch eine besondere Bedeutung innerhalb Mittelfrankens. Bei den genannten Arten handelt es sich um sogenannte „Pledges Arten“, d.h. Arten, für die der Freistaat Bayern sich besonders verpflichtet hat, dass ihre Bestände stabil gehalten werden und sich nicht weiter verschlechtern.

Der Begriff steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete.

3.3 BODEN

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Böden wird vor allem durch Versiegelung und Bodenverdichtung im Zuge von Baumaßnahmen sowie durch Schadstoffeinträge und das Erosionsgeschehen gemindert. Die Region Nürnberg ist eine dicht besiedelte Region, weshalb insbesondere Grün- und Freiflächen einem hohen Nutzungsdruck unterliegen. Die Flächen im Knoblauchsland werden intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau und Unterglasanbau genutzt. Zudem bestehen z.T. historisch gewachsene Sonderkulturen, wie der Hopfenanbau rund um Spalt.

Vorherrschende Bodentypen in der Region sind Braunerden und Rendzinen.⁹ Im Bereich des Mittelfränkischen Beckens befinden sich überwiegend sandige Böden über Keupersandstein.

Im Wald funktionsplan der Region Nürnberg sind 9% der regionsweiten Waldflächen als Bodenschutzwald kartiert¹⁰. Bodenschutzwald schützt gefährdete Standorte und benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion sowie Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau. Schwerpunkte der als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind an den Traufbereichen der Zeugenberge im südlichen Landkreis Roth, sowie im Landkreis Nürnberger Land an den Anstiegen zur Hersbrucker Alb und im Bereich der Karstflächen auf der Alb.

Im Bereich der Dolomittkuppenalb sowie der karstgeprägten Bereiche sind auch zahlreiche Geotope erfasst, dabei handelt es sich häufig um verschiedene Karstformen, wie Höhlen und Dolinen.

Besonders sensible Böden, die zudem als besonders gute Senken zur CO₂-Speicherung im Zuge des Klimawandels dienen, finden sich lt. Moorbodenkarte Bayern (LfU) mit an- und niedermoorigen Bereichen vor allem im Laffenauer Wald (Lkr. Roth) sowie im Lorenzer Reichswald (Lkr.

⁸ Bayerische Forstverwaltung (Feb. 2015, durchgesehen und aktualisiert im Jan. 2021): Wald funktionsplan für die Region 07 Nürnberg, : S. 24 ff.

⁹ BayLfU: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>: Bodenübersichtskarte von Bayern 1:200.000

¹⁰ StMELF (Feb. 2015, durchgesehen und teilweise aktualisiert im Jan.2021): Wald funktionsplan für die Region 07 – Nürnberg, S. 78.

Nürnberger Land). Im übrigen Regionsgebiet kommen nur vereinzelt kleinere an- oder nieder-moorige Bereiche vor.

In der Region Nürnberg bestehen zahlreiche Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, welche zum Teil durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bodenschatzabbau im Regionalplan gesichert werden. Die derzeit im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete umfassen Vorkommen von Quarzsand und Sand, Spezialton, Ton, Kalkstein und Dolomit. Regionale Schwerpunkte befinden sich dabei im Landkreis Roth (Quarzsand und Sande) sowie im nördlichen Landkreis Nürnberger Land (Kalkstein, Dolomit, Spezialton).

3.4 FLÄCHE

Die Region Nürnberg besitzt mit einer Größe von ca. 2.935 km² einen Flächenanteil von ca. 4,2 % an der Gesamtfläche Bayerns. Die Region ist damit flächenmäßig die viertkleinste der 18 bayerischen Planungsregionen, gemessen an der Bevölkerungszahl (ca. 1,38 Mio. Einwohnern) aber die zweitgrößte Planungsregion Bayerns.¹¹

Die Region Nürnberg weist insbesondere im Verdichtungsraum der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach eine relativ hohe Siedlungsdichte auf. Mit einer Bevölkerungsdichte von 471 EW/km² (Stand: 31.12.2022)¹² liegt die Region im bayernweiten Vergleich an zweiter Stelle hinter dem Ballungsraum München.

54,8% der Regionsfläche sind als „Verdichtungsraum“ gem. Anlage 2 des LEP eingestuft, 45, 2% der Regionsfläche gelten als „ländlicher Raum“. ¹³

Im Hinblick auf die Flächennutzung entfallen derzeit 18,6% der Regionsfläche auf die Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche, was bayernweit unter den Planungsregionen den höchsten Wert gemessen an der Regionsfläche darstellt. 35,7 % der Regionsfläche sind Landwirtschaftsfläche, der Anteil an Waldfläche beträgt 40% und liegt damit über dem bayernweiten Durchschnitt von ca. 35%.¹⁴

3.5 WASSER

Die Region Nürnberg ist im bayerischen Vergleich durch verhältnismäßig geringe Niederschläge gekennzeichnet. Als Folge des Klimawandels sind neben zunehmenden Trockenperioden mit deutlich geringeren Niederschlagsmengen auch zunehmende lokale Starkregenereignisse zu erwarten.

Aufgrund fehlender hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume im mittelfränkischen Keuperbecken ist das natürliche Dargebot sowohl an Oberflächenwasser, wie auch an Grundwasser eher gering. In Trockenzeiten wird daher aus Altmühl und Donau Wasser über den Main-Donau-

¹¹ Mittelfranken in Zahlen - Regierung von Mittelfranken (bayern.de): <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/regierungsbezirk/zahlen/index.html> ; Flächennutzung - Flächenverbrauch - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (bayern.de): <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechennutzung-flaechenverbrauch/> (Abruf am 30.09.2024)

¹² Regierung v. Mittelfranken: Mittelfranken in Zahlen - Regierung von Mittelfranken (bayern.de), <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/regierungsbezirk/zahlen/index.html> (Abruf: 27.08.2024), Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, GENESIS-Online

¹³ StMWi: Flächennutzung - Flächenverbrauch - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (bayern.de), <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechennutzung-flaechenverbrauch/> (Abruf 27.08.2024), Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, ALKIS Daten zum 31.12.2022

¹⁴ ebd.

Kanal in den Rothsee umgeleitet und das im Roth- bzw. Großen Brombachsee gespeicherte Wasser in das Regnitz-Main-Gebiet abgegeben.

Vor allem im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sind es die Belastungen aus Altstandorten von Industrie, Gewerbe, Altlasten und Rüstungsaltslasten, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen geführt haben und weiterführen können, die eine Sanierung erforderlich machen. Daneben ist das Grundwasser unterschiedlichen diffusen Belastungen ausgesetzt, die auch vom geologischen Aufbau des Untergrundes abhängen.

Bedingt durch die geringen Niederschläge, insbesondere im westlichen Bereich der Region mit weiten Teilen der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Roth, stellt sich hier besonders die Problematik des Eintrags von Düngemitteln (Nitrat) in das Grundwasser. In den Karstgebieten der Landkreise Nürnberger Land und Roth kann es wegen der fehlenden Deckschichten oder ungenügend entwickelter Deckschichten zur vermehrten Auswaschung von Pflanzenschutzmitteln kommen.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung bestehen etliche Trinkwasserschutzgebiete in der Region. Zudem sind Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung im Regionalplan festgelegt. Daneben besteht ein festgesetztes Heilquellenschutzgebiet bei Hersbruck zur Sicherung der Thermalwassergewinnung.

Neben den Gewässern erster Ordnung¹⁵, wie Rednitz, Pegnitz, Regnitz, Roth oder Aisch, bestehen zahlreiche Zuflüsse und kleinere Fließgewässer sowie Seen und künstliche Oberflächengewässer (z.B. Happburger Stausee, Roth- und Brombachsee) im Regionsgebiet. Zur Vorbeugung gegen Hochwasserereignisse ist eine Vielzahl an festgesetzten bzw. planreifen Überschwemmungsgebieten im Umfeld der Flüsse ausgewiesen.

Der Europakanal als Bundeswasserstraße, sowie der „alte“ Kanal (Ludwig-Donau-Main-Kanal) als historisches Bauwerk, verlaufen durch die Region Nürnberg. Die Europäische Hauptwasserscheide zwischen den Einzugsgebieten von Rhein und Donau verläuft ebenfalls durch das Regionsgebiet.

3.6 KLIMA UND LUFT

Das Schutzgut Klima und Luft umfasst die klimatische Ausgleichsfunktion und die Luftqualität und steht in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

In dicht besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, sind die Luftgüte sowie das Bioklima von besonderer Bedeutung.

Klimaökologische Ausgleichsräume, wie Wälder, Offenland oder Flusstäler, tragen durch die Produktion sowie den Transport von Kalt- und Frischluft wesentlich zur Verbesserung der siedlungsklimatischen Belüftungssituation bei.

Die Region Nürnberg verfügt mit 40%¹⁶ Waldfläche über einen Waldanteil, der über dem bayerischen Durchschnitt liegt. Ein Großteil dieser Waldflächen ist dabei als Bannwald gem. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen oder als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Diese Waldflächen erfüllen eine bedeutende Ausgleichs- und Entlastungsfunktion für die umlie-

¹⁵ Gem. Anlage 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.

¹⁶ StMWi: Flächennutzung - Flächenverbrauch - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (bayern.de), <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechennutzung-flaechenverbrauch> (Abruf 27.08.2024), Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, ALKIS Daten zum 31.12.2022

genden Siedlungsbereiche. Als Frischluftproduzenten filtern sie Schadstoffe aus der Luft und sorgen zugleich für Luftaustausch mit dem Umland. Die Bannwälder leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum regionalen Ausgleich der Nachteile des mittelfränkischen Becken- und Großstadtklimas.

Neben den geschlossenen Waldgebieten stellen die regionalen Grünzüge im Verdichtungsraum bedeutende klimatische Ausgleichsräume dar. Insbesondere die Talräume der großen Flüsse dienen als Frisch- und Kaltluftleitbahnen für die anschließenden und umgebenden Siedlungseinheiten. Die regionalen Grünzüge sind aber auch selbst Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.

Die klimatische Relevanz der regionalen Grünzüge ergibt sich u.a. aus der reliefbedingten großräumigen Beckenlage des Verdichtungsraums zwischen der Frankenhöhe im Westen und der Frankenalb im Osten. Diese Situation ist mit ausschlaggebend für die größere Häufigkeit von luftaustauscharen Inversionswetterlagen, die eine Anreicherung von Luftverunreinigungen begünstigen und somit die Belastungsfaktoren für den Menschen verstärken, sowie insbesondere in den Sommermonaten auch für temperaturbedingte Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen sorgen. Die regionalen Grünzüge gewährleisten den Frischlufttransport aus Kaltluftentstehungsgebieten in den Verdichtungsraum und lassen auch bei luftaustauscharen Wetterlagen schwache Windströmungen in den Verdichtungsraum gelangen. Sie tragen insbesondere bei Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten dazu bei, die Luftschadstoffbelastung über die Frischluftzufuhr zu verringern und in ihrer Funktion als Kaltluftleitbahnen kühlere Luftmassen in den Verdichtungsraum fließen zu lassen.

3.7 LANDSCHAFT

Das Gebiet der Region Nürnberg hat Anteil an mehreren naturräumlichen Einheiten (s. ökologisch-funktionelle Raumgliederung in der Begründungskarte 1 des Regionalplans) mit unterschiedlicher Naturausstattung, wie Relief, Gesteinsaufbau, Böden, Klima und Vegetation. Das Kernstück bildet das Mittelfränkische Becken, das sich beiderseits des Flusssystem von Rednitz Regnitz und Pegnitz erstreckt.

Entsprechend der nachfolgend beschriebenen vielfältigen Naturräume mit ihren landschaftlichen Strukturen und visuellen Leitlinien, wie Hangkanten, Waldrändern, Seeufern oder Geländestufen, sind in der Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU Bayern (Fachbeitrag für die Landschaftsrahmenplanung) insb. im Norden und im Osten des Regionsgebiets, in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Nürnberger Land, sowie im südlichen Landkreis Roth Bereiche mit einer überwiegend sehr hohen bzw. hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart erfasst (Landschaftsbildbewertung Stufen 5 und 4).

Da der Begriff „Landschaft“ im Gegensatz zum „Naturraum“ auch die tatsächlich stattfindende Landnutzung als prägenden Faktor umfasst, sind kursiv die jeweiligen Landschaftstypen mit aufgeführt.¹⁷

Steigerwald

Landschaftstyp: waldreiche Landschaft¹⁸

Im Nordwesten der Region Nürnberg befinden sich die Ausläufer des Steigerwalds mit den beiden naturräumlichen Einheiten Hoher Steigerwald und östliche Steigerwald-Vorhöhen. Mit ihren waldbedeckten Riedeln und dazwischenliegenden Wiesentälern bilden die Ausläufer des Steigerwalds eine vielfältige, charakteristische Landschaft, die auch für die Erholung von

¹⁷ BfN: <https://www.bfn.de/landschaften> (Abruf am 09.10.2024)

¹⁸ Die kursiv geschriebenen Angaben sind der Landschaftstypisierung des BfN entnommen.

Landschaftssteckbriefe | BfN: [https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f\[0\]=pfarea_federal_state:439](https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f[0]=pfarea_federal_state:439) (Abruf am 09.10.2024)

Bedeutung ist. Die ökologisch besonders wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Gebiet sind Hecken und Stufenraine, sowie Halbtrocken- und Magerrasen und standortheimische Laubgehölze. Die Ausläufer des Steigerwalds dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Regenerationsraum und gewährleisten hierdurch eine gewisse Stabilität des Naturhaushaltes.

Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Landschaftstyp: Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen, die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind insbesondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus.

Vorland der Nördlichen Frankenalb

Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist durch den Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zum Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Ackerflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend.

Nördliche Frankenalb

Landschaftstyp: strukturreiche Waldlandschaft

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Dolomit-Kiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern.

Vorland der mittleren Frankenalb

Landschaftstyp: Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft

Das Vorland der mittleren Frankenalb ist bedeutsam für land- (Acker- und Grünland-) und forstwirtschaftliche Nutzungen, zugleich dient es zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Regenerationsraum und gewährleistet dadurch eine gewisse Stabilität des

Naturhaushaltes. Die landschaftliche Vielfalt führt zu einer relativ hohen natürlichen Erholungseignung (u.a. Täler im Vorland der Frankenalb, Keuperwaldzone). Das Vorland der mittleren Frankenalb gliedert sich in die beiden Naturräume Altdorfer Albvorland und Freystädter Albvorland. Das Altdorfer Albvorland erstreckt sich über ein hügeliges, von der Schwarzach (zur Rednitz) und ihren Nebenflüssen geprägtes Gebiet, das von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung ist. Das Schwarzachtal ist als regionaler Grünzug hierfür besonders wichtig. Zu den ökologisch besonders wertvollen Landschaftsstrukturen gehören naturnahe Bachläufe und Waldbereiche, Hecken und Feuchtbereiche sowie der kulturhistorisch wertvolle Ludwig-Donau-Main-Kanal. Zum Freystädter Albvorland gehören die ökologisch bedeutsame Flusslandschaft der Schwarzach (zur Altmühl) und die Feuchtbereiche um den Kauerlacher Weiher. Das Freystädter Albvorland mit seinen ökologisch wertvollen Flächen wie Weiher, Feuchtwiesen, Flächen mit Verlandungsgesellschaften, Bruchwäldern und Laubholzrelikten ist eine Rast- und Brutstätte für bedrohte Vogelarten. Es handelt sich um eine eigenständige, charakteristische Landschaft, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung von besonderer Bedeutung ist.

Mittlere Frankenalb

Landschaftstyp: Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft

In ihren Naturräumen Neumarkter Flächenalb und Lauterach-Kuppenalb ist die mittlere Frankenalb durch den Albanstieg, den Moritzberg als isolierten Zeugenberg, den kuppigen Ostteil sowie die tief eingeschnittenen Täler charakterisiert. Zu den besonders wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Gebiet gehören Kalkbuchenwälder und Trockenbiotope, naturnahe Bachsysteme und Waldbereiche, noch nicht gefasste Quellaustritte mit Schluchtwäldern sowie Hecken und Dolinen. Das Gebiet dient zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Regenerationsraum und gewährleistet dadurch eine gewisse Stabilität des Naturhaushaltes und besitzt auf Grund seiner Vielfalt eine relativ hohe natürliche Erholungseignung (u.a. Täler, Steilanstieg der Frankenalb und die Hochfläche der Mittleren Frankenalb, insbesondere die sog. Kuppenalb).

Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant.

Nürnberger Becken und Sandplatten

Landschaftstyp: walddreiche Landschaft

Bei der walddreichen Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb sowie, mit den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Knoblauchslandes, im Norden des Verdichtungsraums Nürnberg. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Große Teile der Landschaft gehören zum EU-Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwischen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope.

Vorland der Südlichen Frankenalb

Landschaftstyp: gehölz- bzw. walddreiche ackergeprägte Kulturlandschaft

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Lauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert.

Südliche Frankenalb

Landschaftstyp: walddreiche Landschaft

Die Hochfläche der Frankenalb mit ihrer Lehmüberdeckung wird insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandnutzungen). Die beiden Naturräume der Südlichen Frankenalb, die Altmühlalb und die östliche Altmühlalb dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Regenerationsraum und gewährleisten so eine gewisse Stabilität des Naturhaushaltes. Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, u.a. durch Täler der Frankenalb und den Steilanstieg der Frankenalb, besitzt die Südliche Frankenalb eine relativ hohe natürliche Erholungseignung.

3.8 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt haben im Verlauf der Jahrhunderte prägende Kulturlandschaften geformt. Die Region Nürnberg hat gem. LfU Anteil an den Kulturlandschaften „Steigerwald mit Vorland“, „Aischgrund“, „Bamberger Main- und Regnitztal“, „Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“, „Nördliche Frankenalb“, „Ansbacher Land und Frankenhöhe“, „Oberpfälzer Alb“, „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ und „Altmühlalb“.

Als bedeutsame Kulturlandschaften gelten gem. LfU dabei: 17-A Teichgebiet im Aischgrund, 21-C Nürnberger Reichswald, 21-B Knoblauchsland, 20-B Spalter Hügelland, 16-D Wiesental mit

Seitentälern und Ehrenbürg (Walberla), 21-A Wasserwiesen an Rednitz und Regnitz, 21-D Kirschgärten bei Kalchreuth und 16-E Hersbrucker Alb-Pegnitztal.

Zudem wurde die traditionelle Wiesenbewässerung (Wasserwiesen und Wasserschöpfträder) im Rednitz- und Regnitztal 2023 von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe der Menschheit ernannt, wozu auch die Karpfenteichwirtschaft in Bayern zählt.

Mit der Kaiserburg in Nürnberg liegt ein besonders landschaftsprägendes Baudenkmal gem. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG innerhalb der Region. Jedoch wirken auch besonders landschaftsprägende Baudenkmäler aus anderen Regionen in die Region Nürnberg hinein. In einem Radius bis zu 10 km um das Baudenkmal sind dies das Schloss Hirschberg in Beilngries, das Schloss Weißenstein in Pommersfelden sowie die Altstadt von Ellingen als landschaftsprägendes Ensemble.

Darüber hinaus finden sich über die Region verteilt zahlreiche Boden- und Baudenkmäler sowie denkmalgeschützte Ensembles. Durch die hohe Anzahl an Burgen, Schlössern und Ruinen bestehen viele kulturhistorisch bedeutsame und landschaftswirksame Baudenkmale mit hoher oder sehr hoher Fernwirkung in der Region, darunter z.B. die Burg Abenberg, die Festung Rothenberg, die Burg Cadolzburg oder die Burgruine Veldenstein.

Hinsichtlich sonstiger Sachgüter wirken sich in der Region Nürnberg insbesondere die Belange der zivilen Luftfahrt, der Seismologie sowie militärischer Einrichtungen auf die Windenergieplanungen aus. Neben dem internationalen Flughafen Nürnberg, liegen zahlreiche kleinere Flugplätze mit entsprechenden Einflug- und Schutzbereichen innerhalb des Regionsgebiets. Im Hinblick auf die Seismologie hat das Regionsgebiet Anteil an drei Messstationen des sog. Gräfenberg-Arrays, einer der ältesten Erdbebenmessstationen der Welt. Daneben bestehen mit der Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth, sowie der Wehrtechnischen Dienststelle 81 in Greding bedeutende militärische Einrichtungen der Bundeswehr innerhalb der Region Nürnberg. Weitere militärische Schutz- bzw. Interessenbereiche der Bundeswehr sowie der U.S. Armee ragen in die Region hinein.

3.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Aufgrund der Komplexität von Wirkzusammenhängen innerhalb von Ökosystemen, ist es auf Ebene der Regionalplanung kaum möglich, Wechselwirkungen für die gesamte Region Nürnberg zu benennen. Grundsätzlich ist bei Eingriffen in den Naturhaushalt immer mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen. Da die ökosystemaren Zusammenhänge nicht immer exakt abschätzbar und kalkulierbar sind, ist es umso wichtiger, mögliche Summationswirkungen von Eingriffen mit zu betrachten. Dies kann auf Ebene der Regionalplanung allerdings nur auf einer allgemeinen Abschätzung der Wirkzusammenhänge beruhen, da bei der Flächenfestlegung in der Regel noch keine Kenntnisse zu konkreten Anlagenplanungen und –standorten innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorliegen.

Generell weisen vor allem Gebiete mit extremen Standortbedingungen eine geringe Widerstandsfähigkeit bei Eingriffen auf und sind damit besonders empfindlich gegenüber Veränderungen.

Sofern Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, wurde auf diese in den Gebietssteckbriefen (Teil B) hingewiesen bzw. wurden entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter aufgeführt.

3.10 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Ziel der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung (Energiekonzept "Energie innovativ") ist eine klimafreundliche, nachhaltige und sichere Energieversorgung für Deutschland und

Bayern. Deshalb sollen die erneuerbaren Energien konsequent ausgebaut und die Energieeffizienz weiter erhöht werden.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) gibt in § 3 I WindBG i.v.m. der Anlage Flächenbeitragswerte den einzelnen Bundesländern verbindliche Flächenziele vor, die zu bestimmten Stichtagen dargestellt sein müssen. Für Bayern sind dies mind. 1,1% der Landesfläche an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche an Vorranggebieten bis Ende 2032 (vgl. Anlage 1 zum WindBG). Bei Nicht-Erfüllung der vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB. Demnach wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern verschiedene Möglichkeiten offen gelassen, wie die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu realisieren sind bzw. auf welcher Planungsebene dies geschehen soll. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern, falls sie von einem gesamträumlichen Planungskonzept für das gesamte Landesgebiet keinen Gebrauch machen sollten (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG).

Im Falle der fristgerechten Erreichung der Flächenbeitragswerte sind Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert, sondern werden als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft. Der Freistaat Bayern hat sich dafür entschieden, die Realisierung der Flächenbeitragswerte auf Ebene der 18 Planungsregionen umzusetzen. Hierbei müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) alle Planungsregionen das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis Ende 2027 in den Regionalplänen umsetzen.

Zudem wird in der Begründung empfohlen, bereits deutlich mehr Windenergiegebiete auszuweisen, mit Blick auf das Endziel von 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032.

Für den Fall der Zielverfehlung würde es in der Region mittelfristig auf Grund der dann gegebenen Privilegierung wohl ebenfalls zu einem deutlichen Ausbau der Windenergie in der Region kommen. Jedoch ohne die Koordinierungsfunktion und gesamträumliche Betrachtung eines regionalplanerischen Windenergiekonzeptes, das Windkraftanlagen in fachlich, rechtlich und betriebswirtschaftlich geeigneten Räumen bündelt und fachlich sehr sensible oder voraussichtlich betriebswirtschaftlich unrentable Bereiche ausspart.

Kurzfristig wäre mit keinen wesentlichen Konsequenzen zu rechnen, da die Region Nürnberg das Teilflächenziel von 1,1% bis Ende 2027 bereits mit den rechtskräftig im Regionalplan dargestellten Windenergiegebieten erfüllt und somit das regionalplanerische Steuerungskonzept seine Steuerungswirkung beibehält. Daher sind weiterhin Windkraftanlagen gemäß RP (7) 6.2.1.1 (Z) in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren, innerhalb derer die Privilegierung der Windkraft gilt. Gem. 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Kommunen die Möglichkeit, Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, indem ein Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Grundsätzlich wird durch die Realisierung eines regionsweiten Windenergiekonzeptes über die Regionalplanung ein wichtiger Beitrag für eine ökologisch verträgliche Energieversorgung geleistet. Der Regionalplan bildet somit eine Grundlage für regionale Planungen und Projekte, die von keiner anderen Planungsebene geboten wird. Die Nichtumsetzung des Planes würde folglich jenseits der gesetzlich zu erfüllenden Vorgaben auch das Fehlen einer regionalen Rahmenplanung bedeuten, was wiederum zum Nachteil der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und nicht zuletzt des kulturellen Erbes gereichen könnte.

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN DER TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung ist die Kenntnis über mögliche Umweltauswirkungen, die von einem Vorhaben bzw. in Folge einer Planung ausgehen können. Hierdurch kann ein Rückschluss auf die Betroffenheit der Schutzgüter gezogen werden.

Die Inhalte des Regionalplans selbst können dabei jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen. Durch die dort enthaltenen räumlichen und textlichen Festlegungen können bei konkreten Anlagenplanungen aber mögliche projektbezogene Umweltauswirkungen in im Regionalplan dargestellten Gebieten entstehen

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden sowohl die programmatischen Festlegungen in Form von Erfordernissen der Raumordnung, wie auch die zeichnerischen Festlegungen in Form der einzelnen Vorranggebiete sowie die Gebiete untereinander hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Windenergiegebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind jeweils die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt. Im Zuge der 23. Änderung soll zudem das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 58 im Sinne eines Flächentauschs (Neuaufnahme Vorranggebiet WK 107) zurückgenommen werden. Die Rücknahme führt planerisch dazu, dass in diesem Bereich die Windkraft nicht mehr privilegiert ist. Da bislang in dem Vorbehaltsgebiet keine Windenergieanlagen errichtet wurden, wird mit der Rücknahme des Vorbehaltsgebiets faktisch der Status quo der Fläche aufrechterhalten, so dass die Rücknahme in der Realität keine Auswirkungen auf die vorhandenen Umweltbelange hat. Es wird lediglich ausgeschlossen, dass künftig an dieser Stelle auf Grund der Darstellung eines regionalplanerischen Windenergiegebiets privilegiert Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Da einer der Hauptgründe für den Flächentausch die negativen Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden zur WK 58 bezüglich einer Realisierung marktgängiger Windenergieanlagen waren (Restriktionen auf Grund des Flughafens Nürnberg), wären Windenergieanlagen auch bei Beibehaltung der WK 58 regelmäßig nicht darstellbar gewesen. Bezüglich der Auswirkungen auf Umweltbelange, die durch die Neuaufnahme des Vorranggebiets WK 107 entstehen können, wird auf das diesbezügliche Datenblatt im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts verwiesen.

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND ERHOLUNG

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, lässt sich durch folgende Teilaspekte abbilden:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann.

Auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung sind Immissionsberechnungen und –prognosen zu Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht möglich, da

i.d.R. noch keine Kenntnisse zu den späteren Anlagenstandorten sowie Anlagentypen vorliegen. Die regionalplanerischen Siedlungsabstände wurden daher planerisch so gewählt, dass die immissionsschutzrechtlichen Kriterien hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete i.d.R. eingehalten sein dürften. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht zu erwarten. Unabhängig davon, ist eine konkrete Anlagenplanung stets anhand des konkreten Einzelfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Auf dieser Ebene sind auch potenzielle erheblich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z.B. durch Schattenwurf oder Schallimmissionen auszuschließen. Dies kann ggf. auch dazu führen, dass größere anlagenbezogene Siedlungsabstände einzuhalten sind.

Grundsätzlich geht von Windenergiegebieten an sich keine umzingelnde Wirkung aus. Diese kann potenziell erst durch entsprechende Anlagenrealisierungen in diesen entstehen und ist abhängig von der Anzahl der Anlagen, der jeweiligen Anlagenhöhe, dem Anlagentyp sowie der – situierung und dem räumlichen Verhältnis der Anlagen zueinander. Da i.d.R. keiner dieser Parameter bei der Ausweisung von Windenergiegebieten bekannt ist, können auch potenzielle Summenwirkungen erst auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens abschließend beurteilt werden.

Die Wirkung der Gebiete untereinander wurde jedoch bereits bei der Planaufstellung betrachtet, soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist, indem potenzielle Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche (s. Kriterienkatalog), durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst, mit betrachtet wurden.

Der Teilaspekt Erholungs- und Freizeitfunktion befasst sich vorwiegend mit den Bereichen außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche, welche aufgrund der landschaftlichen Verhältnisse (z.B. Waldflächen) und der infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. Wander-, Reit-, Radwege etc.) besonders für eine „Erholungs- und Freizeitnutzung“ geeignet sind.

Auf der regionalen Ebene sind die Beurteilungsmöglichkeiten von Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, ebenso wie auf die menschliche Gesundheit, zumeist lediglich grob abschätzbar, da konkrete Anlagenplanungen i.d.R. nicht bekannt sind.

Dennoch wurden Waldbereiche mit entsprechenden Schutzfunktionen gem. BayWaldG und Wald funktionsplan, sowie regionale Grünzüge mit der Funktion Erholung, Erholungsschwerpunkte gemäß Regionalplan, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiete bei der Gebietsauswahl berücksichtigt (s. Kriterienkatalog) und entsprechende Hinweise bzw. Maßgaben in die Gebietssteckbriefe aufgenommen. Zu bestehenden Erholungsinfrastrukturen, wie überörtlichen Rad- und Wanderwegen wurden ebenfalls Hinweise in die Steckbriefe (s. Teil B) aufgenommen.

Zudem soll über die neuen Grundsätze RP7 6.2.1.5 (G), 6.2.1.6 (G) und 6.2.1.7 (G) im Regionalplan auf den Schutz erholungsrelevanter Bereiche hingewirkt werden.

4.2 AUSWIRKUNGEN AUF PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Flora und Fauna sind u.a:

- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Funktionszusammenhängen
- Verlust von Pflanzen und Tieren
- Scheueffekte auf störeffindliche Vogelarten

Im Rahmen der angelegten Planmaßstäbe (siehe Kriterienkatalog) wurden besonders sensible Bereiche, wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope gem. § 30 BNatSchG ausgespart.

Da in der Region Nürnberg große Waldflächen mit vielfältigen Funktionen, insb. auch Bannwaldflächen, sowie zahlreiche sich überlagernde Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bestehen, fand bei der Planerstellung eine enge und kontinuierliche naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Abstimmung der Planinhalte statt.

Im Ergebnis konnten somit durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Betrachtung der spezifischen Habitateignung, sowie durch Anpassungen der Gebietszuschnitte während des Planungsprozesses, Betroffenheiten für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt weitestgehend unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Potenzialflächen, bei denen dies nicht möglich war, wurden aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden.

Die Inhalte aus dem Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde zur Bewertung der Potenzialflächen wurden bei der Planaufstellung umfassend berücksichtigt. Die entsprechenden, für die konkrete Anlagenplanung erforderlichen Maßnahmen, insb. für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie hinsichtlich des Umgebungsschutzes von Natura 2000 Gebieten, sind den jeweiligen Gebietssteckbriefen in Teil B zu entnehmen.

Bannwälder, die zugleich mit Natura 2000 Gebieten überlagert sind und damit eine besondere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen (insbesondere SPA-Gebiete mit kollisionsgefährdeten Vogelarten), wurden ebenso wie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen gem. Art. 12 a BayWald nicht überplant. Waldflächen mit Funktionen gem. BayWaldG sowie dem Wald funktionsplan, wurden in der Planung berücksichtigt und ggf. entsprechende Hinweise in die Gebietssteckbriefe aufgenommen. Besonders schützenswerte Waldbereiche finden auch über den neuen Grundsatz 6.2.1.6 (G) im Regionalplan Berücksichtigung.

Relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Region 7 gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde:

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Die Wiesenweihe sowie der Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	Uhu, Rohrweihe
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Seeadler, Schwarzmilan, Uhu
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischad-	Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch und Fischadler

	<p>ler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>	
<p>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</p>	<p>Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p>	<p>Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch</p>
<p>Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten</p>	<p>Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>	<p>Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Uhu, Wespenbussard</p>
<p>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</p>	<p>Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>	<p>Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard</p>

4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potenzielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Bodenkundliche Baubegleitungen (DIN 19639) und Bodenfunktionsbewertungen der relevanten Bodenteilfunktionen können einen Beitrag zur Verträglichkeit leisten, insbesondere auch bei Waldböden, Gleyen und grundwasserbeeinflussten Böden sowie Böden mit hoher Ertragsfähigkeit.

Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen.

Grundsätzlich ist es insb. in den Bereichen, die über sensible Bodenstrukturen verfügen von Bedeutung, wo möglich auf bestehende Erschließungsstrukturen zurückzugreifen und die Flächenversiegelung auf das nötige Maß zu beschränken. Sensible Bodenstrukturen, wie z.B. bei Moorböden oder schützenswerten Waldflächen (s. Kriterienkatalog) sind bei nachfolgenden Anlagenplanungen besonders zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Entsprechende Hinweise bzw. Maßnahmen wurden in die Gebietssteckbriefe zu den betroffenen Flächen aufgenommen. Der Schonung des Naturhaushalts sowie der Eingriffsminimierung innerhalb von Waldflächen generell, wird mit dem Grundsatz 6.2.1.6 (G) RP7 Rechnung getragen.

Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

4.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHE

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zeitlich begrenzt zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch kann für die Zuwegung – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine – hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag – flächensparende Energieressource. Auf einen sparsamen Flächenverbrauch und eine Begrenzung der Versiegelung, wo möglich, wird zudem in den Gebietssteckbriefen hingewiesen.

In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS WASSER

Mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Wasser können u.a. sein:

- Gefahr von Schadstoffeinträge im Zuge des Baus oder im Havariefall von Anlagen
- Eingeschränkte Versickerungsfähigkeit durch Bodenverdichtung und Versiegelung
- Ggf. baubedingte Eingriffe in das Grundwasserregime

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden, neben Gewässern selbst, die Zonen I und II der Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, sowie Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterien gewertet.

Die Überlagerung mit den Zonen III der Wasserschutzgebiete (ungegliedert oder IIIA, IIIB) wurde auf ein notwendiges und sinnvolles Maß reduziert und erfolgte dort, wo (bereits) besonders geeignete Windkraftgebiete bestehen und/oder in Bereichen, in denen durch eine strukturierte Einzelfallbetrachtung durch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen festgestellt wurde, dass die (hydro-geologischen) Bedingungen vor Ort – regelmäßig unter Auflagen – eine voraussichtliche Verträglichkeit der Planung gewährleisten. Dies gilt ggf. auch für Bereiche mit weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen in denen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen besteht, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden.

Berücksichtigt wurden in solchen Fällen u.a. Faktoren, wie die Überdeckung/Geologie, die Fließzeiten zur Quelle, der Bewuchs und die Abstände zur Zone II. Um im möglichen Havarie-Fall von Windenergieanlagen Schäden auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, sind in den betroffenen Überlagerungsbereichen von Zonen III der Wasserschutzgebiete und ggf. in den angrenzenden Einzugsgebieten jedoch regelmäßig folgende allgemeine Auflagen, die in den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten aufgeführt werden, zu beachten:

- Flachgründungen der Windkraftanlagen zum Schutz der Deckschichten
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete
- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.
- In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden.

In Bereichen des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes und bei Hineinragen in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und –zeiten sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas <https://v.bayern.de/3yNPr>)
- Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.

- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
- Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

Einige Gebiete (s. Datenblätter im Teil B des Umweltberichts) liegen zumindest anteilig im Zustrom von amtlichen Messstellen des Messnetzes für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie). Um den Bestand und die Aussagekraft des WRRL-Messnetzes nicht zu gefährden, ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Rahmen einer wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtung über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

4.6 AUSWIRKUNGEN AUF KLIMA UND LUFT

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird oder Windkraftanlagen nicht auf klimasensiblen Böden (z.B. Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden) errichtet werden. Auch hier kommt dem Rückgriff auf bestehende Erschließungsstrukturen sowie der Schonung schützenswerter Waldbereiche (vgl. RP7 6.2.1.6 (G)) eine große Bedeutung zu. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

4.7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE LANDSCHAFT

Mögliche Auswirkungen von zukünftigen Windenergieanlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf das Schutzgut Landschaft können u.a. sein:

- Zerschneidung und Störung landschaftlicher Zusammenhänge
- Visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Leitlinien bzw. Störung von Blickbeziehungen
- Bewegungsunruhe und Veränderung der Nachtsituation durch Befeuern der Anlagen
- Gefahr der (technischen) Überprägung von Landschaften

Auf Ebene der Regionalplanung liegen i.d.R. noch keine Kenntnisse zu den späteren konkreten Anlagenstandorten sowie Anlagentypen vor. Die Beurteilungsmöglichkeiten von Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie auf den Erholungswert der Landschaft sind zudem auf regionaler Ebene nur schwer zu fassen und maßstabsbedingt begrenzt.

Dennoch wurden die vielfältigen Landschaftsfunktionen, soweit auf regionaler Ebene erfassbar und mit uns zugänglichen Daten hinterlegt, bei der Gebietsauswahl entsprechend berücksichtigt. Dazu zählen z.B. Gebiete mit charakteristischer landschaftlicher Eigenart sowie visuelle Leitlinien gem. dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung Bayern des LfU, wie auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Zudem wurden Landschaftsschutzgebiete, die mit Natura 2000 Gebieten überlagert sind, planerisch als Ausschlusskriterium festgelegt (s. Kriterienkatalog).

Landschaftliche Aspekte sind dabei in der strategischen Umweltprüfung aufgrund der häufig Schutzgutübergreifenden Funktionen nicht ausschließlich unter dem Schutzgut Landschaft, sondern auch bei der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturgüter eingeflossen.

Grundsätzlich ist eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als anlagenimmanent anzusehen. Um jedoch eine weiträumig technische Überprägung des

Landschaftsbildes zu vermeiden, wurde bei der Gebietsauswahl versucht, die Standorte (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft) im Sinne einer dezentralen Konzentration soweit möglich an landschaftlich bereits vorbelasteten Standorten zu bündeln, um dafür Freiräume sowie naturschutzfachlich besonders sensible Bereiche an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gesamträumlich zu schützen. Daneben hatte auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei der Planerstellung, insb. im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potenzialgebiete, zum Ziel, für die Windenergie möglichst verträgliche Bereiche zu ermitteln.

Die Einschätzung zur Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft bei den neu aufzunehmenden Vorranggebieten wurde im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Gebiets und dessen umgebenden Landschaftsraumes vorgenommen. Die Bewertungen sind in den Gebietssteckbriefen in Teil B enthalten, wobei diese auch in den gesamträumlichen Kontext im Rahmen des regionalplanerischen Betrachtungsmaßstabs eingeordnet werden.

Dem Schutzgut Landschaft wird auch in den Plansätzen durch entsprechende Erfordernisse zur Bündelung bzw. Freihaltung von Windenergieanlagen in besonders sensiblen Landschaftsräumen Rechnung getragen. Zwar sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG regelmäßig für die Planung von Windenergiegebieten geöffnet. In den besonders sensiblen und bedeutsamen Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks sollen raumbedeutsame Windkraftanlagen jedoch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden (RP7 6.2.1.5 (G)). Zudem sollen auch visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung bei Planungen von Windenergieanlagen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten freigehalten werden (RP7 6.2.1.8 (G)). In Bereichen mit der höchsten Landschaftsbildbewertung (Stufe 5, LfU) soll sich bei der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen jenseits der Windenergiegebiete, auf optisch deutlich infrastrukturell vorbelastete Standorte beschränkt werden (RP7 6.2.1.9 (G)).

4.8 AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Windenergieanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer, sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern es in den Windenergiegebieten zu konkreten Anlagenplanungen kommt, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler z.B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise sind in den Gebietssteckbriefen in Teil B enthalten.

Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe bzw. konkreten Lage der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der konkreten Anlagenplanung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann deshalb nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren, wobei die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens bzgl. Baudenkmäler gem. des BayDSchG auf den relevanten Nahbereich um eine abschließende Liste an besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern beschränkt ist.

Die (Bau-)Schutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (insb. Hochspannungsfreileitungen) sowie von zivilen und militärischen Flugeinrichtungen (inkl. Radaranlagen, Pflichtmeldepunkte, Tiefflugrouten, Platzrunden etc.) wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Kriterienkatalog Windkraft) insb. mit fachlich begründeten Abstandsregelungen bzw. Aussparungen planerisch berücksichtigt. Darüber hinaus gehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagenehmigungsverfahrens geprüft werden.

4.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Trotzdem können im konkreten Einzelfall, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z. B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. zu definieren. Aussagen dazu sind auf regionalplanerischer Ebene zwar weitgehend hypothetisch, können jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden.

Insb. sind an dieser Stelle die in den relevanten Steckbriefen in „B Standortbezogener Teil“ spezifisch formulierten, notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. zu den kartierten Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten und bei bekannten Fundorten kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten), des europäischen Gebietschutzes (inkl. Umgebungsschutz von Natura 2000 Gebieten), des Biotopschutzes sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit Wasserschutzgebieten der Zonen III und in Bereichen des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes bzw. in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten) zu nennen.

6. METHODISCHES VORGEHEN BEI DER AUSWAHL DER GEBIETS- FESTLEGUNGEN UND PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖG- LICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG)

Gem. BayLplG (Anlage 1 zu Art. 15 Abs.2 Satz 2) sind im Umweltbericht unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans, anderweitige Planungsmöglichkeiten darzulegen.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger“ Alternativen¹⁹, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben.

Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.²⁰

Der Auswahl der im Rahmen der 23. Änderung für die Ausweisung im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete liegt eine Vorgehensweise zu Grunde, die auf einer umfassenden Betrachtung der Region beruht, mit dem Ziel, geeignete Gebiete sowie deren konkrete Zuschnitte zu finden, die für sich betrachtet und auch im Verhältnis zueinander eine fachlich-konzeptionelle und rechtliche schlüssige Plankonzeption unter Betrachtung und Abwägung aller bekannten relevanten Fachbelange ergeben. Hierzu wurde ein mehrstufiger Planungsprozess durchgeführt:

- In einem ersten Schritt wurde eine entsprechende Potenzialflächenkulisse als Suchraum für neue Windenergiegebiete ermittelt. Hierfür wurden auf Basis des Kriterienkatalogs, den der Planungsausschuss in der 339. Sitzung des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossen hat die Belange und Teilbereiche ausgeschlossen, die aus faktischen, rechtlichen oder planerischen Erwägungen heraus nicht zur Verfügung stehen (Ausschlusskriterien).

Der Kriterienkatalog enthält neben anderen Fachbelangen auch viele umweltrelevante Belange, die somit im Rahmen der kriterienbezogenen Auswahl bereits entsprechend berücksichtigt werden.

Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleiben ca. 37.439 ha als regionale Potenzialflächenkulisse. Abzüglich der in dieser enthaltenen Bestandsgebiete, die nicht als Suchraum für neue Windenergiegebiete zur Verfügung stehen, verbleiben ca. 33.649 ha als Suchraumkulisse.

- In einem zweiten Schritt wurden die verbleibenden Potenzialflächen der Suchraumkulisse einer weitergehenden Prüfung nach einheitlichen Kriterien (Restriktionskriterien), ebenfalls auf Basis des Kriterienkatalogs gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ unterzogen.

Dabei wurden auch Wechselwirkungen der Kriterien zueinander, sowie im Hinblick auf die Windkraft betrachtet. Für diesen regionalplanerischen Bewertungsprozess wurde eine Vielzahl an Fachstellen hinzugezogen, darunter z.B. die höheren und unteren Naturschutzbehörden, wasserwirtschaftliche Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt; SG Wasserwirtschaft an der Regierung), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

¹⁹ Gem. Wortlaut Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

²⁰ Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

(BAIUDBw), U.S.-Armee, Luftamt Nordbayern, Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) u.a..

Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte, wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Im Rahmen dieses Prüfschrittes wurden zahlreiche Flächen identifiziert, die aufgrund entgegenstehender Fachbelange nicht weiterverfolgt werden konnten. Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit, ein Vorranggebiet auszuweisen, implizierte. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen auf Grund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt.

Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind²¹, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Nach dem ersten Planungsschritt verblieben in der Suchraumkulisse zahlreiche Klein- und Kleinstflächen. Grundintention eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes ist ein gewisser Konzentrationsgedanke und eine Bündelung von Windenergiegebieten im Sinne der dezentralen Konzentration. Hierüber sollen geeignete Bereiche in ausreichendem Umfang dargestellt werden, aber auch weniger geeignete bzw. besonders sensible und schützenswerte Bereiche freigehalten werden. Die zahlreichen Klein- und Kleinstgebiete, die nach dem ersten Planungsschritt (Abzug der Ausschlusskriterien) verblieben, entsprechen dem Ansatz der dezentralen Konzentration nur bedingt und sind auch im Hinblick auf eine spätere betriebswirtschaftliche Projektierung sowie die Netzanbindung in der Regel weniger geeignet. Daher wurden diese Gebiete nur dann einer vertieften Prüfung unter ggf. Einbeziehungen der betroffenen Fachstellen unterzogen, falls im Rahmen einer ersten Grobprüfung überdurchschnittliche Gunstkriterien der Fläche offensichtlich waren

²¹ Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 34. „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“

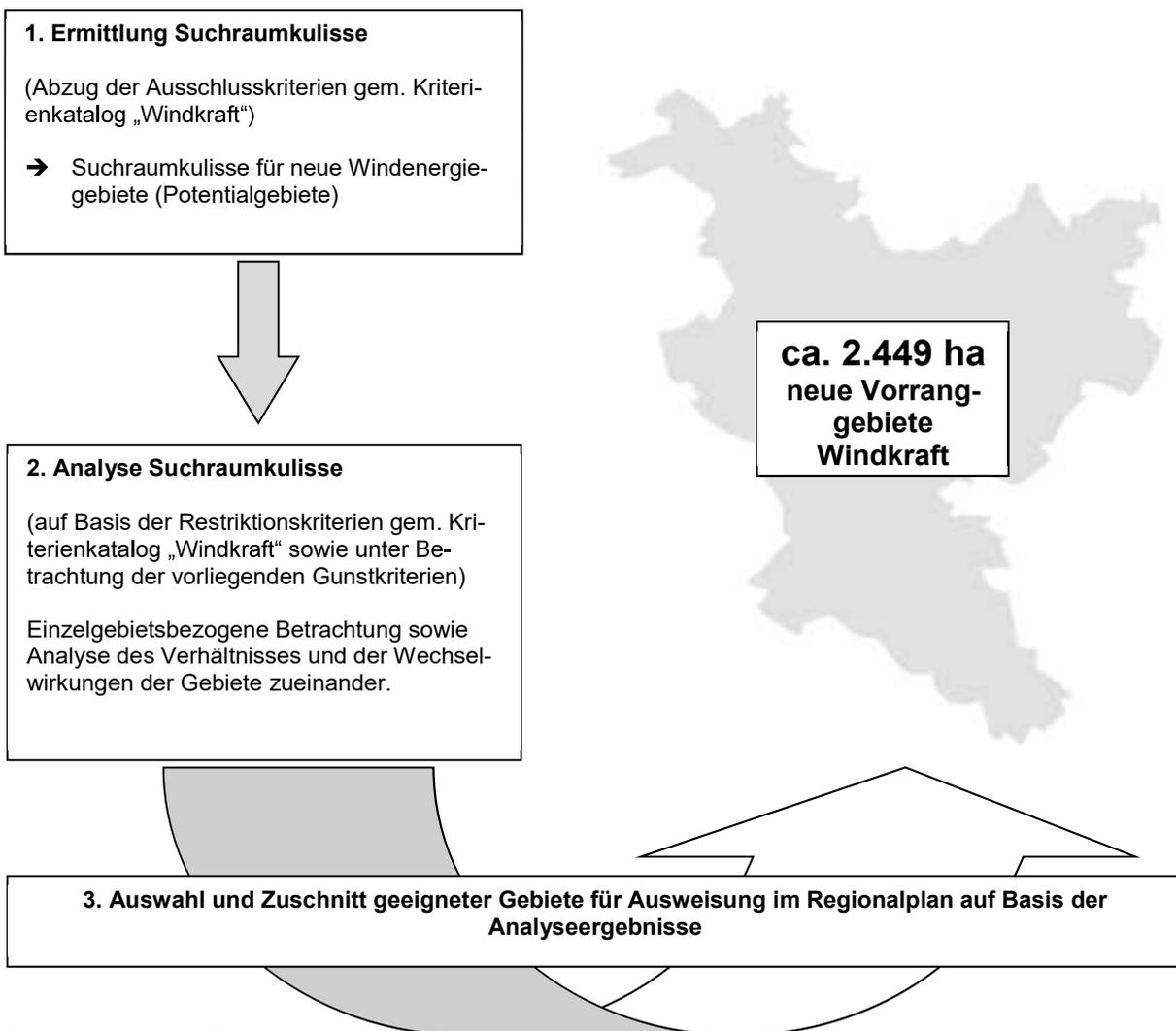
(z.B. sehr gute Windgeschwindigkeiten, räumliche Nähe zu Umspannwerken oder Hochspannungsleitungen, vorhandene Erschließungswege usw.) und zugleich keine oder vergleichsweise gering zu gewichtende Restriktionskriterien in Bezug auf die Fläche vorlagen, die das gewichtige Argument der mangelnden oder nur bedingt gegebenen Eignung für eine Darstellung in einem regionalplanerischen Steuerungskonzept mit konzentrierender und bündelnder Wirkung überwogen. Die nach diesem Prüfprozess verbleibende Restsuchraumkulisse von ca. 32.848 ha wurde dann einer vertieften Prüfung in der o.a. Weise unterzogen, um aus diesen die geeigneten Flächen herauszufiltern, die letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen.

- Die nach diesen Analyseschritten verbleibenden Flächen stellen abschließend die Gebiete innerhalb des Regionsgebiets dar, die ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Standortbezogener Teil B sowie Begründungstext) neu im Zuge der 23. Änderung in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Im Zuge der Alternativenprüfung schieden Flächen sowohl auf Grund von entgegenstehenden Einzelrestriktionen aus, die für sich genommen eine zu hohe Hürde für die Darstellung eines Vorranggebietes darstellten, als auch auf Grund kumulativer Restriktionen in unterschiedlichen Fachbereichen, die in Summe einer Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstanden. Zu den Hauptrestriktionen, auf Grund derer sich Flächen letztlich als ungeeignet für die Darstellung eines Vorranggebietes erwiesen, zählten insbesondere militärische und zivilflugrechtliche Belange, naturschutzfachliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Belange sowie die Summenwirkung der Flächen zueinander (umzingelnde Wirkung), aber auch topographische Aspekte und unzureichende Erschließungsmöglichkeiten. Die vielfältigen Restriktionskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ überlagern die Potenzialflächenkulisse großflächig und an vielen Stellen mehrfach. So sind beispielsweise ca. 11.324 ha in der Kulisse mit einem oder mehreren Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert, ca. 1.205 ha mit Trinkwasserschutzgebieten Zone III & IIIB, ca. 2.993 ha sind der höchsten Stufe der Landschaftsbildbewertung zugeordnet, und ca. 8.239 ha liegen im Bauschutzbereich / beschränkter Bauschutzbereich / Bauhöhenbeschränkungszone des Flughafens Nürnberg oder in den Prüfbereichen um Fluggelände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“, um nur einige der Restriktionskriterien zu nennen und die Dimension entgegenstehender Fachbelange zu veranschaulichen. Zudem liegen großflächig militärische Restriktionen in Form von militärischen Schutz- und Interessensbereichen über den Potenzialflächen. In der Konsequenz stehen weite Teile der Potenzialflächenkulisse bedingt durch entgegenstehende fachliche und rechtliche Restriktionen nicht für die Darstellung von Vorranggebieten zur Verfügung. Auf Grund der o.a. iterativen Vorgehensweise gibt es keinen Gesamtüberblick, wie die einzelnen Fachrestriktionen auf die gesamte Potenzialflächenkulisse wirken, da Flächen nicht mehr weiterverfolgt wurden, sobald ein Fachbelang eine so gravierende Restriktion darstellte, dass die Ausweisung eines Vorranggebiets nicht mehr weiterver-

folgt werden konnte. D.h. es wurde in diesen Fällen nicht mehr weitergeprüft, ob zusätzliche Restriktionen in anderen Fachbereichen vorlagen, da die Darstellung eines Vorranggebiets ohnehin nicht mehr möglich war.

Abschließend wurden als Ergebnis dieses Prozesses letztlich 32 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 2.449 ha als geeignete Gebiete identifiziert, was ca. 0,83 % der Regionsfläche entspricht. Diese insgesamt 32 Gebiete sind in dem Planentwurf enthalten und sollen neu im Regionalplan ausgewiesen werden.

Abbildung 1: Vorgehensweise bei der Ermittlung neuer Vorranggebiete Windkraft



Quelle: Eigene Darstellung

7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Nürnberg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. In Bezug auf die Windkraft werden im Regionalplan geeignete Flächen festgelegt, die konkrete Ausgestaltung innerhalb dieser Flächen wird in der Regel erst mit Vorliegen projektbezogener Informationen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene bekannt.

Eine weitere Schwierigkeit bestand während des gesamten Planungsprozesses auch darin, dass Informationen, insbesondere auch zu umweltbezogenen Fachbelangen, seitens der tangierten Fachstellen in unterschiedlicher Qualität und fachlicher Tiefe übermittelt wurden, so dass partiell auch die Darstellung und Vergleichbarkeit von Wechselwirkungen nur bedingt möglich war. Zudem wurden fachliche Bewertungen von einzelnen Gebieten auf Grund von geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, neuen Vollzugshinweisen oder fachlichen Erkenntnissen immer wieder abgeändert, zurückgezogen oder korrigiert, was dazu führte, dass nicht nur die regionalplanerische Bewertung der Einzelflächen, sondern auch deren Wirkung untereinander immer wieder angepasst und die Gesamtkonzeption überarbeitet werden musste. Dieser Prozess fand bis zum Start des Beteiligungsverfahrens statt. Einzelne Fragestellungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. Seitens einiger Fachstellen wurden auch auf mehrmalige Nachfrage zu zentralen Fragestellungen keine oder unzureichende Informationen übermittelt. Zum Teil wurde dies mit einer mangelnden Datenlage begründet, zum Teil mit Arbeitsüberlastung oder es wurde gar keine Begründung übermittelt. Dies hat zur Konsequenz, dass bei einigen Gebieten bestehende Unwägbarkeiten und offene Fragestellungen nur in Ansätzen oder gar nicht abschließend geklärt werden konnten. In diesen Fällen dient das Beteiligungsverfahren auch dazu, die Datenlage zu komplettieren, um dann im Fortschreibungsverfahren eine abschließende Bewertung vornehmen zu können. Dieser Umstand hat auch zur Konsequenz, dass die Alternativenprüfung auf Grund der unzureichenden Faktengrundlage nicht in allen Bereichen gesamtregional durchgeführt werden konnte. In diesen Fällen wurde die Bewertung der Flächen auf Basis der verfügbaren Daten und Informationen durchgeführt.

8. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

9. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und um einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Planungsregion Nürnberg am 26. September 2022 in der 329. Planungsausschusssitzung einstimmig beschlossen, das Kapitel 6 „Energieversorgung“ des Regionalplans fortzuschreiben.

Im Zuge der 23. Änderung des Regionalplans werden im Kapitel 6.2.1 Windenergie insgesamt 32 Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan neu dargestellt, sowie ein bestehendes Vorbehaltsgebiet im Zuge eines Flächentausches zurückgenommen. Insgesamt entspricht dies einem Flächenumfang an neuen Gebieten von ca. 2.449 ha.

Die Planunterlagen setzen sich zusammen aus der Tekturkarte, den Grundsätzen, Zielen, der Anlage zu Kapitel 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“, der Änderungsbegründung und dem Begründungstext sowie dem vorliegenden Umweltbericht. Rechtliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung ist die sog. SUP-Richtlinie (2001/42/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001. Diese Richtlinie wurde für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG) und der Landesplanungsgesetze (Art. 15 bis 18 BayLplG) in nationales Recht umgesetzt.

Die Prüfpflicht erstreckt sich dabei auf die Inhalte des Regionalplans, von denen erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden sowohl die programmatischen Festlegungen der Teilfortschreibung in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Plansätze), wie auch die zeichnerischen Festlegungen in Form der einzelnen Vorranggebiete sowie die Gebiete untereinander hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet.

Neben einer Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und den einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen (Kapitel 2) werden im vorliegenden Umweltbericht die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans (Status-quo-Prognose) beschrieben (Kapitel 3). Anschließend werden die möglichen Umweltauswirkungen der Inhalte der Teilfortschreibung beschrieben und bewertet (Kapitel 4).

Dabei wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter betrachtet:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Die Prüfung ist dabei gem. BayLplG auf den regionalen Prüfmaßstab bezogen, d.h. es muss nur das geprüft werden, was auf regionaler Ebene erkennbar und von Bedeutung ist. Im Rahmen der „Abschichtung“ können Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ggf. erst auf nachgelagerter Planungsebene abschließend geprüft werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Planentwurf aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich mit keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen für die o.g. Schutzgüter verbunden ist.

In den Steckbriefen im „Standortbezogenen Teil B“ werden die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter für die einzelnen Vorranggebiete jeweils gebietsbezogen dargestellt. Dort werden auch, soweit auf regionaler Ebene bereits möglich, spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für bestimmte Schutzgüter formuliert (z.B. hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes oder zum Trinkwasserschutz).

Zudem wird in den Gebietssteckbriefen auf Änderungen der Flächenkulisse im Planungsprozess eingegangen, die zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Umweltbelangen erfolgt sind.

Der vorliegende Umweltbericht schließt mit einer Darstellung des methodischen Vorgehens bei der Auswahl der Vorranggebiete und der darin enthaltenen Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, sowie einer Beschreibung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

B STANDORTBEZOGENER TEIL (GEBIETSSTECKBRIEFE)

Die nachfolgenden Steckbriefe stellen eine gebietsbezogene tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorranggebieten dar.

Den Gebietssteckbriefen sind relevante Aspekte des jeweiligen Umweltzustands sowie eine Bestandsbeschreibung (3) und die Bewertung der Umweltauswirkungen (7) für die einzelnen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu entnehmen. Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung ohne die Teilfortschreibung, sowie eine Erläuterung der Gebietsauswahl im Hinblick auf mögliche Alternativen, finden sich jeweils unter Punkt (6).

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurde anhand einer 4-stufigen Skala vorgenommen:

- (+) regional erheblich positiv
- (0) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen
- (-) regional erheblich negativ
- (--) regional besonders erheblich negativ

- (?) Bewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich

Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen und stellen Circa-Werte dar (der Maßstab der Regionalplanung ist nicht parzellenscharf), d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe verbleibt und bleiben soll. Die einzelnen Flächenangaben (Gebietsgröße) in den Steckbriefen stellen auf die jeweilige ha-Zahl entsprechend gerundete Angaben dar.

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen aus regionalplanerischer Sicht unter Punkt (7) erfolgte unter Einbezug spezifischer ggf. notwendiger Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

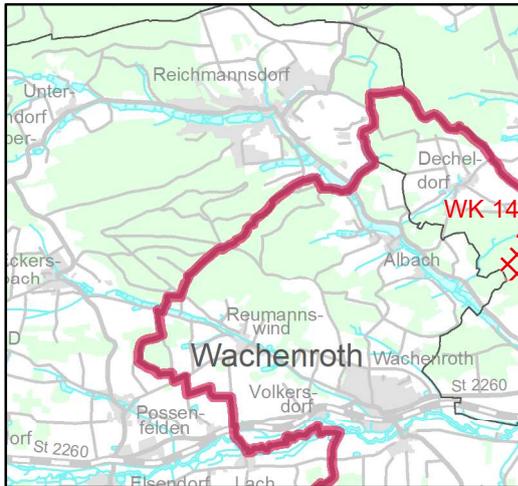
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

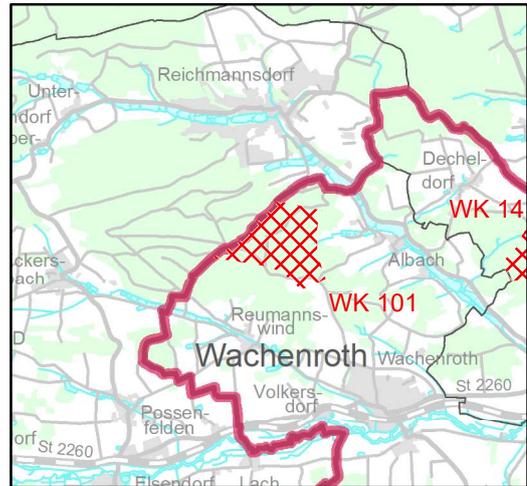
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 101

Stadt/Gemeinde: Wachenroth (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 101 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 101		Gemeinde(n): Wachenroth	Landkreis: Erlangen- Höchstadt	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 115.0 Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zu Oberfranken und ist ca. 800m nördlich von Reumannswind und ca. 900m östlich von Oberalbach entfernt. - Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebiets, ca. 500 m nordöstlich Kreisstraße ERH 34, ca. 1,2 km nördlich Staatsstraße 2262, ca. 1,7 km westlich Kreisstraße BA 50, ca. 3,7 km südlich Autobahn A3 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 2,9 km südlich Freileitung UW Niederdorf – UW Kastenweiher, ca. 6,3 km östlich 110 kV Freileitung UW Eltmann – UW Höchstadt/Aisch, ca. 6,7 km südwestlich Umspannwerk Niederdorf - Vegetation: überwiegend Waldgebiet, südlich landwirtschaftliche Nutzfläche - Höhe über NN: ca. 304 – 368m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70 – 82 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Reichmannsdorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Reichmannsdorf ca. 900 m Oberalbach ca. 1,2 km Unteralbach ca. 1,7 km Wachenroth ca. 900 m Reumannswind ca. 1,7 km Eckersbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km Reichmannsdorf ca. 900 m Oberalbach ca. 1,2 km Wachenroth ca. 800m Reumannswind	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 500 m ERH 34 ca. 1,2 km St2262 ca. 1,7 km BA 50	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, randlich im Süden besteht eine ackerbauliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung: Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird von einem überörtlichen Wanderweg (001931/Main-Donau-Weg (Rangaulinie)) gequert.

Gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung, sind das Gebiet und dessen näheres Umfeld als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig) es stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird in der südlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Weißstorch der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In Reichmannsdorf und Wachenroth befinden sich diverse Brutplätze des Weißstorchs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutvorkommen des Schwarzstorches wahrscheinlich.

Boden: Es liegen kein kartierter Bodenschutzwald, Moorböden oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerds, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden im Bereich des Höllgrabens.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzereholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, weist aber auch Offenlandstrukturen auf. Topographisch handelt es sich insgesamt um ein Areal mit größtenteils vergleichsweise geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.

Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „9 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles. Das Gebiet liegt ca. 8,5 km westlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit innerhalb des 10km-Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine benachbarten Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu kleineren Teilen ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, zu nennen, sowie die Tatsache, dass in dem Bereich im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen und verträgliche Siedlungsabstände eingehalten werden können.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere zum Teil auch deutlich größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Zudem wurde fast durchgängig ein Waldsaum belassen bzw. nicht überplant, um die Wirkung potenzieller künftiger Anlagen abzumildern. Bei der Westabgrenzung des Gebiets verbleibt ein mehrere hundert Meter breiter Waldsaum, der die Wirkung des Gebiets bzw. potenzieller künftiger Anlagen in diesem in Bezug auf den Ortsteil Reumannswind abmildert.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbe-lange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(?)

Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Fläche wird in der südlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Weißstorch Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Kulisse) überlagert. Die dichten Waldbereiche der Fläche sind dabei als Lebensraum für den Weißstorch jedoch ungeeignet.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist größtenteils durch Wald gekennzeichnet, kleinteiliger durch landwirtschaftliche Flächen. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem spricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, spricht der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles (Schloss Weißenstein), jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind jedoch aufgrund der Entfernung zwischen dem Schloss Weißenstein und dem Gebiet in Verbindung mit den topographischen Gegebenheiten vor Ort, durch die keine direkte Sichtachse besteht, aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Da zudem innerhalb des rechtskräftigen Vorranggebiets für Windkraft WK 14, das sich in ca. 4 km Entfernung zum Schloss Weißenstein befindet, bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet wurden, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

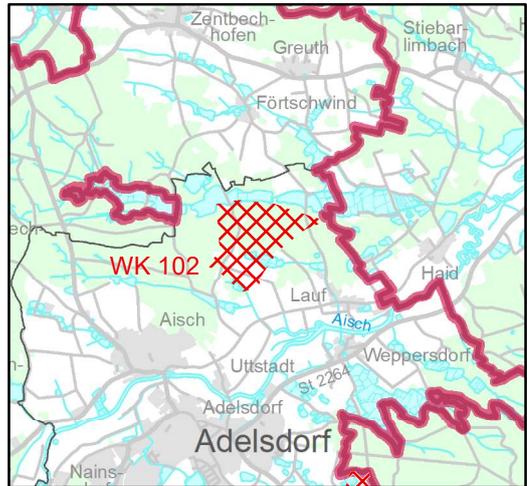
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 102

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 102 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 102		Gemeinde(n): Adelsdorf	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 100 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt nordöstlich des Ortes Aisch und nordwestlich des Ortes Lauf. Der Ortsteil Fört-schwind (Stadt Höchstadt a. d.Aisch) liegt nördlich des Gebiets. - Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebiets; ca. 1,9 km westlich verläuft die Kreis-straße ERH 16, ca. 1,7 km östlich Staatsstraße St 2264, ca. 1,7 km nördlich Kreisstraße ERH 17, ca. 1,3 km südlich St2264, ca. 3 km nordöstlich Kreisstraße FO 10 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 4,4 km östlich 110 kV Freileitung E10002A Umspannwerk Bamberg/Nord – Umspannwerk Kastenweiher. Ca. 10 km östlich Umspannwerk Forchheim - Vegetation: Im nördlichen Bereich Wald, südlich landwirtschaftliche Nutzfläche. Innerhalb des Gebietes einzelne Weiher & Teichgruppen. - Höhe über NN: ca. 267 – 291 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 - 70% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,3 km Adelsdorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km Fört-schwind	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km Heid	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Lauf	
			ca. 1,3 km Weppersdorf	
			ca. 1 km Fört-schwind	
			ca. 850 m Aisch	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,9 km ERH 16	
			ca. 1,7 km St 2264	
			ca. 1,7 km ERH 17	
			ca. 3,4 km St 2254	
			ca. 2 km St2264	
			ca. 3km FO 10	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Wei-sendorf – Rittersberg innerhalb des Gebiets;	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2 einzelne Biotope innerhalb des Gebietes	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist, mit Ausnahme einiger Rodungsinseln, überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Süden bestehen landwirtschaftliche Nutzung sowie einige Weiher, am Nordrand der Fläche liegt ebenfalls eine Weiherkette.

Bestehende Vorbelastung: Es bestehen keine größeren technischen Vorbelastungen. Eine planerische Vorbelastung ist durch das angrenzende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau in gewisser Weise gegeben.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Im Norden quert ein überörtlicher Wanderweg die Fläche (Wanderweg blau auf weiß, 3 Kreuze (Untersambach-Reichmannsdorf)). In räumlicher Nähe befinden sich Bierkeller bzw. Kellerwirtschaften.

Teile v.a. im Norden und entlang des nordwestlichen Randes der Fläche sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Das Gebiet ist gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Süden besteht laut LfU eine mittlere Erholungswirksamkeit. Im Regionalplan wird dem Gebiet und dessen näherem Umfeld ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt zeichnet sich durch teichgebundene Lebensräume, forstwirtschaftlich genutzte Wälder und Lebensräume der Agrarlandschaft aus. Die Fläche und ihr näheres Umfeld weisen eine sehr hohe biologische Vielfalt auf, die auf die ausgeprägten Randlinieneffekte Wald/Offenland, Wald/Teichlandschaft und Teiche, Offenland/Wald und die damit verbundene Artenausstattung zurückzuführen ist.

Innerhalb des Gebiets liegen zwei geschützte Biotopflächen (Teichgruppe, Heidefragment).

Im Norden der Fläche ist randlich Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan kartiert. Im Gebiet befindet sich zudem eine Ökokontofläche die im ÖFK geführt wird.

Im Osten grenzt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ (6230-371) an die Fläche an. Im Osten angrenzend sowie ca. 500 m südlich der Fläche befindet sich das SPA-Gebiet „Aischgrund“ (6331-471.03).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird von Dichtezentren mehrerer kollisionsgefährdeter Arten überlagert. Die Fläche wird fast vollständig von einem Dichtezentrum der 25%-Kulisse des Seeadlers überlagert. Hinzu kommen eine vollständige Überlagerung mit den 50%-Kulissen der Rohrweihe und des Baumfalken, sowie einer teilweisen Überlagerung mit der 50%-Kulisse des Schwarzmilans im Süden.

Boden: Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Regosol, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Innerhalb des Gebiets liegen einzelne Weiher samt zugehöriger Be-/Entwässerungsgräben (u.a. Uttstadter Weiher, Bodenfeldgraben, Angergraben). Weitere Oberflächengewässer sowie relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Klima/Luft: Teile der Fläche sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können auch tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist im Norden größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, im Süden primär durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen, zum Teil leicht wellig.

Eine technische bzw. planerische Vorprägung ist nicht gegeben, abgesehen vom direkt südlich angrenzenden Vorranggebiet für Bodenschätze.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich größtenteils in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Weisendorf - Rittersberg das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Gebiet liegt ca. 6,5 km südöstlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit innerhalb des 10km-Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern, jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Südlich grenzt das Vorranggebiet für Bodenschätze QS 2 an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:

6231-0122-001 Teichgruppe südlich des Hachtberges

6231-0121-001 Heidefragment am Hachtberg

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- NSG und FFH-Gebiet „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ östlich angrenzend

- SPA-Gebiet Aischgrund östlich angrenzend und 500m südlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch nach Abstimmung mit den zuständigen

Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dieser Bereich eines der wenigen Areale im nordöstlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt ist, der von den naturschutzfachlichen Stellen, als naturschutzfachlich darstellbar bewertet wurde.

Die Nordabgrenzung des Gebiets orientiert sich an den dort befindlichen Weiherketten sowie an den etwas besseren Windgeschwindigkeiten. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Auf Grund der Größe des Gebiets wurden z.T. auch etwas größere Siedlungsabstände gewählt. Im Süden und Südwesten des Gebiets befinden sich einige Erschließungswege, zudem liegt das Gebiet im Nordosten des Ortsteils Aisch, wodurch eine relativ große Verträglichkeit des Gebiets gewährleistet ist. Die Westabgrenzung orientiert sich an naturschutzfachlichen Belangen (Grenze 25% Kulisse Dichtezentrum Baumfalke).

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben; eine planerische Vorbelastung besteht durch das angrenzende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.</p> <p>Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
--	------------------------------------

Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets „Aischgrund“ (6331-471.03) zählen neben störepfindlichen Arten, wie dem Kranich und der Rohrdommel auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard, Fischadler, Weißstorch, Baumfalke). Da insbesondere die Offenlandflächen gemäß dem Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde von besonderer Relevanz für diese kollisionsgefährdeten Arten sind, wurde die Fläche im Planungsprozess so abgegrenzt, dass ein 500 m-Puffer um das SPA-Gebiet „Aischgrund“ freigehalten wurde, um den Nahbereich der möglicherweise betroffenen kollisionsgefährdeten Vogelarten nicht zu überplanen.

Im Osten grenzt das SPA-Gebiet „Aischgrund“, sowie das FFH-Gebiet 6230-371 *Lanzenbachgrund und Haarweiherkette* direkt an die Fläche an, allerdings liegen die für die in den Erhaltungszielen der beiden Gebiete genannten Arten bedeutsamen Waldbereiche laut Fachbeitrag der hNB nur innerhalb des SPA- bzw. FFH-Gebiets und nicht in den anschließenden Waldbereichen.

Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der **Seeadler** errichtet seine Horste in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes.

Brutplätze des **Baumfalken** sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze, auch einzelstehende hohe Bäume sowie manchmal hohe Leitungsmasten. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks bezogen werden, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Nähe zu offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten. An Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe.

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die Brutreviere des **Schwarzmilan** liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Grundsätzlich besitzt somit die gesamte Fläche Habitategnung.

Das Zentrum des Dichtezentrums des Seeadlers entspricht jedoch nicht dem aktuell bekannten Horststandort. Die Abgrenzung des Gebiets erfolgte in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen.

Der Lebensraum der Rohrweihe kann laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde auf die Teichgebiete und die angrenzenden Offenlandbereich eingegrenzt werden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Baumfalke und Schwarzmilan:

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Schwarzmilan)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Baumfalke, Schwarzmilan)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Schwarzmilan)
- Antikollisionssystem (Schwarzmilan)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) (Baumfalke, Schwarzmilan)

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzmilan, bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Innerhalb des Gebiets liegen einzelne Weiher samt zugehöriger Be-/ Entwässerungsgräben (u.a. Uttstadter Weiher, Bodenfeldgraben, Angergraben). Weitere Oberflächengewässer sowie relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Areal weist keine technische Vorprägung auf. Südlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist im Norden größtenteils durch Wald gekennzeichnet, im Süden primär durch

Offenlandstrukturen. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus, teilweise ist es leicht wellig. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der größtenteils gegebenen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt ein Vorranggebiet für Bodenschätze unmittelbar an, so dass damit bereits eine planerische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Weisendorf - Rittersberg das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles, jedoch deutlich außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius.

Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind aufgrund der Entfernung zum Schloss Weißenstein, der angrenzenden Topographie sowie der das Schloss umgebenden Vegetation i.d.R. nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen (z.B. durch Sichtbarkeitsanalysen).

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 103

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 103 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 52 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 103		Gemeinde(n): Adelsdorf	Landkreis: Erlangen- Höchstadt	Fläche: ca. 33 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken südöstlich von Adelsdorf und nordwestlich des Hemhofener Ortsteils Zeckern. - Erschließung: Einige Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 100m südlich verläuft die Bundesstraße B 470 und ca. 150 m östlich die Staatsstraße St 2264. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 5 km nordöstliche die 110 kV - Freileitung E10002A, ca. 6,5 km westlich die 110 kV- Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher; ca. 9,5 km östlich Umspannwerk Forchheim, ca. 14 km südlich Umspannwerk Steudach / Kastenweiher - Vegetation: Landwirtschaftliche Nutzfläche, nördlich vereinzelte Waldparzellen innerhalb des Gebiets - Höhe über NN: ca. 288 – 305 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,96 – 6,06 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69 – 72% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,3 km Adelsdorf, ca. 1,2 km Zeckern	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850 m Wiesendorf ca. 650 m Zeckern	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Adelsdorf ca. 800 m Zeckern	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100 m B470 ca. 150 m St 2264	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Östlich angrenzend Trinkwasserschutzgebiet (TSG) Zone III	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, an den Rändern befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen und im Norden einige Weiher.				

Bestehende Vorbelastung:

Ca. 100 m südlich der Fläche verläuft die B 470, im Westen wird die Fläche von der St 2264 eingerahmt. Im Hinblick auf Windenergieanlagen besteht bislang eine planerische Vorbelastung durch das ca. 300 m südlich befindliche rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52, in dem aber noch keine Anlagen errichtet wurden.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche wird von einem überörtlichen Wanderweg des Fränkischen Albvereins (Karpfenweg (Forchheim Kanalbrücke – Birnbaum)) gequert.

Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Das Gebiet ist gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die Bereiche in Weihernähe weisen lt. LfU eine hohe Erholungswirksamkeit auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotop- oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Aischgrund“ befindet sich ca. 500 m nördlich der Fläche.

Die biologische Vielfalt zeichnet sich durch teichgebundene Lebensräume, Lebensräume der Agrarlandschaft und forstwirtschaftlich genutzte Wälder aus. Nordwestlich der Fläche befinden sich gemäß Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde Lebensräume des Kiebitzes, die als Kiebitzkulisse (Wiesenbrüterkulisse) ausgewiesen wurden.

Im Norden der Fläche liegt eine Ausgleichs- und Ersatzfläche, die im ÖFK geführt wird.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilan und randlich im Südwesten von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse der Rohrweihe überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Die Äcker im nördlichen Teilbereich der Fläche weisen wertvolle Bestände von Ackerwildkräutern (v.a. Lämmeralat - *Arnoseris minima*) auf, deren Vorkommen bei der Anlagenerrichtung berücksichtigt werden sollten.

Südlich der Fläche besteht bereits ein ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Windkraft (VBG WK 52). Eine planerische Vorbelastung liegt somit bereits vor.

Boden:

Es liegen kein kartierter Bodenschutzwald, sowie keine Geotope oder Moorböden innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde sowie Gley.

Wasser:

Im nördlichen Teil des Gebietes liegen einzelne Weiher, weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden, östlich in Nachbarregion direkt angrenzend liegt Trinkwasserschutzgebiet Zone III für den Brunnen VI und künftigen Brunnen VII der öffentlichen Wasserversorgung des Zwecksverbands Heroldsbacher Gruppe. Der südliche Bereich des Gebiets befindet sich dabei im Anstrombereich dieses randlich angrenzenden Wasserschutzgebietes.

Klima/Luft:

Ein Teilstück am Nordrand der Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei Waldflächen am Rand des Gebiets, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Offenlandstrukturen gekennzeichnet, die landwirtschaftlich genutzt sind und weist auch kleinere Waldbereiche auf. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.

Im Süden des Gebiets grenzt jenseits der Straße das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 52 an, das eine potenzielle technische bzw. planerische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Westlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 17-A („Teichgebiet im Aischgrund“) an.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal ist Schloss Adelsdorf (ca. 2,5 km nordwestlich). Das Gebiet liegt ca. 10 km südöstlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit partiell innerhalb des 10-km Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Südlich grenzt jenseits der Straße (B470) das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52 an

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidung

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich und zu kleinen Teilen forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung von Dichtezentrenkulissen kollisionsgefähr-

deter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der natur-schutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrations-wirkung in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Bestandsgebieten WK 52 zu nennen, wodurch, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets in besonderem Maße entsprochen wird und eine planerische Vorbelastung auf Grund der Bestandsgebiete ohnehin gegeben ist. Bezogen auf die Gesamtregion liegen in dem Bereich zudem vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten vor. Bei der Abgrenzung des Gebiets stellen im Süden die Abstände zur Straße 470 gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element dar. Im Osten werden die Siedlungsabstände gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten, zudem sind die nächstgelegenen Wohnbauflächen im Ortsteil Zeckern relativ gut durch Waldbestand abgeschirmt. Im Norden und Osten bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Im Westen werden die Siedlungsabstände gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten und die Tatsache, dass es sich um einseh-bare Offenlandbereiche handelt, berücksichtigt.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fach-belange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Im näheren Umfeld des Gebiets ist bereits eine planerische Vorbelastung durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 52 gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p><u>Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u></p> <p>Die Brutreviere des Schwarzmilan liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.</p>	<p>(0)</p>

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Der Fläche besitzt Habitateignung für den Schwarzmilan, wie auch für die Rohrweihe.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Schwarzmilan und Rohrweihe:

- Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) (Schwarzmilan, Rohrweihe)
- Antikollisionssystem (Schwarzmilan)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Schwarzmilan, Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Schwarzmilan)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Schwarzmilan)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan und die Rohrweihe bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im nördlichen Teil des Gebietes liegen einzelne Weiher, weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Nordöstlich in der Nachbarregion direkt angrenzend liegt das Trinkwasserschutzgebiet Zone III für den Brunnen VI und künftigen Brunnen VII der öffentlichen Wasserversorgung des Zwecksverbands Heroldsbacher Gruppe.

Der südliche Bereich des Gebiets befindet sich dabei im Anstrombereich dieses randlich angrenzenden Wasserschutzgebietes und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist hier flächendeckend als „sehr gering“ oder „gering“ einzustufen. Zum

Schutz der Trinkwassergewinnung der Heroldsbacher Gruppe bzw. - um Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen möglichst zu vermeiden, sind folgende Anforderungen / Maßgaben geeignet:

- Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiet
- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.
- In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für die WEA erforderlich sein.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im südlichen Bereich durch das jenseits der Straße angrenzende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Offenlandstrukturen sowie zu kleineren Teilen durch Wald gekennzeichnet, Topographisch weist das Gebiet keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 52 stellt bereits eine planerische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Bestandsgebiet WK geeignet, durch das bereits eine potenzielle technische bzw. planerische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Bundesstraße B 470 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich teilweise randlich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles, jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind aufgrund der Entfernung zum Schloss Weißenstein, der angrenzenden Topographie sowie der das Schloss umgebenden Vegetation i.d.R. nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen (z.B. durch Sichtbarkeitsanalysen).

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen

könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

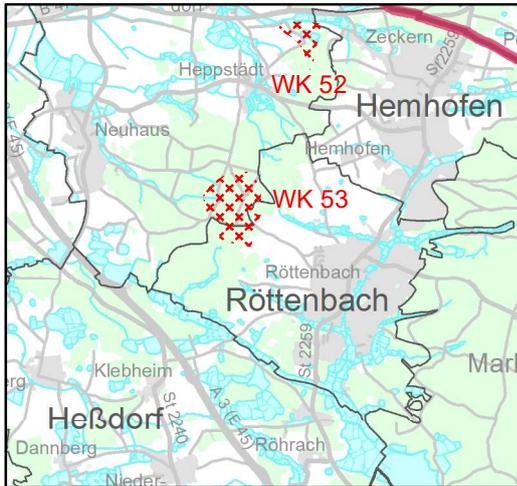
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

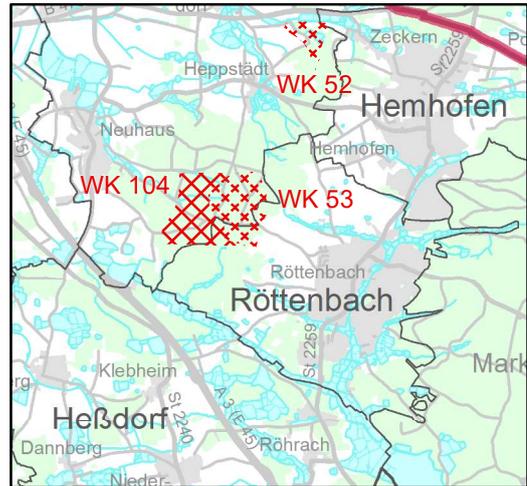
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 104

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf, Röttenbach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 104 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 53 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 104		Gemeinde(n): Adelsdorf, Röttenbach	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 59 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken - Nördliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt im Waldbereich zwischen den Ortschaften Neuhaus im Westen, Hemhofen bzw. Röttenbach im Osten und dem Ortsteil Heppstadt (Gmd. Adelsdorf) im Norden. Weiter im Süden verläuft die BAB 3. Im Osten grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 53 unmittelbar an, in dessen südöstlichen Bereich die Landschaft in Offenland mit Wiesen und Äckern übergeht. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet, von den umliegenden Ortschaften durch Flurwege erreichbar. Im Osten Staatsstraße St2259 und im Norden Bundesstraße B470. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 5 km westlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher und ca. 6,5 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung Nr. 126 Kastenweiher - Forchheim 380 / 220 / 110 kV. Ca. 11 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher. - Vegetation: Das Gebiet ist bis auf einzelne Rodunginseln vollständig mit Wald bestockt. - Höhe über NN: ca. 300 – 347 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 - 78% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,5 km Klebheim	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Heppstadt	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Neuhaus ca. 900 m Röttenbach ca. 1,5 km Hemhofen ca. 1,7 km Klebheim	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m BAB 3	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Biotop kleinräumig im Gebiet	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am östlichen Randbereich des derzeitigen Windenergiegebiets WK 53 geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen:

Die Fläche befindet sich westlich angrenzend an das bestehende Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 53. Aktuell befinden sich dort keine Bestandsanlagen, das Gebiet kann jedoch als potenzielle Vorbelastung angesehen werden. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Ein überörtlicher Wanderweg quert das Gebiet (FGN001931/Main-Donau-Weg (Rangaulinie). Nördlich des Gebiets verläuft der FGN 000630/Rangau-Randweg. In räumlicher Nähe befinden sich Bierkeller bzw. Kellerwirtschaften.

Das Gebiet selbst, sowie sein direktes Umfeld, sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Der nächstgelegene Erholungsschwerpunkt (Regionalplan) ist der Dechsendorfer Weiher, der sich ca. 5 km südöstlich befindet.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Teilbereiche am östlichen Rand des Vorranggebiets sind als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert. Im Südwesten liegt randlich ein geschütztes Biotop (Zwergstrauchheide) innerhalb der Fläche.

Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Aischgrund“ befindet sich ca. 400 m südwestlich. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet wird von mehreren Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert.

kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Vorranggebiet ist vollständig mit Dichtezentren der 25%-Kulisse der Rohrweihe und des Schwarzmilans überlagert. Im Westen liegt das Vorranggebiet innerhalb der 50%-Kulisse des Wespenbussards, ein Teilstück im Süden wird von der 50%-Kulisse des Uhus überlagert.

Weitere geschützte Arten/Sonstige Hinweise:

Der nördlich an das Gebiet angrenzende Bereich weist insbesondere Habitataignung für Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke auf. Die Weiher um den Großen Brandweiher an der A 3 sind für viele Vogelarten als Rast- und Nahrungsflächen relevant. Hier sind Sichtbeobachtungen von Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Uhu verzeichnet. Zudem ist im Waldgebiet östlich des Großen Brandweihers eine Bodenbrut des Uhus aus dem Jahr 2021 in der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Die potenziell ebenfalls für Windenergie in Frage kommenden Teilflächen südwestlich des Gebiets, werden aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer Nähe zum weiter westlich liegenden Vogelschutzgebiet als besonders kritisch eingestuft. Der Gebietszuschnitt wurde im Planungsprozess daher entsprechend angepasst und in Summe deutlich verkleinert, um mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley

Wasser:

Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie den Bänklesgraben zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom der Quelle Heppstädt, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Im Osten des Gebiets grenzt eine 110-kV-Leitung an, nordöstlich ein Umspannwerk, die technische Vorprägungen darstellen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Westlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 17-A („Teichgebiet im Aischgrund“) an.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Schloss Neuhaus (ca. 1,7 km nordwestlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:

- 6331-0100-001: Zwergstrauchheide am Westrand des „Haderholzes“ südöstlich von Neuhaus

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“.

Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 53“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 53 in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets ohnehin gegeben ist. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände im Westen eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Bei der Nord- und Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets WK 53 orientiert. Die Ostgrenze bildet das Bestandsgebiet WK 53.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 53 sowie die Nähe zur Autobahn ist eine gewisse akustische sowie eine planerische Vorbelastung der Fläche gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
--	------------------------------------

Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die Brutreviere des **Schwarzmilan** liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Die Habitateignung für die o.g. kollisionsgefährdeten Vogelarten, deren Dichtezentren der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) und 2 (50%-Bereich) sich mit der Fläche überschneiden, lässt sich gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde allerdings wie folgt differenzieren:

Die Schwerpunkte der Habitatnutzung durch die Rohrweihe können auf das Gebiet um den Großen Brandweiher und die in der südöstlichen Fortsetzung folgenden Weierketten, sowie die in Verbindung mit Teichanlagen stehenden Offenlandbereiche nördlich des Vorranggebiets eingegrenzt werden.

Die für den Schwarzmilan geeigneten Bereiche befinden sich ebenfalls nördlich des Gebiets.

Im Hinblick auf eine Habitatnutzung für den Wespenbussard kann das Gebiet allerdings nicht konkret differenziert werden, da Waldflächen an sich zum geeigneten Lebensraum der Art zählen. Der Wespenbussard ist an sich eine schwer zu erfassende heimliche Art und zeichnet sich außerdem durch eine indifferente Raumnutzung aus. Daher ist er artenschutzfachlich nahezu nicht einschätzbar.

Eine größere Habitatbedeutung für den Wespenbussard wird in der naturschutzfachlichen Bewertung jedoch den Waldrandbereichen in Verbindung mit den Feuchtlebensräumen im Offenland beigemessen.

Für den Uhu ist ein konkreter Brutplatz bekannt; die Gebietsabgrenzung wurde im Planungsprozess so angepasst, dass der maßgebliche Lebensraum freigehalten wird.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 53 ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich und es besteht somit bereits eine potenzielle Vorbelastung für die o.g. kollisionsgefährdeten Arten, die sich auf die unmittelbar angrenzend ausgewiesene Dichtezentrenkulisse auswirken würde.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Abgrenzung des Gebiets entsprechend der naturschutzfachlichen Hinweise vorgenommen, um den Erhaltungszielen der umliegenden Schutzgebiete sowie dem Biotopschutz gerecht zu werden. Um mögliche erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden, sollen diese auf den bereits vorbelasteten Teilraum konzentriert werden und naturschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche freigehalten werden.

Demzufolge wird das Vorbehaltsgebiet WK 53 um die direkt angrenzenden Bereiche im Westen erweitert. Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sensiblen und ökologisch hochwertigen Bereiche im Süden, westlich der Autobahn und im Norden werden hingegen ausgespart.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V. m. Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie den Bänklesgraben zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Das Gebiet liegt jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Quelle Heppstädt, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung

das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch das angrenzende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 53 potenziell technisch vorgeprägt. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. In Teilbereichen ist das Areal von Gräben durchzogen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windenergie stellt bereits eine planerische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 53 im Osten unmittelbar an, so dass damit bereits eine potenzielle technische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Die Trasse der im Zuge der Fortführung des Ausbauplans gemeldeten Ortsumgehung von Röttenbach und Hemhofen im Zuge der

St 2259 befindet sich ca. 500m vom Vorranggebiet entfernt. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Ortsumgehung je nach Verfahrensstand ggf. entsprechend zu berücksichtigen.

Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belangen sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 105

Stadt/Gemeinde: Oberreichenbach, Weisendorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 105 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 55 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 105		Gemeinde(n): Oberreichenbach	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 47 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – nördliche mittelfränkische Platten – teilweise Membacher Rücken - Lage: Das Gebiet wird durch die Kreisstraße ERH 28 im Osten begrenzt, im Norden durch Weiherketten. Das Gebiet ist vollständig von Wald bedeckt. Nordöstlich des Gebiets liegt der Ortsteil Sintmann, im Nordwesten Rezelsdorf. Südlich befindet sich Oberreichenbach. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege insbesondere mit der Hochstraße innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße ERH 28 als mögliche Erschließungsmöglichkeit in das Gebiet. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,5 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher. Ca. 8 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher. - Vegetation: Das Gebiet ist vollständig mit Wald bestockt. - Höhe über NN: ca. 331 – 357 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 – 76 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Sintmann ca. 900 m Oberreichenbach ca.1,7 km Unterreichenbach
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Rezelsdorf ca. 1,2 km Sintmann
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 600 m Einzelhof Seebachweiher
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m ERH 28
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Saltendorf-Brandhof durchquert Gebiet
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u>				
Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird die Fläche von z.T. teichwirtschaftlich genutzten Weiherketten umrahmt.				

Bestehende Vorbelastung:

Nordöstlich von Oberreichenbach befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem wurden noch keine Windenergieanlagen errichtet, das Gebiet kann aber als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Zudem ist die Neudarstellung des Vorranggebiets WK106 östlich der Kreisstraße in Verbindung mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 55 geplant.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird nicht von überörtlichen Rad- oder Wanderwegen gequert auch sonstige Infrastrukturen, die der Naherholung dienen, liegen nicht innerhalb.

Den Teilbereichen, die nördlich der Hochstraße liegen, wird gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung eine hohe Erholungswirksamkeit zugewiesen. Im Regionalplan wird diesen Teilbereichen eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Die südlich der Hochstraße gelegenen Bereiche werden vom LfU als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Im Norden grenzt das LSG „Wald- und Weiherlandschaften im östlichen Landkreis“ (Lkr. NEA) direkt an das Gebiet an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In den Waldbereichen um die Oberalbachteiche westlich von Oberreichenbach, befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Rezelsdorf und Oberreichenbach befinden sich individuenstarke Vorkommen der Mückenflendermaus (246 sowie 504 Tiere im Jahr 2022). Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb des Gebiets.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde-Pseudogley, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser:

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Norden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet ist vollständig mit Wald bedeckt. Im zentralen Bereich des Gebiets entlang der Hochstraße liegt das Gebiet etwas erhöht und ist ansonsten auch durch große Bereiche mit geringer Reliefenergie geprägt. Im Norden schließt sich eine Weiherkette an, im Osten bildet die Straße ERH 28 die Grenze des Gebiets.

Das Gebiet ist durch das östlich benachbarte Vorbehaltsgebiet WK 55 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden, insbesondere in Verbindung mit der geplanten Neudarstellung des Gebiets WK 106 östlich der Kreisstraße.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 17-A „Teichgebiet im Aischgrund“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart im nördlichen und zentralen Bereich des Gebiets und mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart im südlichen Bereich.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Teilbereich durchquert die Richtfunktrasse 17EM0222 Saltendorf-Brandhof das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Östlich der angrenzenden Kreisstraße ERH 28 schließt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55 in räumlicher Nähe an. Zudem ist östlich angrenzend die Neudarstellung des Vorranggebiets WK 106 geplant.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet, nördlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht.

Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Windhöflichkeit, insbes. im Bereich der Hochstraße“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass östlich benachbart mit dem Vorbehaltsgebiet WK 55 bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet besteht, so dass dem Bündelungsgedanken im Sinne der dezentralen Konzentration in besonderem Maße entsprochen wird. Östlich der Kreisstraße soll zudem direkt angrenzend an das Bestandsgebiet ein weiteres Vorranggebiet (WK 106) dargestellt werden. Zudem verfügt das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege, was den Eingriff in die Waldsubstanz minimieren kann.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in der Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ definiert sind. Im östlichen Bereich bildet der Abstand zu der

Straße ERH 28 die Grenze. Im Westen bildet teilweise die Regionsgrenze die Grenze. Zudem wurden verträgliche Siedlungsabstände zu dem Einzelgehöft nördlich der Seebachweiher angelegt. Im Süden wurde ein Waldsaum belassen, um die optische Wirkung des Gebiets zu reduzieren und auch eine gewisse Harmonisierung der Abgrenzung des Gebiets mit dem östlich benachbarten Bestandsgebiet herzustellen. Im Norden bildet die angrenzende Weiherkette das begrenzende Element.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere auch in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 55, und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 55 sowie durch die geplante Neudarstellung des VRG WK 106 gegeben. Es wurden aber noch keine Windenergieanlagen im näheren Umfeld errichtet.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann, in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten, noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.</p> <p>Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet.</p> <p>Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p>	<p>(0)</p>

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Norden des Gebietes grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an. Es sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 55 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine planerische Vorprägung des Gebiets ist durch die WK 55 bereits gegeben. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 17 A „Teichlandschaft im Aischgrund“ das Gebiet als potenziell vorbelastet durch das Bestandsgebiet gelten kann. Gleiches gilt für die partiell gegebene hohe charakteristische Eigenart der Landschaft. Zudem können über die Bündelung der Windenergiegebiete andere Bereiche mit ebenfalls hoher Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u></p> <p>Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u></p> <p>Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u></p> <p>Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse 17EM0222 Saltendorf-Brandhof das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u></p> <p>Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Spezifische Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	(?)
<p>- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</p> <p>Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.</p>	(?)
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.</p> <p>Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p> <p>Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.</p>	

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 106

Stadt/Gemeinde: Aurachtal, Oberreichenbach, Weisendorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 106 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 55 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 106		Gemeinde(n): Oberreichenbach Aurachtal	Landkreis: Erlangen- Höchstadt	Fläche: ca. 77 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – nördliche mittelfränkische Platten – teilweise Membacher Rücken - Lage: Das Gebiet wird im Westen durch die Kreisstraße ERH 28 begrenzt, im Norden größtenteils durch das bestehende Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 55 und im Süden durch die Unterreichenbacher Weiher. Östlich des Gebiets liegt der Ortsteil Buch. - Erschließung: Verschiedene Waldwege innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße ERH 28 als mögliche Erschließungsmöglichkeit in das Gebiet. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1,7 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher. Ca. 7 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher. - Vegetation: Das Gebiet ist bis auf einzelne landwirtschaftliche Flächen im Südosten nahezu vollständig mit Wald bestockt. - Höhe über NN: ca. 339 – 369 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74 – 80 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km Oberreichenbach	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Oberreichenbach ca. 1 km Unterreichenbach ca. 750 m Sintmann	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Buch ca. 800 m Mitteldorf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100 m ERH 28	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindungen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) durchqueren das Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u>				
Die Fläche ist größtenteils mit Wald bedeckt und wird forstwirtschaftlich genutzt. In kleinen Teilbereichen bestehen landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen.				

Bestehende Vorbelastungen:

Direkt angrenzend befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem Gebiet wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann aber als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Es verlaufen keine überörtlichen Rad- oder Wanderwege durch die Fläche.

Das Gebiet ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung, mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks nördlich der Hochstraße, überwiegend als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen, sonstigen Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Ein Bereich im Süden des Vorranggebietes ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Wald funktionsplan kartiert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/sonstige Hinweise:

In den Waldbereichen um die Oberalbachteiche, westlich von Oberreichenbach, liegt der Brutplatz eines Uhus. In Rezelsdorf und Oberreichenbach befinden sich individuenstarke Vorkommen der Mückenfledermaus (246 sowie 504 Tiere im Jahr 2022). In den Offenlandbereichen nördlich von Unterreichenbach wurden im Jahr 2021 mehrere Brutvorkommen des Kiebitzes verzeichnet.

Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es befinden sich keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb des Vorranggebietes.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, sowie Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Süden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzereholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die umgebende Landschaft ist durch die Teichlandschaft, ausgedehntere Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, geprägt. Die Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen von den Ortschaften aus betrachtet, ist größtenteils gegeben, da das Gelände lediglich flach gewellt ist und die Sicht daher nicht verstellt ist. Die Fläche selbst liegt nordöstlich von Oberreichenbach und nördlich von Unterreichenbach, ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Direkt angrenzend befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem Gebiet wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann aber als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 17-A „Teichgebiet im Aischgrund“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im östlichen Teilbereich durchqueren die Richtfunktrassen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb der Fläche sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Fläche befindet sich angrenzend an das im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. Zudem ist die Neudarstellung des Vorranggebiets WK 105 westlich der Kreisstraße geplant.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung ersichtlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht.

Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Windhöflichkeit, insbes. im Bereich der Hochstraße“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass direkt angrenzend mit dem Vorbehaltsgebiet WK 55 bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet besteht, so dass dem Bündelungsgedanken im Sinne der dezentralen Konzentration in besonderem Maße entsprochen wird. Westlich der Kreisstraße soll zudem direkt angrenzend an das Bestandsgebiet ein weiteres Vorranggebiet (WK 105) dargestellt werden. Zudem verfügt das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege, was den Eingriff in die Waldsubstanz minimieren kann.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in der Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ definiert sind. Im Westen bildet der einzuhaltende Abstand

zur Kreisstraße gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ die Grenze. Im Norden wurde sich bei der Abgrenzung des Gebiets an den Siedlungsabständen des Bestandsgebiets orientiert, um dem großen Gebiet eine möglichst kompakte und optisch harmonisch wirkende Struktur zu geben. Im Süden werden die angrenzenden Weiherketten ausgespart. Die Ostabgrenzung orientiert sich zum einen an einem Wirtschaftsweg im Hinblick auf die Erschließung. Zum anderen wurde auch im Hinblick auf die Summenwirkung mit dem Bestandsgebiet größtenteils ein Waldsaum belassen, um die optischen Auswirkungen auf den Ortsteil Buch abzumildern.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit, insbesondere in Verbindung mit dem Bestandsgebiet, zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Allerdings stellt das unmittelbar angrenzende Bestandsgebiet WK 55 eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung dar.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder unzulässigen Umzingelungen kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Wald funktionsplan kartierten Bereiche, möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p>	<p>(0)</p>

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Süden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt direkt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 55 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine planerische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 55 bereits gegeben. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 17 A „Teichlandschaft im Aischgrund“ das Gebiet als potenziell vorbelastet durch das Bestandsgebiet gelten kann. Zudem können über die Bündelung der Windenergiegebiete andere Bereiche mit hoher Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im östlichen Teilbereich durchqueren die Richtfunktrassen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

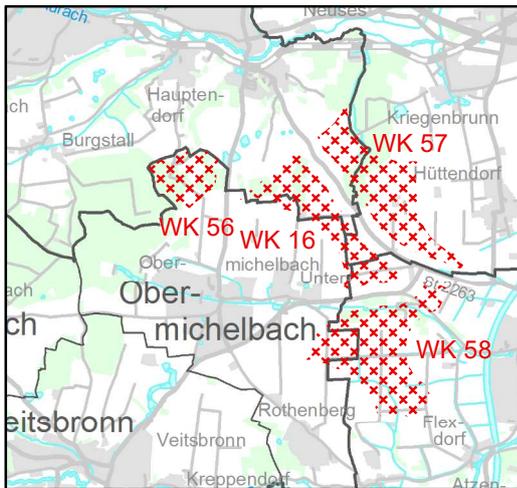
Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

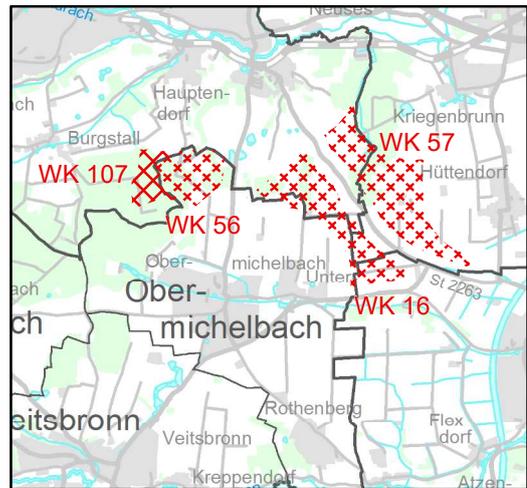
Gebietsvorschlag WK 107 und Streichung WK 58

Stadt/Gemeinde: WK 107: Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchststadt)

Stadt/Gemeinde: WK 58: Fürth, Obermichelbach (St. Fürth, Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 107 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 58 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 107		Gemeinde(n): Herzogenaurach	Landkreis: Erlangen- Höchstadt	Fläche: ca. 28 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Im Burgwald südöstlich von Burgstall an der Grenze zur Gemeinde Obermichelbach. In jeweils ca. 900m Entfernung liegt nördlich Hauptendorf und südlich Obermichelbach. In ca. 1,2 km Entfernung liegt der Ortsteil Niederndorf. - Erschließung: Verschiedene Flur- Waldwege im Gebiet. Ca. 750 m östlich verläuft die Kreisstraße ERH 25, ca. 700m östlich die Kreisstraße FÜ 21 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 500 m östlich 110 kV Freileitung UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart und 110 kV Freileitung Nr. 93 Cadolzburg-Erlangen, ca. 500m nördlich 110 kV Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher, ca. 1,2 km nordwestlich Umspannwerk Burgstall - Vegetation: Waldgebiet und landwirtschaftliche Nutzfläche im Norden - Höhe über NN: ca. 329 – 343 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 – 6,14 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 - 72% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km Niederndorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Burgstall	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Hauptendorf ca. 1,2 km Niederndorf ca. 900 m Obermichelbach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 750m Kreisstraße ERH25 ca. 700m Kreisstraße FÜ 21	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Gebiet verläuft Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 – Nürnberg 5	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, am nördlichen Rand wird die Fläche ackerbaulich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 56 grenzt im Osten direkt an die Fläche an. Ca. 1 km östlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 16, dort wurden ebenfalls noch keine Anlagen errichtet. Beide Gebiete können jedoch als potenzielle bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Ca. 500 m nördlich der Fläche verläuft eine 110-kV Freileitung. Ca. 500 m östlich verlaufen zwei weitere Freileitungen. Weiter östlich befindet sich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 57 im Anschluss an das Bestandsgebiet WK 16.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Aurach-Weg, Fürth-Bad Windsheim) verläuft entlang des östlichen Gebietsrands.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Ein Teilbereich im Norden der Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde sind der Artenschutzkartierung darüber hinaus keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Braunerde-Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser:

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.

Im Osten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 56 an, das eine potenzielle Vorprägung darstellt. Weiter östlich folgen die bestehenden Vorbehaltsgebiete WK 16 und daran anschließend WK 57.

Das Areal ist zudem technisch vorgeprägt durch eine nördlich sowie zwei südöstlich verlaufende Stromtrassen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21.2 Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich größtenteils in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich/Bauhöhenbeschränkungszone sowie im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 - Nürnberg 5 das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 56 grenzt im Osten direkt an die Fläche an. Das Bestandsgebiet WK 16 befindet sich in räumlicher Nähe. Östlich angrenzend an dieses befindet sich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 57

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich und zu kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit den Bestandsgebieten WK 56 und 16“ und dessen „interkommunaler Umgriff“ in Verbindung mit dem Bestandsgebiet zu nennen, wodurch, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund der bereits bestehenden Gebiete WK 56 und 16 in besonderem Maße entsprochen wird und eine planerische Vorbelastung auf Grund der Bestandsgebiete ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in

den Gebieten möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bezogen auf die Gesamtregion liegen in dem Bereich zudem ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vor. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung gestaltet sich die Situation mit den sich in räumlicher Nähe befindlichen Stromtrassen sowie eines benachbarten Umspannwerks vergleichsweise günstig. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden in Hauptwindrichtung etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert. Bei der Südabgrenzung wurden die Siedlungsabstände Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten und sich an dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 56 orientiert, um ein möglichst kompakt wirkendes Gebiet darzustellen im Hinblick auf die optische Verträglichkeit. In gleicher Weise ist die Nordabgrenzung des Gebiets erfolgt. Die Ostabgrenzung bildet das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 56

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Von Windenergiegebieten an sich geht grundsätzlich keine umzingelnde Wirkung aus. Diese kann potenziell erst durch entsprechende Anlagenrealisierungen in diesen entstehen. Die spezifischen Auswirkungen sind grundsätzlich abhängig von Anlagenanzahl, Anlagenstandort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen, da diese Parameter auf der regionalplanerischen Ebene der Flächendarstellung regelmäßig nicht bekannt sind. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder der Summenwirkung von Anlagen im Hinblick auf die umzingelnde Wirkung sind die Auswirkungen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der am Gebietsrand verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet.</p> <p>Die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche (Erholungswald) sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p> <p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, es liegen keine geschützten Biotope innerhalb der Fläche. Aktuelle Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p> <p>(0)</p>
---	---

Überlagerung mit Dichtezentrum/Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säumen oder Rainen.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Das Vorranggebiet ist überwiegend bewaldet, randlich geht die Fläche in Ackerland über. Im Bereich der Waldflächen besteht nur eine geringe Habitateignung für den Weißstorch.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Waldbereich, sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Weißstorch in den randlichen Offenlandbereichen, bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

Boden (Bodenfunktion, Erosion):

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Fläche (Flächenverbrauch)

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Luft / Klima:

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch die angrenzenden Vorbehaltsgebiete für Windkraft WK 56 und etwas weiter östlich WK 16 und WK 57 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt. Zudem verlaufen nördlich und südöstlich des Gebiets Stromtrassen, die eine technische Vorprägung darstellen. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der Streichung des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 58 mehr Windenergieflächen in diesem Bereich zurück als neu aufgenommen werden, so dass der Gesamtflächenumfang an Windenergiegebieten in dem Areal deutlich reduziert wird. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie und Stromtrassen stellen bereits eine planerische sowie (potenziell) technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, was auch zur Folge hat, dass andere Bereiche zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund der Koppelung mit bestehenden Vorbehaltsgebieten geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich/Bauhöhenbeschränkungszone sowie im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 - Nürnberg 5 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(?)

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

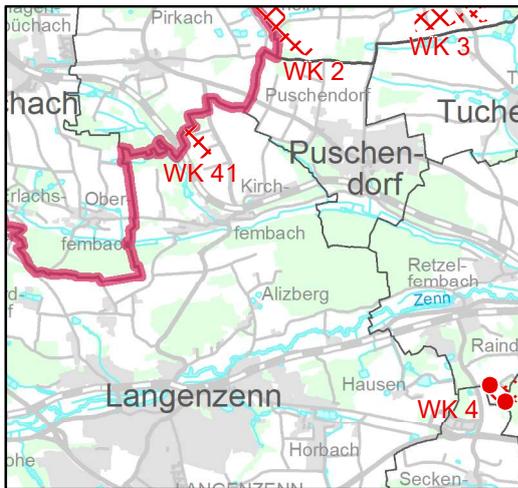
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

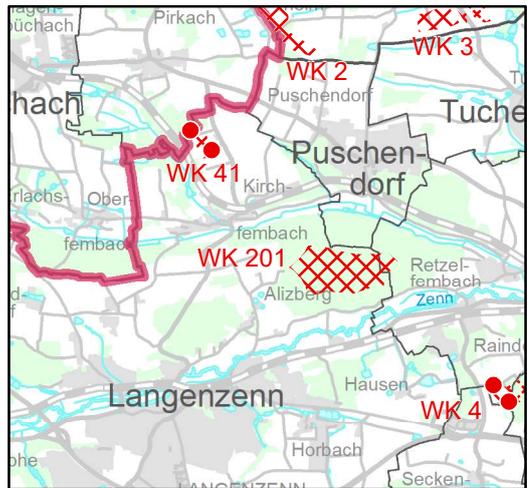
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 201

Stadt/Gemeinde: Langenzenn, Veitsbronn (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 201 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 59 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 201		Gemeinde(n): Langenzenn, Veitsbronn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 64 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkische Becken, nördliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze von Langenzenn, Puschendorf und Veitsbronn. Im Norden liegt der Ort Puschendorf, im Osten befinden sich die Veitsbronner Ortsteile Retzelfembach und Raindorf, im Süden liegt die Stadt Langenzenn mit dem vorgelagerten Ortsteil/ Weiler Göckershof. Westlich des Gebiets liegt der Ortsteil Alizberg und nordwestlich die Ortschaft Kirchfembach. - Erschließung: Verschiedene kleinere Forstwege in das und innerhalb des Gebiets. Im Süden verläuft die Kreisstraße FÜ17, im Westen die Kreisstraße FÜ11 und weiter im Osten führt die Kreisstraße FÜ2 zur in dem Bereich vierstreifig ausgebauten Bundesstraße 8 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 300m südöstlich die benachbarte 110kV Freileitung UW Kriegenbrunn - UW Markt Bibart und ca. 500m südwestlich das Umspannwerk Langenzenn - Vegetation: Das Gebiet ist vollständig mit Wald bestockt - Höhe über NN: ca. 315 - 360 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 74 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Langenzenn	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Raindorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Kirchfembach ca. 900m Puschendorf ca. 1 km Retzelfembach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 600m Göckershof ca. 600m Alizberg	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 250m südlich Überschwemmungsgebiet der Zenn	
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastung:

Es besteht in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen ca. 300 m und 800 m südöstlich der Fläche.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach – Burgfarnbach), verläuft entlang des nördlichen Gebietsrands.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb von Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den Waldbereichen südlich von Puschendorf eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.

Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftschutzgebiet für den Bereich Seukendorf-Veitsbronn“ überlagert.

Der regionale Grünzug RG 6 der u.a. der Erholungsvorsorge dient, grenzt südlich an die Fläche an. Westlich benachbart zum Gebiet befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotop, Natura 2000- Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“ liegt ca. 300 m südlich der Fläche.

Die biologische Vielfalt ist, laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Am nördlichen Ortsrand von Langenzenn brütet seit etlichen Jahren der Uhu. In Veitsbronn und Langenzenn finden sich Brutplätze des Weißstorchs. Zudem befindet sich nach Auskunft des LBV der Brutplatz eines Rotmilans südlich von Puschendorf.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet sich in mindestens 250m Abstand.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinse am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach. Es handelt sich um eine geschlossene, erhöht gelegene Waldfläche, die vom Fembachtal (Puschendorfer Grund) im Norden und dem Zennal im Süden eingerahmt wird. Das Gelände fällt zu den angrenzenden Talräumen hin ab. Die umgebende Landschaft ist eher waldarm und überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Es besteht bereits in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen südöstlich der Fläche.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren bis geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3 und 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbilds führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftsschutzgebiet für den Bereich Seukendorf- Veitsbronn“ überlagert.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt. Östlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Die Fläche liegt fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Süden grenzt ein regionaler Grünzug (RG 6) an. Südlich benachbart, im Talbereich der Zenn, liegt das rechtskräftige Vorranggebiet für Hochwasserschutz HS 8.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- teilweise Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen handhabbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung

des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ und dessen „interkommunaler Umgriff“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, eine technische Vorbelastung in räumlicher Nähe, insbesondere auf Grund der dort verlaufenden Stromtrassen ohnehin gegeben ist. In Verbindung mit einem ebenfalls in räumlicher Nähe befindlichen Umspannwerk gestaltet sich daher auch die Einspeisesituation vergleichsweise günstig. Zudem herrschen in dem Gebiet bezogen auf die Gesamtregion vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten vor. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im Süden wurde der regionale Grünzug mit Erholungsfunktion ausgespart. Bei der Nordabgrenzung wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Puschendorf bereits relativ stark durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt ist, so dass hier besonderes Augenmerk auf eine verträgliche Ausgestaltung gelegt wurde. Gleiches gilt für die sich in Hauptwindrichtung befindlichen Ortsteile, auf die das Gebiet zudem erhöht wirkt.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Im näheren räumlichen Umfeld ist bereits eine partielle technische Vorprägung durch Windenergieanlagen sowie benachbarte Stromtrassen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken.</p> <p>Der entlang des Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet und potentielle Auswirkungen auf den Modellflugplatz können erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände unwahrscheinlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten und Umzingelungen kommen kann.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
---	------------------------------------

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden. Die gesamte Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Mögliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Fläche überschneidet sich vollständig mit dem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich).

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Somit besitzt der gesamte Bereich der Fläche Habitateignung für den Wespenbussard.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet sich in mindestens 250m Abstand. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch bestehende Stromleitungen sowie das sich in räumlicher Nähe befindliche rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 partiell technisch vorgeprägt.

Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Es bestehen Höhenunterschiede von ca. 40 m.

Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine landschaftsbildprägenden Elemente oder visuelle Leitlinien auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der teilweisen Überschneidung mit einem LSG in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Westlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles.

Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben.

Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können.

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche u.U. auch eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

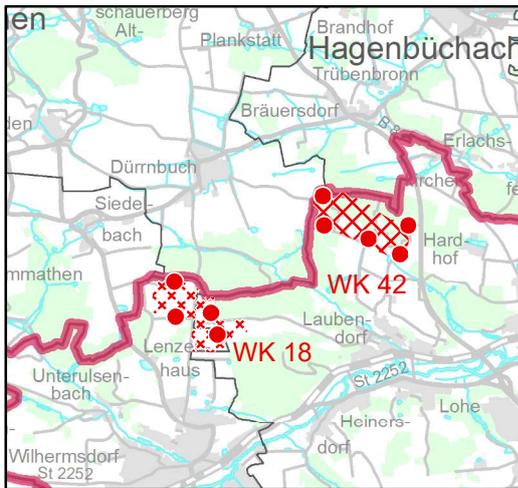
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

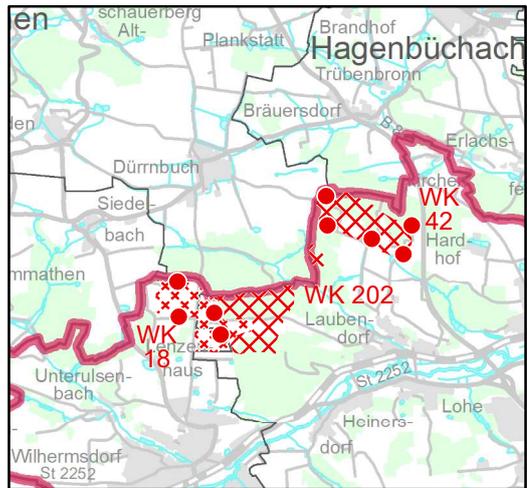
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 202

Stadt/Gemeinde: Langenzenn (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 202 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 18 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 202		Gemeinde(n): Langenzenn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 62 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkische Platten – nördliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet teilt sich in zwei Teilbereiche auf (südwestlicher größerer Teil, nordöstliche kleinere Teilfläche), wobei beide Teile östlich des bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 und südlich der Gemeindegrenze zu Emskirchen und damit auch an der Grenze zur Region Westmittelfranken liegen. Der westliche Teil schließt zudem östlich an die Gemeindegrenze zu Wilhermsdorf an. Nördlich befindet sich der Ort Dürrnbuch, südöstlich der Ortsteil Laubendorf, südlich der Ort Wilhermsdorf und nordwestlich der Ortsteil Siedelbach. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Westlich verläuft die Kreisstraße NEA23 und im Süden die Staatsstraße St2252 die wiederum auf die weiter östlich gelegene, dann vierstreifig ausgebaute Bundesstraße 8 führt - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Die östliche kleinere Teilfläche liegt in direkter Nachbarschaft (ca. 100m Abstand) zur 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft, die westliche Teilfläche ist davon ca. 700m entfernt. Ca. 5,3km östlich das nächstgelegene Umspannwerk Langenzenn. - Vegetation: Das westliche größere Teilgebiet ist größtenteils mit Wald bestockt, im Zentrum liegen Ackerflächen an. Das östliche kleinere Teilgebiet ist vollständig mit Wald bestockt - Höhe über NN: Westliche Teilfläche: ca. 330 – 392m; östliche Teilfläche: ca. 372 - 384 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern) in 160 m über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 5,9 – 6,4 m/s; östliches Teilgebiet ca. 6,3 – 6,4 m/s - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern) in 160 m Höhe über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 68 – 78%; östliches Teilgebiet ca. 75 – 77% 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Wilhermsdorf ca. 1 km Heinersdorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,7 km Unterulsenbach ca. 1,7 km Siedelbach ca. 1,7 km Bräuersdorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,3 km Dürrnbuch ca. 1 km Laubendorf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Lenzenhaus	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die größere Teilfläche (südwestlich) ist überwiegend mit Wald bedeckt und wird forstwirtschaftlich genutzt, südlich des Hochholzwegs schließt ackerbauliche Nutzung an. Die kleinere nördöstliche Teilfläche ist vollständig mit Wald bedeckt.

Bestehende Vorbelastung:

Es besteht eine technische Vorprägung (Erzeugung erneuerbarer Energien) des direkten bildbedeutenden Umfelds durch vier bereits bestehende Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18, sowie durch die benachbart zur nördlichen Teilfläche gelegenen rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit mehreren bestehenden Anlagen. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach-Burgfarrnbach), quert die südwestliche Teilfläche.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den umgebenden Waldbereichen eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.

Die nordöstliche Teilfläche wird randlich von Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan überlagert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope, Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Die biologische Vielfalt ist gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt. Es liegen keine amtlich erfassten Biotope innerhalb der beiden Teilflächen.

In der südwestlichen Teilfläche ist randlich im Süden Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird, mit Ausnahme eines Teilstücks im Westen, fast vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sansteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:

In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach, nordöstlich von Wilhermsdorf und besteht aus zwei Teilflächen. Die beiden Hochflächen sind überwiegend bewaldet, einzig der Bereich südlich des Hochholzwegs wird landwirtschaftlich genutzt.

Die kleinere Teilfläche fällt nach Westen zum Altbuchbach hin ab, die größere Teilfläche endet auf der Hochfläche. Die umgebende Landschaft ist größtenteils durch eine eher geringe Reliefenergie ausgezeichnet, nach Osten fällt die Hochfläche ab. Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, in Teilen forstwirtschaftlich.

Durch die vier bereits bestehenden Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 sowie die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit insgesamt sechs bestehenden Anlagen, liegt eine Vorbelastung des Gebiets vor. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft zudem eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets. Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet das Gebiet im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2). Der nordöstliche Waldbereich der südlichen Teilfläche wird als mittel (Landschaftsbildbewertung Stufe 3) bewertet. Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Die Waldflächen des Gebiets liegen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet (insbesondere benachbarte 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktstett). Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 mit vier bestehenden Windenergieanlagen grenzt im Westen an die südliche Teilfläche. Die Waldflächen innerhalb des Gebiets sind Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht

vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 18“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 18 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der darin bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem bestehen in dem Bereich im gesamtregionalen Vergleich relativ gute Windgeschwindigkeiten. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung befinden sich Trassen in räumlicher Nähe.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurde sich zum einen an den besten Windgeschwindigkeiten orientiert, zum anderen wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Nordabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, im Westen das bestehende Vorbehaltsgebiet. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Die Ostgrenze ist neben den Siedlungsabständen auch topographisch bedingt, da hier die Hochflächen teilweise abfallen.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung): Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
---	------------------------------------

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Waldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Der gesamte Bereich des Gebiets besitzt Habitateignung für den Wespenbussard, dessen Dichtezentrum der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) sich mit dem Gebiet überschneidet. Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung bzw. Bodenverdichtung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 18 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt.

Eine Vorprägung im bildbedeutenden Umfeld des Gebiets ist durch die Bestandsanlagen im direkt angrenzenden WK 18 sowie in den benachbarten Vorranggebieten WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42 a (Region 8) bereits gegeben. Das Gebiet selbst besteht aus zwei Teilflächen, die größtenteils bewaldet sind und zu kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund der wechselseitigen Verschattung von Anlagen) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

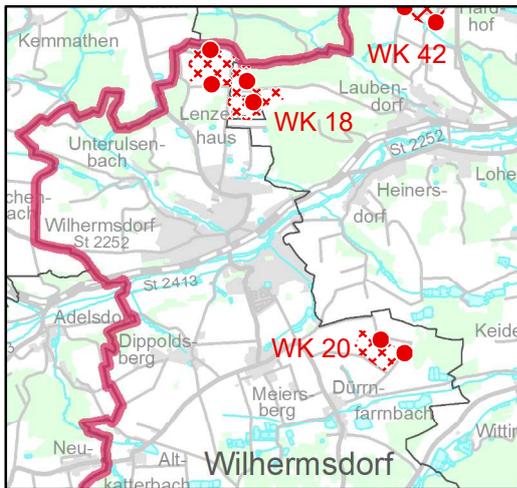
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 203

Stadt/Gemeinde: Langenzenn, Wilhermsdorf (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 203 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 20 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 203		Gemeinde(n): Wilhermsdorf, Langenzenn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 31 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – südliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt auf der Gemeindegrenze Wilhermsdorf – Langenzenn mit den Ortschaften Wilhermsdorf im Nordwesten, Heinersdorf und Lohe im Norden, Burggrafenhof in Nordosten, Keidenzell im Osten, Dürrnfarnbach im Süden und Meiersberg im Westen. - Erschließung: Verschiedene Flurwege in das und innerhalb des Gebiets. Südwestlich verläuft die Kreisstraße FÜ18, östlich die Kreisstraße FÜ 11 welche weiter nördlich auf die dort vierstreifig ausgebaute Bundesstraße 8 führt. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,6 km südwestlich die 380 / 220 kV Freileitung Nr. 114 Raitersaich - Bergheinfeld und etwa 2,5 km nordöstlich die 110 kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktstett. Ca. 5,7 km nordöstlich liegt das nächste Umspannwerk Langenzenn, ca. 8,6 km südwestlich das Umspannwerk Dietenhofen - Vegetation: Im Gebiet befinden sich Acker- und Wiesenflächen. - Höhe über NN: ca. 345 - 356 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 – 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 – 72% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,1 km Burggrafenhof ca. 1,1 km Heinersdorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,7 km Lohe ca. 900 m Dürrnfarnbach ca. 1 km Meiersberg	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Wilhermsdorf ca. 2 km Burggrafenhof ca. 1,6 km Keidenzell	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Das Gebiet besteht aus Offenlandflächen und wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau).

Bestehende Vorbelastung:

Das nähere Umfeld ist bereits technisch vorgeprägt. Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 mit zwei bestehenden Windenergieanlagen direkt an die Fläche an.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Im Regionalplan wird eine Erholungseignung (großräumig) für die angrenzenden Waldbereiche attestiert, nicht aber für das Gebiet und dessen umgebende Offenlandbereiche. Die Fläche liegt nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt und es existieren keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung in dem Gebiet. Nächstgelegen ist der östliche Campingplatz, zu dem ausreichend Abstand eingehalten wird. Zudem ist dieser gut durch Wald abgeschirmt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von geschützten Biotopen, Natura-2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten.

Eine A-E-Fläche liegt innerhalb des Gebiets.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Bis auf Randbereiche im Westen, wird die Fläche zudem fast vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Rohrweihe überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Nach Auskunft des LBV befindet sich in dem Waldbereich westlich von Keidenzell der Horst eines Rotmilans. Im näheren Umfeld des Traumsees bei Keidenzell brüten aktuell sowohl der Wespenbussard, wie auch die Rohrweihe.

In den Teichen westlich der Pfann Gartenbau/Komposthof-Flächen kommt ebenfalls immer wieder die Rohrweihe vor.

Es besteht eine Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen im angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet WK 20.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb des Gebiets.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley

Wasser:

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Das Gebiet liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg – Fürth – Erlangen-Schwabach. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine besonders hohe Reliefenergie aufweist. Die umgebende Landschaft ist relativ flach und landwirtschaftlich geprägt, im Osten grenzen in räumlicher Nähe Waldbereiche an.

Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen im unmittelbar angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 liegt eine technische Vorbelastung des Gebiets vor.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Im Norden und Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg an das Gebiet an.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 mit zwei Bestandsanlagen an, im Norden und Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 20“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 20“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 20 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der in diesem

bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände im Westen eingehalten, als im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Markt Wilhermsdorf und auch die Stadt Langenzenn von mehreren Seiten von Windenergieanlagen umgeben sind. Bei der Nordabgrenzung wurde sich am Taleinschnitt sowie an den Grenzen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets orientiert. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets WK 20 orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen. Bei der Ostabgrenzung wurden etwas größere Abstände zum Campingplatz Eichensee eingehalten, da sich das Vorranggebiet in Hauptwindrichtung zu diesem befindet. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anlagenanzahl, -standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	(?)
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.</p> <p><u>Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u></p> <p>Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.</p> <p>Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene</p>	(0)

Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitateignung für den Wespenbussard. Vor allem die Kombination aus den benachbarten Waldflächen und den unmittelbar angrenzenden Teichgebieten unterstreicht die Habitateignung.

Ebenso besitzt der gesamte Bereich der Fläche Habitateignung für die Rohrweihe. An den Gewässern der Teichketten die sich um die angrenzende Waldfläche („Reicher Stand“) befinden, sind Schilfbestände, wenn auch nur in geringer Breite, erfasst. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen bestätigen die Eignung des Habitats für die Rohrweihe.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wespenbussard und Rohrweihe:

- Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe)
- Kleinräumige Standortwahl (Rohrweihe, Wespenbussard)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wespenbussard)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Wespenbussard)

Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 20 ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich und es besteht durch die dort errichteten Windenergieanlagen bereits eine Vorbelastung für die o.g. kollisionsgefährdeten Arten, die sich auf die unmittelbar angrenzend ausgewiesene Dichtezentrenkulisse auswirkt.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Abgrenzung des Gebiets entsprechend der naturschutzfachlichen Hinweise vorgenommen und um die Bereiche reduziert, die sich mit Dichtezentren der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Kulisse) der o.g. kollisionsgefährdeten Arten überschneiden.

Um mögliche negative Auswirkungen zu vermindern, sollen diese auf den bereits vorbelasteten Teilraum konzentriert werden und naturschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche freigehalten werden.

Demzufolge wird das Vorbehaltsgebiet WK 20 um die direkt angrenzenden Bereiche im Norden erweitert. Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten Bereiche mit besonderer Habitateignung sowie Brutnachweisen von Rohrweihe und Wespenbussard werden hingegen ausgespart, um die Funktion als Quellpopulation der dort lebenden Bestände langfristig erhalten zu können.

Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für die o.g. kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung und Bodenverdichtung am Anlagenstandort, sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete bis Ende 2032 zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 20 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine technische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 20 bzw. die Anlagen in diesem bereits gegeben.

Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Vor allem aufgrund der bestehenden Windkraftanlagen im benachbarten WK 20 ist das bildbedeutende Umfeld bereits technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist größtenteils landwirtschaftlich genutzt und weist keine besonders hohe Reliefenergie auf. Die umgebende Landschaft ist relativ flach und landwirtschaftlich geprägt, im Osten grenzen in räumlicher Nähe Waldbereiche an.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet, in dem bereits Windenergieanlagen realisiert sind, besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl der Anlagen, Anlagenstandort(e)) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund der wechselseitigen Verschattung von Anlagen) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche ggf. eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

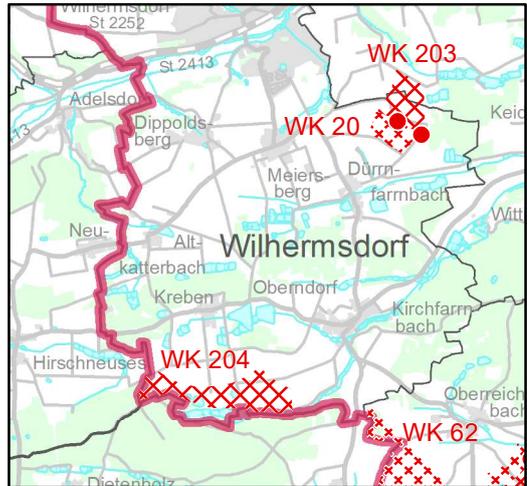
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 204

Stadt/Gemeinde: Wilhermsdorf (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 204 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 20 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 204		Gemeinde(n): Wilhermsdorf	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 66 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken, südliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze zum westlich gelegenen Markt Neuhof an der Zenn und zum südlich gelegenen Markt Diethofen und damit auch an der Grenze zur Region 8 Westmittelfranken. Im Norden des Gebiets liegt der Wilhermsdorfer Ortsteil Kребen, nordöstlich befindet sich Kirchfarnbach und Oberndorf, östlich liegt der Ort Oberreichenbach und südlich die Ortsteile Seubersdorf, Oberschlauersbach und Dietholz. Nordwestlich des Gebiets befindet sich die Ortschaft Hirschneuses. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Nördlich verläuft die Kreisstraße FÜ9, östlich die Kreisstraße FÜ11, westlich die Kreisstraße NEA18 sowie südlich die Staatsstraße St2245 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 750m nordöstlich die nächste 220 / 380kV Freileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergheinfeld, ca. 2,5 km südwestlich die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen sowie das nächstgelegene Umspannwerk Diethofen - Vegetation: Im Gebiet liegen größtenteils Acker- und Wiesenflächen an, kleinräumig ist das Gebiet im Westen mit Wald bestockt und es befinden sich einzelne Weiher im Gebiet - Höhe über NN: ca. 379 – 396 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73 – 78 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Kребen ca. 900m Kirchfarnbach und Oberndorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,2 km Oberreichenbach ca. 1,2 km Seubersdorf ca. 2,3 km Oberschlauersbach ca. 1,5 km Hirschneuses	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,3 km Dietholz	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Biotope kleinteilig innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich und für Teichwirtschaft (Entznersweiher) genutzt. Am westlichen Rand der Fläche geht das Offenland in Wald über.

Bestehende Vorbelastung:

Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 69 (R8) grenzt im Westen direkt an die Fläche an. Innerhalb des Vorranggebiets wurden bereits Windenergieanlagen errichtet, weshalb eine gewisse Vorbelastung gegeben ist. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Das östlich benachbarte rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 62 liegt partiell innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Bislang wurden hier noch keine Anlagen errichtet, es besteht aber eine planerische Vorbelastung.

Ca. 750 m nordöstlich der Fläche verläuft die Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Der Jean-Haagen-Weg (Fürth-Rothenburg o.d.Tauber) des Fränkischen Albersvereins verläuft entlang des nordwestlichen Gebietsrands. Der Rangau-Querweg tangiert die Fläche im Osten.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Im Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone) an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen biotopkartierte Bereiche (Teichufer- und Grabenvegetation) kleinflächig innerhalb des Gebiets. Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird ca. zu drei Vierteln von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Die Fläche ist in den Offenlandbereichen mit der Wiesenbrüterkulisse Kiebitz überlagert, die sich auch angrenzend fortsetzt. Im Bereich der Wiesenbrüterkulisse liegen aktuelle Brutvorkommen des Kiebitzes. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Südlich Kirchfarnbach liegt ein veralteter (1986) Brutnachweis des Rotmilans vor.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:

Im Gebiet liegen drei einzelne Weiher der ansonsten erst südlich an das Gebiet angrenzenden Entznersweiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche südlich von Kregen befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Offenland und grenzt im Süden an Wald sowie Teiche an. Das Relief ist leicht gewellt und in der Gesamtbetrachtung eher wald- und strukturarm. Im westlichen Bereich sind Waldbestandteile in der Fläche vorzufinden.

Das Gebiet ist durch das westlich benachbarte Vorranggebiet WK 69 der Region 8 sowie die ca. 750 m nordöstlich der Fläche verlaufende Höchstspannungsfreileitung technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren. In größerer Entfernung südöstlich und südwestlich sind bereits Windräder vorhanden. Eine visuelle Vorbelastung des Raums ist dadurch in gewissem Maße partiell gegeben.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahme des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg. Im Süden grenzt das „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ an die Fläche an.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Im Westen grenzt das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 69 (R8) an die Fläche an. Die Fläche wird in Teilen von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagert. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:

6530-0108-001 und 002: Teichufer- und Grabenvegetation bei den Hardbächleinteichen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 69 der Region 8 sowie dem geplanten Vorranggebiet direkt südlich angrenzend“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindlichen Vorranggebiets der Region 8 gegeben. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit den Gebieten in der Nachbarregion leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in den Gebieten möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Südabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, zudem wurden größere Weiherbereiche ausgespart. Im Westen bildet das bestehende Vorranggebiet der Nachbarregion das begrenzende Element. Bei der Ostabgrenzung wurde sich einerseits an den Grenzen des sich im Fortschreibungsverfahren befindlichen Vorranggebiets der Region 8 orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Andererseits wurde ergänzend auch bewusst eine Zäsur zu dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 62 eingehalten, um die Summenwirkung der Gebiete zu minimieren und verträglich auszugestalten.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Das Gebiet ist durch das westlich benachbarte Vorranggebiet WK 69 der Region 8 sowie die ca. 750 m nordöstlich der Fläche verlaufende Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergheinfeld technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

In größerer Entfernung südöstlich und südwestlich sind bereits Windräder vorhanden. Eine visuelle Vorbelastung des Raums ist dadurch in gewissem Maße partiell gegeben.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen

(?)

Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. beim Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ggf. im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Der entlang des Gebiets verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände i.d.R. nicht gegeben. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

Die innerhalb des Gebiets kleinflächig befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

(0)

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Das Vorranggebiet wird im Osten von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse überlagert. In der gesamten Fläche liegt Habitatsignung für den Wespenbussard vor.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Weitere geschützte Arten (Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet liegen drei einzelne Weiher der darüber hinaus südlich an das Gebiet angrenzenden Entznersweiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind ansonsten nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorranggebiet WK 69 der Region 8 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Ca. 750 m nordöstlich der Fläche verläuft die Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld. Eine technische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 69 bereits gegeben. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren. Das östlich benachbarte rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 62 liegt partiell innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Hier wurden bislang noch keine WEA errichtet. Allerdings kann das Vorbehaltsgebiet ebenfalls als potenzielle Vorbelastung angesehen werden. Die Fläche ist größtenteils durch landwirtschaftlich genutztes Offenland geprägt und grenzt im Süden an Wald sowie Teiche an. Das Relief ist leicht gewellt und in der Gesamtbetrachtung eher strukturarm. Zwar liegt das Gebiet teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Durch das bestehende benachbarte Vorranggebiet, das geplante südlich angrenzende Vorranggebiet sowie die östlich verlaufende Stromtrasse kann das Gebiet als planerisch und technisch vorbelastet gelten.

Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorranggebiet der angrenzenden Nachbarregion (Region 8)

besonders geeignet. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der

tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

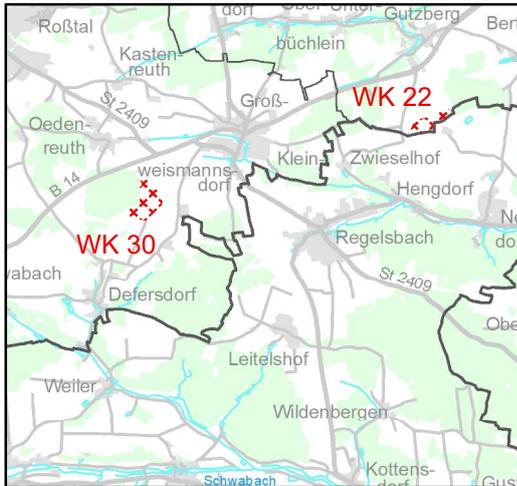
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

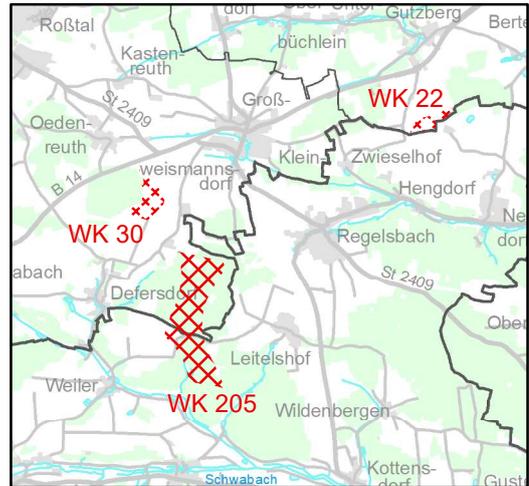
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 205

Stadt/Gemeinde: Roßtal, Rohr (Lkr. Fürth, Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 205 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 30 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 205		Gemeinde(n): Rohr, Roßtal	Landkreis: Roth Fürth	Fläche: ca. 76 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das langgezogene Gebiet mit Nord-Süd-Ausrichtung liegt ca. 900 m westlich von Leitelshof und ca. 800 m östlich von Defersdorf. Leuzdorf befindet sich ca. 1 km südlich. - Erschließung: Feld- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 1,4 km östlich verläuft die Kreisstraße RH 11, ca. 1,3 km nordwestlich die Bundesstraße B14; ca. 1 km nordöstlich die Staatsstraße St 2409 und ca. 1,3 km südlich die Staatsstraße 2239. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 200m nördlich Freileitung Nr. 48 Ludersheim-Aschaffenburg 220 kV, ca. 1,2 km östlich Freileitung UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str., ca. 6 km westlich und nordwestlich befinden sich die Umspannwerke Müncherlbach bzw. Raitersaich - Vegetation: Überwiegend Waldgebiet, nördlich, südlich und westlich auch partiell landwirtschaftliche Nutzfläche - Höhe über NN: ca. 365 – 408 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 - 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 76 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Regelsbach ca. 900 m Leitelshof, ca. 900 m Weiler	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Defersdorf ca. 1 km Leuzdorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Regelsbach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km RH11 ca. 1,3 km B14	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km St2409 ca. 1,3 km St2239	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südöstlich innerhalb des Gebietes verläuft die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 – Nürnberg 5	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Das Gebiet ist überwiegend mit Wald bestanden, partiell bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bestehende Vorbelastung: Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 liegt ca. 600 m nordwestlich. Aktuell wurden dort noch keine Anlagen errichtet, das Gebiet kann jedoch als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Ca. 200 m nördlich des Gebiets verläuft eine 220 kV Freileitung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird von den Landschaftsschutzgebieten „Roßtal“ und „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ überlagert.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Randlich im Süden des Gebiets ist Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldunktionsplan kartiert. Im nördlichen Teil des Gebiets befinden sich Ökokontoflächen. Der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Östlich von Rohr, in dem Waldbereich südlich der Staatsstraße 2239 liegt der Brutplatz eines Uhus.

Boden:

Es liegen keine Geotope, Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, randlich im Südwesten Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment)

Wasser:

Im Gebiet sind nur am südwestlichen Rand kleinere Teichflächen und ein wasserführender Graben zum südlich gelegenen Schwallbach hin zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Waldflächen am südöstlichen Rand des Gebiets sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den übrigen Waldflächen im Gebiet, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, umfasst aber auch Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Im Westen grenzen einige Taleinschnitte an das Gebiet an.

Im Norden des Gebiets verläuft eine Stromtrasse. Die restlichen Bereiche sind technisch nicht vorgeprägt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, im nordöstlichen Bereich am Übergang zur Einheit „21.2 Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“ jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, im südwestlichen Bereich kleinteilig mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südöstlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 - Nürnberg 5 das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 liegt ca. 600 m nordwestlich.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich sowie kleinteilig landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff“ sowie die Tatsache, dass, sich die Gegebenheiten im Hinblick auf eine potenzielle Netzeinspeisung mit der räumlichen Nähe zu Stromtrassen vergleichsweise günstig gestaltet, zu nennen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Bei der Südagrenzung wurden die Talbereiche ausgespart. Bei der Nordabgrenzung bildet der einzuhaltende

Abstand zur Stromtrasse gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element. Eine technische bzw. planerische Vorprägung ist durch die Stromtrasse sowie das sich in räumlicher Nähe befindliche rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 30, insbesondere im nördlichen Teilbereich gegeben.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	<p>Wirkungen</p>
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Es liegt eine planerische Vorbelastung durch das Vorbehaltsgebiet WK 30, insbesondere im nördlichen Teilbereich vor.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen (z.B. Schattenwurfzeiten) sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden, allerdings ist diese Frage im Anlagengenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen, Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>

- | | |
|--|-------------------|
| <p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.</p> <p>Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p> <p>Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Im Gebiet sind nur am südwestlichen Rand kleinere Teichflächen und ein wasserführender Graben zum südlich gelegenen Schwallbach hin zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch eine Stromtrasse technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Wald gekennzeichnet, weist aber auch Offenlandstrukturen auf. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die technische Vorbelastung durch die nördliche des Gebiets verlaufende Stromtrasse stellt bereits eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.</p> | <p>(0)</p> |

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 30 im Norden in räumlicher Nähe an, so dass damit bereits eine potenzielle technische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südöstlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 - Nürnberg 5 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 301

Stadt/Gemeinde: Velden (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 301 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 301		Gemeinde(n): Velden	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 68 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 080.5 Pegnitzalb - Lage: Das Gebiet grenzt im Nordosten an den Regierungsbezirk Oberfranken. Nordöstlich des Gebiets liegt der Ortsteil Viehhofen und nordwestlich der oberfränkische Ortsteil Eichenstruth. Südlich des Gebiets liegt Münzinghof und südwestlich Immendorf und die Golfanlage Gerheim. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 2 km nördlich verläuft die Autobahn A9, ca. 1,7 km nördlich die BT 28, ca. 1,9 km nordöstlich die Staatsstraße 2163 und ca. 1,3 km südlich die LAU 11. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3,9 km südöstlich Umspannwerk Hartenstein und Freileitung Happurg – Hartenstein 110 kV - Vegetation: Überwiegend Waldgebiet nördlich auch landwirtschaftliche Nutzfläche - Höhe über NN: ca. 465 m – 533 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 - 6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 – 86 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,2 km Velden	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Viehhofen ca. 750 m Eichenstruth ca. 1 km Henneberg	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,2 km Velden	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2 km A9, ca. 1,7 km BT 28 ca. 1,9 km St 2163	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen :	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungsleitung im Norden direkt angrenzend	
Wasserwirtschaft, Gewässer:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, im Norden besteht an den Rändern landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung: keine Vorbelastung

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (LSG Nördlicher Jura) und wird von einem überörtlichen Wanderweg des Fränkischen Albvereins gequert (Wanderweg rot auf weiß S1123 (Utzmannsteig)). Ca. 200 m südwestlich benachbart befinden sich die Flächen des Golfplatzes in Gerhelm.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Eignung für die Erholung attestiert (großräumig).

Im weiter entfernten räumlichen Umfeld befinden sich drei landschaftsbezogene Aussichtspunkte: in Plech (ca. 2,5 km nördlich), Burg Neuhaus (ca. 6 km östlich) und Burg Hartenstein (ca. 5km südöstlich).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Innerhalb des Gebiets befinden sich kleinflächig gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (wärmeliebende Säume). Randlich im Süden liegt eine A-E-Fläche.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Ca. 300 m östlich des Gebiets befindet sich die Geißlochhöhle, die diversen Fledermausarten als Quartier dient. Es sind keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten betroffen. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden: Insbesondere in den Randbereichen des Gebiets sind mehrere Teilflächen als Bodenschutzwald gem. Waldaktionsplan kartiert. Es liegen keine kartierten Moorböden innerhalb.

Die Geißlochhöhe als regional bedeutsames Geotop (Nr. 574H011) befindet sich ca. 300 m östlich des Gebiets. Die Höhle steht als Bodendenkmal (Denkmal Nr. D-5-6334-0025) unter besonderem Schutz und ist als Natura 2000 Gebiet (FFH 6335-305.03 *Höhlen der nördlichen Frankenalb*) ausgewiesen.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Wasser: Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft: Der Landschaftsraum ist durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils unterschiedlich ausgeprägter Reliefenergie und einigen exponierteren Bereichen (z.B. Rudlberg).

Eine technische Vorprägung des Gebiets ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Im Norden tangiert eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Riegelstein-Gruppe das Plangebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles. Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Kulturdenkmäler mit hoher bzw. sehr hoher Fernwirkung sind die Burgen Hartenstein und Hohenstein (ca. 5 km südlich bzw. südöstlich) und die Burg Veldenstein (6 km östlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:

6334-1228-000: Wärmeliebender Saum mit Magerrasenanteilen am Rudlberg südwestlich von Viehhofen

6334-1229-000 und 6334-1235-000: Wärmeliebender Saum südwestlich von Viehhofen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu kleineren Teilen landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch vergleichsweise geringe bzw. durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bei der Gebietsabgrenzung wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ und der damit verbundenen Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird zu nennen. Zudem weist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten auf. Das Gebiet stellt im Landkreis Nürnberger Land einen der wenigen Bereiche dar, der nach Prüfung aller Fachbelange in einem großräumigeren Umgriff darstellbar ist. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien

definiert sind, Zudem wurden Siedlungsabstände angelegt, die auch die Hauptwindrichtung mitberücksichtigen und damit die größeren Betroffenheiten der in dieser liegenden Ortsteile sowie die Größe des Gebiets insgesamt. Die Westgrenze bildet die Regionsgrenze, die Ostabgrenzung ist primär auf Grund der naturschutzfachlichen Bewertungen erfolgt, die für weitere östlich liegende Bereiche kritischer ausgefallen ist. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	<p>Wirkungen</p>
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen, sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Die Möglichkeiten der Erholungsnutzung werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Durch das kleinteilige Landschaftsrelief ist zudem davon auszugehen, dass potenzielle Windenergieanlagen bei Aufhalten im Wald wenig einsehbar sind.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p>Die innerhalb der Fläche befindlichen geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung frei zu halten.</p>	<p>(0)</p>

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und insb. hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

In den Randbereichen sind mehrere Teilflächen als Bodenschutzwald gem. Waldaktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser:**

(0)

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0 bis -)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Waldbereiche und Offenlandstrukturen gekennzeichnet bei unterschiedlich ausgeprägter Reliefenergie und einer dadurch bedingten vergleichsweise

geringen Einsehbarkeit. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls sehr hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Im Norden tangiert eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Riegelstein-Gruppe das Plangebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B., wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die

Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

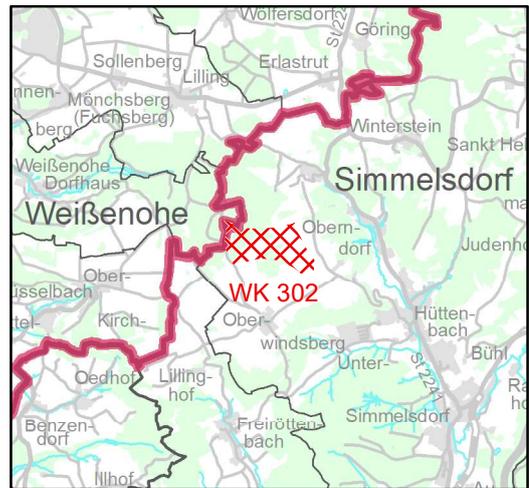
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 302

Stadt/Gemeinde: Simmelsdorf (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 302 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 302		Gemeinde(n): Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 52 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 080.4 Gräfenberger Alb - Lage: Das Gebiet befindet sich an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken. Östlich des Gebiets befindet sich der Simmelsdorfer Ortsteil Oberndorf, südlich der Ort Oberwindsberg. Weiter südöstlich befindet sich Hüttenbach. - Erschließung: Einige Wald- und Feldwege innerhalb des Gebiet, ca. 900m östlich die Staatsstraße 2241 und ca. 1,4 km nordöstlich die Kreisstraße LAU 3. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 4,5 km südlich befindet sich die 220 kV Freileitung Nr. 51 Würgau-Ludersheim. Das nächstgelegene Umspannwerk des Regierungsbezirks Mittelfranken „Hartenstein“ liegt in ca. 14,5 km Entfernung westlich. Das nächstgelegene Umspannwerk des Regierungsbezirks Oberfranken „Thuisbrunn“ liegt ca. 7 km nördlich. - Vegetation: Überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche. Südlich als auch nordwestlich jedoch Waldgebiet - Höhe über NN: ca. 503 – 541 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 - 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 % - 87% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Oberndorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850m Unterwindsberg ca. 700m Oberwindsberg ca. 1,6 km Oberrüsselbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Unterwindsberg ca. 1000m Hüttenbach ca. 900m Oberndorf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m ST 2241 ca. 1,4 km LAU 3	
Verkehrsfläche:				
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An den Randbereichen im Süden und Nordwesten bestehen Waldflächen.

Bestehende Vorbelastung: Durch das direkt angrenzende rechtskräftige Vorranggebiet für Bodenschätze (CA 4) sowie den nördlich in Abbau befindlichen Kalksteinbruch besteht eine gewisse (planerische) Vorbelastung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins quert die Fläche (Wanderweg grün auf weiß S1127 (Weisenohe-Simmelsdorf Bhf.)).

Die Fläche liegt im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (LSG Nördlicher Jura).

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Innerhalb der Fläche liegen mehrere kleinflächige biotopkartierte Bereiche (Hecken, Feldgehölze und Waldreste) sowie ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (wärmeliebender Saumstreifen). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lillinger Wald“ liegt ca. 300 m nordwestlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche wird im Nordosten teilweise von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Uhu überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Ein Brutplatz des Uhus befindet sich nordwestlich von Oberndorf. Ein weiterer Brutplatz liegt nördlich von Weißenohe. Zudem wird laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde in dem Bereich um Hüttenbach Habitatpotenzial für den Schwarzstorch gesehen.

Boden: Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet sowie durch Waldflächen gekennzeichnet. Topographisch weist das Gebiet sowohl ebene, wie auch wellige Bereiche auf.

Im Norden des Gebiets grenzt das bestehende Vorranggebiet für Bodenschuttabbau CA 4 an, das eine planerische Vorprägung darstellt. In diesem findet Abbau statt. Die restlichen Bereiche sind technisch nicht vor geprägt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Das Gebiet liegt im 4km-Prüfbereich um das Fluggelände Lauf-Lillinghof.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Bodenschätze CA 4 grenzt im Norden an die Fläche an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

Biotope: 6333 -1001-000: Wärmeliebender Saumstreifen nordwestlich von Oberwindsberg

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch vergleichsweise geringe bzw. durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets, insbesondere auch in Verbindung mit den Planungen in der Nachbarplanungsregion sowie dem sich in räumlicher Nähe befindlichen rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft auf oberfränkischer Seite zu nennen, wodurch dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird. Zudem liegen in dem Gebiet in der gesamtregionalen Betrachtung vergleichsweise günstige Windgeschwindigkeiten vor. Bei der Nordabgrenzung des Gebiets wurde sich an den Grenzen des rechtskräftigen Vorranggebiets für Bodenschatzabbau orientiert. Die Westgrenze bilden die Regionsgrenze sowie die einzuhaltenen Abstände zu dem Fluggelände Lauf-Lillinghof. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind, zudem wurde auch die Hauptwindrichtung mitberücksichtigt, um die dadurch bedingten größeren Betroffenheiten verträglich zu gestalten.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Es besteht eine gewisse Vorprägung durch den angrenzenden Rohstoffabbau.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten (rechtskräftig und im Verfahren befindlich) nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Das innerhalb der Fläche liegende, gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung frei zu halten. Die weiteren im Gebiet befindlichen kleinflächigen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p><u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u></p> <p>Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.</p> <p>Der vom Dichtezentrum überlagerte Bereich im Nordwesten besitzt Habitataignung für den Uhu.</p>	<p>(0)</p>

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Uhu innerhalb des vom Dichtezentrum überlagerten Bereichs, bestehen aus regionalplanersicher Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Kalkstein CA 4 an. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Abbau weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zu genehmigten Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch das angrenzende Vorranggebiet CA 4 in gewissem Maße vorgeprägt. Das restliche Areal weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch

Offenlandstrukturen und Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet sowohl ebene, als auch wellige Bereiche auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die Vorbelastung durch das bestehende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 4 stellt bereits eine Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets insbesondere auch in Verbindung mit Planungsüberlegungen der Nachbarplanungsregion und dem sich in räumlicher Nähe befindlichen rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft in Oberfranken dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem befindet sich in Oberfranken in räumlicher Nähe ein rechtskräftiges Vorbehaltsgebiet für Windkraft und es bestehen weitere Windkraftplanungen auf oberfränkischer Seite, so dass damit bereits eine planerische Vorprägung des Bereichs gegeben ist. Auch das Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 4 stellt eine Vorprägung dar.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im 4km-Prüfbereich um das Fluggelände Lauf-Lillinghof. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

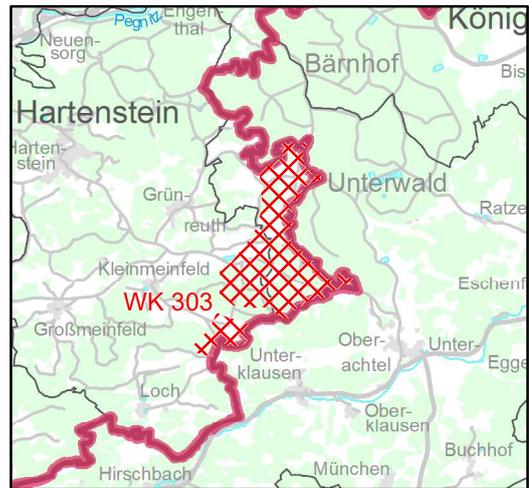
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 303

Stadt/Gemeinde: Hartenstein, Neuhaus a.d.Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 303 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 303		Gemeinde(n): Hartenstein, Neuhaus an der Pegnitz	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 193 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Nördliche Frankenalb - Pegnitzalb - Lage: Das Gebiet liegt im Osten der beiden Hartensteiner Ortsteile Grünreuth und Kleinmeinfeld teilweise im Gemeindegebiet des Marktes Neuhaus an der Pegnitz und verläuft von Nord nach Süd entlang der Regions- und Bezirksgrenze zur Oberpfalz. Südöstlich von Kleinmeinfeld wird das Gebiet durch eine kleinere Teilfläche ergänzt. Weiter südlich liegen die Ortschaften Loch, Unterklausen, Ober- und Unterachtel. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Darüber hinaus durchquert die Ortsverbindungsstraße Hartenstein – Oberachtel das Gebiet. Südlich verläuft die Kreisstraße AS6 in der Oberpfalz sowie weiter im Westen die Staatsstraße St2162. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Kürzeste Entfernung von beiden Teilflächen bei ca. 2,6 km zur nächsten 110kV-Freileitung Happurg - Hartenstein im Westen und ca. 3,2 km nordwestlich das nächste Umspannwerk Hartenstein - Vegetation: Kleinteilige Landschaft mit enger Verzahnung von Waldflächen, Grünland und Ackerflächen - Höhe über NN: Nördliche Teilfläche bei ca. 448 – 530m, südliche Teilfläche bei ca. 473 – 540m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern) in m/s in 160 m über Grund: Nördliche Teilfläche ca. 5,9 – 6,5m/s, Südliche Teilfläche ca. 6,2 – 6,7 m/s - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern) in 160 m Höhe über Grund: Nördliche Teilfläche ca. 66 – 81%, Südliche Teilfläche ca. 74 – 85% 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Grünreuth ca. 800m Kleinmeinfeld ca. 700m Unterklausen ca. 850m Loch ca. 800m Oberachtel
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einige Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Wechsel mit Grünland und Waldbereichen. Die Waldflächen sind partiell mit einzelnen Felsen und Felskuppen durchzogen.

Bestehende Vorbelastung: Es liegen keine technischen Vorprägungen oder bauliche Anlagen im bildbedeutenden Umfeld vor.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ (LSG „Nördlicher Jura“).

Die Fläche wird vom Wanderweg „gelb auf weiß, S1123 (Mittelburg-Rinnenbrunn)“ des Fränkischen Albvereins gequert. Randlich entlang des Gebiets verlaufen der Erzweg und der Weg „gelb auf weiß, S1127 (Eschenbach-Zantberg)“ des Fränkischen Albvereins als überörtliche Wanderwege.

Das Gebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG „Nördlicher Jura“.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LFU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Nördlich angrenzend aber außerhalb des Gebiets befindet sich ein Erholungsschwerpunkt gem. Waldfunktionsplan.

Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich der Aussichtsturm Ossinger ca. 3,5 km östlich des Gebiets.

Die Bismarckgrotte als naturkundlicher Anziehungspunkt mit überörtlicher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung befindet sich ca. 500 m nordöstlich des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Es befinden sich mehrere A-E-Flächen sowie im Ökoflächenkataster geführte Flächen aus der Flurbereinigung im Gebiet.

Das Gebiet weist eine hohe biologische Vielfalt auf, welche auf das kleinteilige Relief und die damit verbundene kleinteilige Landnutzung zurückzuführen ist. Es liegen mehrere biotopkartierte Bereiche (Halbtrockenrasen) sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Magerrasen, Nasswiese, Kiefernwald) innerhalb des Gebiets. Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen am Hangfuß der Dolomitkuppen (Schweinberg und Giebelstein) sind von überregionaler Bedeutung für den botanischen Artenschutz.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird im Westen von einem Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Nördlich von Hartenstein im Bereich der Petershöhle befinden sich zwei Brutplätze des Uhus. Im näheren räumlichen Umfeld des Gebiets befinden sich darüber hinaus einige Höhlen, die wertvolle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Besonders hervorzuheben ist die nördlich des Gebiets liegende Bismarckgrotte. Dort wurden im Jahr 2021 mindestens 1.770 Individuen aus 8 verschiedenen Arten erfasst. Es ist laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der Quartiere bekannt ist und sich in dem Gebiet weitere relevante Strukturen befinden. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF wurden in einigen Waldbereichen Bäume nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert.

Boden:

Es liegen keine Geotope oder kartierte Moorböden innerhalb. Teile im Zentrum und im nördlichen Bereich des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Malm (Weißer Jura), Oberkreide

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Westlich angrenzend liegt der kleine Weiher „Igelsee“.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet liegt im Randbereich der Hersbrucker Kuppenalb. Die Landschaft ist durch ein abwechslungsreiches Relief geprägt, das zum Teil deutliche Höhenunterschiede aufweist und durch mehrere exponiertere Erhebungen gekennzeichnet ist (z.B.: Giebelstein, Schweinberg). Die kleinteilige Landschaft zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Waldflächen (Laubwaldkuppen) mit Grünland und Ackerflächen aus. Die Waldflächen sind partiell mit einzelnen Felsen und Felskuppen durchzogen. In dem Gebiet bzw. direkt angrenzend sind keine infrastrukturellen Vorprägungen in größerem Umfang vorhanden.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden. Die nächstgelegene visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung im Süden („Nördliche Talhänge des Hirschbachtals“) ist deutlich von dem Gebiet abgesetzt. Zudem ist die Nord-Süd-Ausrichtung des Gebiets als abrückend im Hinblick auf den Verlauf der visuellen Leitlinie zu sehen.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Bodendenkmal D-5-6435-0008 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ liegt im Nordosten des Gebiets vollständig innerhalb.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die Burg Hartenstein (ca. 3 km westlich) und die Burg Veldenstein (ca. 4 km nördlich) sowie die Schlossanlage Vorra, Neues Schloss (ca. 4 km südwestlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet - Biotope: - 6435-1147-000: Basenreicher Magerrasen südöstlich Kleinmeinfeld - 6435-1152-000: Feuchtbiotopkomplex Igelsee östlich Kleinmeinfeld - 6435-1150-000, 6435-1149-000: Basenreicher Magerrasen östlich Kleinmeinfeld - 6435-1187-000, 6435-1181-000, 6435-1225-0000: Basenreicher Magerrasen östlich Grünreuth - 6435-1151-000: Nasswiese östlich Kleinmeinfeld - 6435-1180-000: Kleiner basenreicher Kiefernwald östlich Grünreuth 	<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigung
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes (z.T. bei Beachtung gewisser Minderungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass auch in der Nachbarplanungsregion Überlegungen bestehen, ein Windenergiegebiete darzustellen, so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.</p> <p>Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Im Norden und Osten des Gebiets bildet die Regionsgrenze den Umgriff des Gebiets. Im Süden des Gebiets orientiert sich die Abgrenzung einerseits an überdurchschnittlich guten Windhöflichkeiten die mit überplant wurden, sowie an größeren Biotopstrukturen die ausgespart wurden. Zudem wurde ein gewisser Abstand zu der südlich verlaufenden Leitlinie mit hoher Fernwirkung eingehalten. Bei der Westabgrenzung wurden ebenfalls größere Biotopstrukturen v.a. im nordwestlichen Bereich nicht überplant und auf Grund der Größe des Gebiets etwas größere Siedlungsabstände zu den Ortsteilen Grünreuth und Kleinmeinfeld eingehalten.</p> <p>Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken

Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

Durch die kleinräumige Geomorphologie des Gebiets ist die Sichtbarkeit auf die geplanten Anlagen, mit Ausnahme der Burg Hartenstein, eingeschränkt. Aufgrund der Topographie ist eine geringe Fernwirksamkeit der Anlagen zu erwarten. Da die Anlagen aus höherliegenden Regionen in weiterer Entfernung kaum wahrnehmbar sind, werden die visuellen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftserlebnis als eher gering eingestuft.

Die spezifischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sind von der konkreten Standortwahl, Anzahl und Typ der Anlagen abhängig und können somit auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Gebiets befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden. Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Bei der kleinräumigen Standortwahl sowie der Wahl der Zuwegung, sollen die einzigartigen Pflanzenvorkommen am Hangfuß der Dolomitkuppen (Schweinberg und Giebelstein) aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für den botanischen Artenschutz besonders berücksichtigt werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Die vom Dichtezentrum überlagerte Teilfläche im Westen besitzt somit Habitateignung für den Uhu.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Bei Umsetzung der oben genannten Maßgaben, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Uhu im Bereich des überlagernden Dichtezentrums bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche im Zentrum und im nördlichen Teil des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Westlich angrenzend liegt der kleine Weiher „Igelsee“.</p> <p>Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas https://v.bayern.de/3yNPr) - Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich. - Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden. - Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig. <p>Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf, ist aber insbesondere auch mit den in der Nachbarregion vorhandenen Überlegungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten im interregionalen Gesamtkontext zu betrachten. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit der ebenfalls höchsten Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden können. Durch die kleinräumige Geomorphologie des Gebietes ist die Sichtbarkeit auf die geplanten Anlagen von den umgebenden Ortsteilen darüber hinaus überwiegend eingeschränkt (ausgenommen Burg Hartenstein). Die Anlagen sind aus höherliegenden Regionen in weiterer Entfernung zudem kaum wahrnehmbar. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Auch die naturschutzfachliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche substantielle Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auf Grund der Bündelungswirkung, die einer partiellen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes gleichkäme, nicht festgestellt werden kann.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner überdurch-</p>	<p>(0 bis -)</p>

schnittlichen Größe und insbesondere auch in Verbindung mit den in der Nachbarregion existierenden Überlegungen, angrenzend an das Gebiet, ebenfalls Windenergiegebiete auszuweisen in besonderem Maße geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles.

Die Burg Hartenstein als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung befindet sich in ca. 3km Entfernung zum Gebiet.

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6435-0008 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Das Bodendenkmal ist aufgrund seines obertägig erhaltenen Zustands von Bebauung frei zu halten. Gem. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kann für eine Überplanung keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Bei Umsetzung der o.g. Maßgabe sind erhebliche Auswirkungen nicht gegeben.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

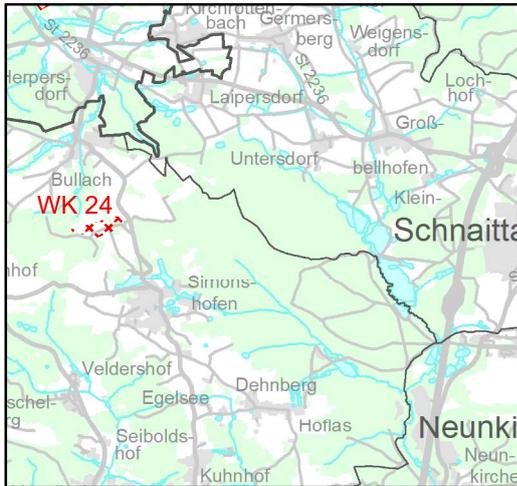
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

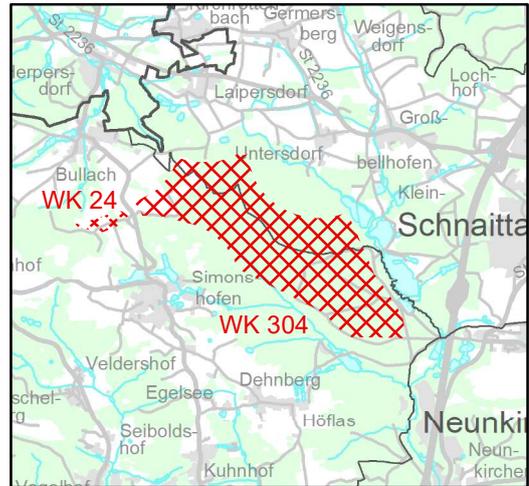
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 304

Stadt/Gemeinde: Lauf a.d.Pegnitz, Schnaittach (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 304 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 24 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 304		Gemeinde(n): Lauf an der Pegnitz, Schnaittach	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 351 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der nördlichen Frankenalb – Laufer Albvorland - Lage: Das Gebiet erstreckt sich von Nordwest nach Südost entlang der Gemeindegrenze zwischen Lauf an der Pegnitz und Schnaittach. Im Nordwesten liegt benachbart das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24. Das Gebiet ist umgeben von den Ortschaften Bullach (Stadt Lauf a.d.P.) und Laipersdorf (Gmd. Schnaittach) im Nordwesten, Untersdorf und Gross- und Kleinbellhofen (alle Gmd. Schnaittach) im Norden sowie Simonshofen, Ziegelhütte und Dehnberg (Stadt Lauf a.d.P.) im Westen bzw. Südwesten. Im Osten-Südosten rahmt die BAB 9, ein Rohstoffabbau sowie eine Mülldeponie das Gebiet ein. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Im Norden verläuft zwischen den Ortschaften die Staatsstraße St2236, im Südwesten die Kreisstraße LAU8. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1 km nördlich die nächste 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau – Ludersheim; ca. 3,6 km südlich das nächste Umspannwerk Lauf - Ost - Vegetation: Das Gebiet ist größtenteils mit Wald bestockt, im Nordwesten liegen Acker- und Wiesenflächen an. - Höhe über NN: ca. 341 – 393 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 70 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 600m Simonshofen	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Simonshofen ca. 800m Laipersdorf ca. 900m Untersdorf ca. 1 km Dehnberg / Höflas	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Bullach ca. 850 Laipersdorf ca. 1 km Untersdorf ca. 1 km Großbellhofen ca. 1 km Simonshofen ca. 1,3 km Schnaittach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 500m BAB 9 ca. 100m LAU 8	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchquert Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Natur und Landschaft:

Kleinräumig Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am westlichen Rand geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen: Das direkte Umfeld des Gebiets weist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Lage parallel zur BAB 9 auf. Daneben ist es technisch durch PV-Anlagen an der Autobahn, sowie durch mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze für den Abbau von Quarzsand und Spezialton und eine ca. 1 km nördlich gelegene 220 kV Freileitung vorgeprägt.

Im Nordwesten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an, welches eine planerische Vorbelastung darstellt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich die Festung Rothenberg ca. 3 km östlich des Gebiets.

Das Gebiet wird von mehreren überörtlichen Wanderwegen des Fränkischen Albvereins (Wanderweg blau auf weiß S1123 sowie Gottfried-Stammler-Weg) und des Deutschen Alpenvereins (Laufer Hüttenweg) gequert. Der Heroldsteig des Fränkischen Albvereins tangiert die Fläche an ihrem nördlichen Rand. Teilbereiche im Südosten der Fläche sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich mehrere biotopkartierte Flächen (Sandkiefernwälder) sowie, am Oberlauf des Schwarzenbachs, teilweise geschützte Biotope (Nasswiesen-, Feuchtwaldreste) innerhalb des Gebiets. Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Ein geschütztes Naturdenkmal (Nr. 213 Rhätfelsen am Eichelberg) liegt im südlichen Teil des Vorranggebiets.

Im Osten der Fläche liegen Ökokontoflächen und im westlichen Bereich sind verschiedene E/A-Flächen verortet. Ein Teilbereich im Zentrum des Vorranggebiets ist als Schutzwald für Lebensraum und für die biologische Vielfalt gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Die Fläche wird in keinem Bereich durch ein Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert.

Weitere geschützte Arten und sonstige Hinweise:

In der östlich der Autobahn gelegenen Ruine Rothenberg befindet sich ein Fledermausquartier, dass von diversen Arten dieser Gruppe genutzt wird. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung, laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF befinden sich im Südosten der Fläche zahlreiche Bäume, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) gefördert wurden.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Flugsand, würmzeitlicher Schotter, Lias (Schwarzer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Podsol, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Lediglich im nordwestlichen Bereich befinden sich Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit variierender Reliefenergie. Im nördlichen und zentralen Bereich befinden sich größere ebene Areale sowie leicht wellige Teilbereiche. Von diesen aus erstrecken sich zwei Geländerücken fingerartig nach Südosten. Eingerahmt sind diese von niedriger gelegenen Talbereichen, in denen mehrere Weiher liegen.

Im Nordwesten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an, das eine planerische Vorprägung darstellt. Auch die östlich an dem Gebiet entlanglaufende Bundesautobahn BAB 9 stellt insbesondere im Bereich der Autobahnbrücke eine gewisse infrastrukturelle Vorprägung dar. Im Norden des Gebiets im Nordosten sowie Süden des Gebiets befinden sich rechtskräftige Vorranggebiete für Bodenschatzabbau (v.a. Quarzsand) sowie Abbauflächen außerhalb der Gebiete, die ebenfalls einen (potenziellen) landschaftsprägenden Charakter aufweisen können.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“ sowie im Randbereich der nördlich und östlich angrenzenden Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Wasser:

Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer wie der Schwarzenbach zu finden. In nordöstlicher Nachbarschaft liegen zudem einzelne Weiher und größere Wasserflächen als Folgen des dort jeweils stattfindenden bzw. abgeschlossenen Rohstoffabbaus. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom des Webers- und Wendlerbrunnens (Simonshofen), der eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:

Teile der Fläche im Süden und Osten sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems. Die Waldflächen des Gebiets sind vollständig als regionaler Klimaschutzwald (Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz) gem. Wald funktionsplan kartiert.

Unabhängig davon kommt Wäldern aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinse am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrasse Betzenstein 1 - Nürnberg 5 durchquert das Gebiet von Südwest nach Nordost.

Denkmäler:

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6433-0185 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6433-0184 „Grabhügel der Hallstattzeit“.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die durch die A9 vom Gebiet getrennte Festung Rothenberg (ca. 3km östlich) sowie die katholischen Pfarrkirchen in Neunkirchen am Sand (ca. 1, 5 km) und Kirchrötenbach (ca. 2 km).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das Gebiet ist umgeben von mehreren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zum Abbau von Quarzsand und Spezialton. Im Westen grenzt das derzeitige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an. Die Fläche liegt fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- 6433-0094 Teilflächen 001-004: Nasswiesenreste am Oberlauf des Schwarzenbaches (teilweiser Schutz gem. § 30 BNatSchG)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. In den kleinen Offenlandbereichen vermutlich weiterhin landwirtschaftlich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass sich bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet (WK 24) angrenzend befindet so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle Vorbelastung in dem Bereich auf Grund des Bestandsgebiets ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem stellt sich die Einspeisesituation vergleichsweise günstig dar. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind und z.T. etwas größere Siedlungsabstände eingehalten (v.a. in Hauptwindrichtung), um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Im Nordwesten des Gebiets wurden die guten Windgeschwindigkeiten ausgeschöpft und die Offenlandstrukturen, in denen keine Rodungen erforderlich sind. Auch die Südabgrenzung des Gebiets orientiert sich an den Siedlungsabständen gemäß gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“, da hier die Verträglichkeit zu den Ortsteilen auf Grund der Nordlage des Gebiets zu diesen höher ist. Bei der Südostabgrenzung wurden die Geländerrücken mit den besseren Windgeschwindigkeiten sowie die dazwischenliegenden Räume mit überplant.

Das Gebiet leistet, insbesondere auch in Verbindung mit dem angrenzenden bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben, allerdings stellt das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 24 eine planerische und potenziell technische Vorbelastung dar.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Die durch das Gebiet verlaufenden überörtlichen Wanderwege sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in ihrem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden.</p> <p>Die innerhalb des Vorranggebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop, sowie das geschützte Naturdenkmal (Rhätfelsen) sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten werden.</p> <p>Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.</p>	<p>(0)</p>

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m. der Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2), sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer wie der Schwarzenbach zu finden. In nordöstlicher Nachbarschaft liegen zudem einzelne Weiher und größere Wasserflächen als Folgen des dort jeweils stattfindenden bzw. abgeschlossenen Rohstoffabbaus. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom des Webers- und Wendlerbrunnens (Simonshofen), der eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

Das Gebiet ist vollständig als regionaler Klimaschutzwald gem. Wald funktionsplan kartiert.

Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz verbessert in Siedlungsbereichen und Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

Grundsätzlich sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst gering gehalten, hochwertige Waldbestände möglichst geschont und bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Anzahl potenzieller späterer Windenergieanlagen, sowie deren genaue Standorte und Anlagentypen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Aufgrund der benötigten Abstände zwischen den einzelnen Anlagen, sowie der gesamthaften Ausdehnung der in diesem Bereich als Klimaschutzwald kartierten Fläche, ist aus regionalplanerischer Sicht keine großflächige Betroffenheit gegeben und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung ersichtlich.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch die östlich davon verlaufende Bundesautobahn BAB 9 technisch vorgeprägt. Im nordwestlichen Bereich stellt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft

WK 24 eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung dar. Im Norden, Nordosten und Süden befinden sich Vorranggebiete für Bodenschatzabbau sowie Abbaubereiche jenseits dieser Gebiete. Das restliche Areal weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Waldbereiche gekennzeichnet, lediglich im Nordwesten befinden sich kleinere Offenlandstrukturen. Topographisch weist das Gebiet ebene und leicht wellige Areale im nördlichen und zentralen Bereich auf und umfasst zwei südöstlich verlaufende Geländerrücken, die von Taleinschnitten mit Weihern umrahmt sind. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt es an ein bereits bestehendes Vorbehaltsgebiet für Windkraft (WK 24) an.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrasse Betzenstein 1 - Nürnberg 5 durchquert das Gebiet von Südwest nach Nordost. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Gebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern/Bodendenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6433-0185 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6433-0184 „Grabhügel der Hallstattzeit“.

Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler (Vermutung lt. BayLfD) können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

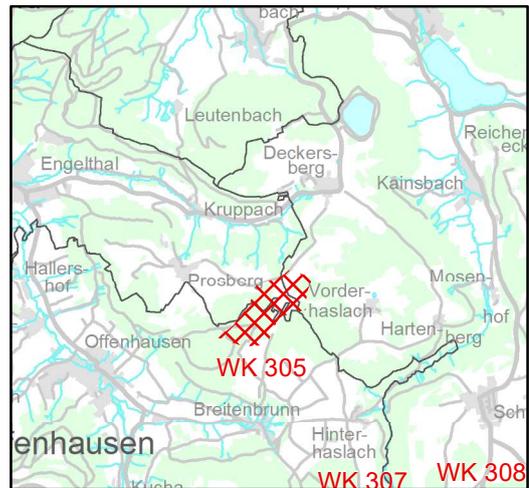
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 305

Stadt/Gemeinde: Engelthal, Happurg, Offenhausen (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 305 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 305		Gemeinde(n): Engelthal, Offenhausen, Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 60 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb - Lage: Das Gebiet liegt auf der Hochfläche zwischen den Ortschaften Prosberg im Westen, Kruppach und Deckersberg im Norden, Vorderhaslach im Osten und Breitenbrunn im Süden. Es erstreckt sich dadurch über die drei Gemeinden Engelthal, Offenhausen und Happurg. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Forstwege in das und innerhalb des Gebiets. Ortsverbindungsstraßen umgebend sowie die Kreisstraßen LAU 5 und LAU 7 westlich und nördlich des Gebiets - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Kürzeste Entfernung bei ca. 3,4 km zur nächsten 110kV-Freileitung Happurg - Hartenstein sowie zum nächsten Umspannwerk Happurg - Vegetation: Die Fläche ist mit Wald bestockt und es liegen landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen an - Höhe über NN: ca. 532 - 586 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 84 – 92 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Kruppach ca. 1 km Deckersberg ca. 800m Vorderhaslach ca. 900m Breitenbrunn ca. 850m Prosberg
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Breitenbrunn
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungsleitung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u>				
Die Fläche besteht aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Relikte der früheren Weidewirtschaft (Hutangerreste und Triebwegeverbindungen) sind noch erkennbar.				

Bestehende Vorbelastung:

Es befindet sich derzeit ein Bebauungsplan der Gemeinde Offenhausen für eine Freiflächen PV-Anlage bei Hinterhaslach in Aufstellung, was künftig zu einer potenziellen technischen Vorbelastung führen und als planerische Vorbelastung gewertet werden kann.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Die Happburger Seen, die als Erholungsschwerpunkt im Regionalplan dargestellt sind liegen ca. 2 km nordöstlich der Fläche.

Ein Teilbereich randlich im Südwesten der Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Wald funktionsplan kartiert. Durch die Fläche verläuft der Wanderweg grün auf weiß, S1121 (Hartmannshof Bhf. – Eismannsberg) des Fränkischen Albvereins. Der Ulrich-von-Königstein-Weg des Fränkischen Albvereins verläuft entlang des nördlichen Gebietsrandes.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überschneidung mit Natura 2000 Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet 6534-371.01 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ grenzt im Norden direkt an die Fläche an.

Die Fläche weist bedingt durch die abwechslungsreiche Agrarnutzung sowie die Lage innerhalb einer weitgehend unbeeinträchtigten Kulturlandschaft eine hohe biologische Vielfalt auf.

Innerhalb des Gebiets befinden sich mehrere biotopkartierte Bereiche (naturnahe Hecken, Feldgehölze und Waldreste) sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (wärmeliebende Säume, Wald).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Über die Dichtezentren hinaus sind der Artenschutzkartierung, gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es befinden sich keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): (pseudovergleyte) Braunerde, Rendzina

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen Breitenbrunn, Prosberg und Vorderhaslach. Die Landschaft ist geprägt von der Abwechslung zwischen Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen mit teil ebenen bis welligen Bereichen. Außerdem sind ausgedehnte Relikte der früheren Weidewirtschaft (Hutangerreste und Triebwegeverbindungen) noch erkennbar. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Eine technisch-infrastrukturelle Vorprägung ist nicht gegeben, allerdings befindet sich südöstlich des Gebiets in räumlicher Nähe bereits ein Bebauungsplan zur Realisierung von PV-Anlagen im Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 11 Freiflächenphotovoltaikanlage Hinterhaslach), was eine potenzielle künftige Vorbelastung zur Folge haben könnte.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie partiell innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft nördlich und südlich in räumlicher Nähe sowie westlich in etwas größerer Entfernung eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Als kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler liegen die „Burg Reicheneck“ ca. 3 km nordöstlich sowie das Kloster und die Klosterkirche Engelthal ca. 3,5 km nordwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet

Biotope:

- 6534-1245-000: Wärmeliebender Saum am Steinbühl westlich von Vorderhaslach
- 6534-1246-000: Wärmeliebender Saumstreifen am Steinbühl westlich von Vorderhaslach
- 6534-0105-003: Vegetationsbestand am Unterhang des „Aicha“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 6534-371.01 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes (z.T. bei Beachtung gewisser Minderungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege verfügt. Zudem kann es in diesem Bereich potenziell zu einer Kopplung von regenerativen Energieträgern kommen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass 3 von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im südlichen und südwestlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, deutlich von der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abzurücken, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Im (süd-)östlichen Bereich bilden große Bodendenkmäler die Grenzen des Gebietsumgriffs. Zudem kann so auch ein etwas größerer Siedlungsabstand zum in Hauptwindrichtung liegenden Ortsteil Vorderhaslach eingehalten werden. Im Nordosten wurden die Siedlungsabstände ebenfalls eingehalten und zugleich vorhandenen gute Windhöflichkeiten bestmöglich ausgenutzt. Im Norden des Gebiets wurden die größeren Biotopstrukturen ausgespart und größtenteils auch Abstände zum angrenzenden FFH-Gebiet eingehalten. Dabei wurde aber auch berücksichtigt, dass Offenlandstrukturen bestmöglich ausgenutzt werden sollten, da hier keine Rodungsmaßnahmen erforderlich wären und bereits Erschließungswege vorhanden sind. Im Westen wurde größtenteils ein Siedlungsabstand gewählt, der einen gewissen Waldsaum belässt. Lediglich im Norden im Bereich des Erschließungswegs befinden sich kleinere Offenlandstrukturen.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage stellt eine potenzielle künftige technische Vorprägung des näheren Umfelds dar.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen innerhalb des Gebiets sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
--	------------------------------------

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

Die nach Wald funktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch den Abstand von ca. 1.000 m zum „Trauf der mittleren Frankenalb“ (visuelle Leitlinie, naturräumliche Untereinheit gem. ABSP), entfalten Windräder auf diesem Standort keine hohe Fernwirkung.

Die spezifischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben, sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sind von der konkreten Standortwahl, Anzahl und Typ der Anlagen abhängig und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken.

Durch die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets werden u.a. die Waldlebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister Buchenwald, LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder und Weichholzaue, geschützt. Zu den charakteristischen Tierarten dieser Lebensraumtypen gehören gemäß Handbuch der LRT Bayern neben anderen Arten der Wespenbussard, Uhu, Schwarzmilan und die kollisionsgefährdete Fledermausart Abendsegler.

Bei der kleinräumigen Standortwahl sollten die Standorte von Windenergieanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht daher so gewählt werden, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Unter dieser Voraussetzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die übrigen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Der gesamte Bereich der Fläche besitzt eine sehr gute Habitateignung für die kollisionsgefährdete Vogelart.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Kleinräumige Standortwahl

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet kommt jedoch im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:

- Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas <https://v.bayern.de/3yNPr>)
- Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation,

geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.

- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
- Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0 bis -)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf, allerdings befindet sich südöstlich in räumlicher Nähe ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit potenziell vorprägendem Charakter im Verfahren. Somit würden in diesem Bereich regenerative Energieträger gekoppelt, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration Rechnung tragen würde und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führen würde. Zudem können andere Bereiche mit höchster Landschaftsbildbewertung und Einstufung als bedeutsame Kulturlandschaft großräumig von Windenergiegebieten freigehalten werden. Das Gebiet liegt in räumlicher Nähe zu einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. Diese ist insbesondere im südwestlichen Bereich vom Trauf der mittleren Frankenalb mit entsprechender Fernwirkung versehen, so dass das Gebiet von diesem Bereich deutlich abgerückt wurde, um die Fernwirkung entsprechend zu reduzieren und abzumildern. Zudem ist das Gebiet vom Ortsteil Breitenbrunn auf Grund der Tallage an der visuellen Leitlinie nicht einsehbar. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Eine erhebliche substanzielle Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist auch laut der Bewertung der naturschutzfachlichen Stellen auf Grund dessen Größe nicht gegeben.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der potenziellen Kopplung mit sich bereits im Bauleitplanverfahren befindlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschießen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Plangebiet wird durchquert von einer Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können.

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(?)

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

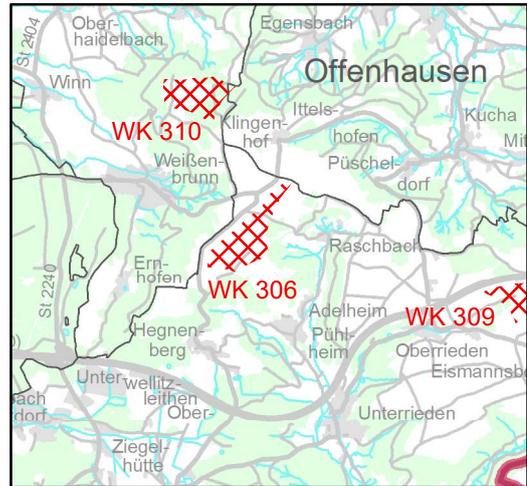
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 306

Stadt/Gemeinde: Altdorf b.Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 306 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 306		Gemeinde(n): Altdorf b. Nürnberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 48 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb - Lage: Das Gebiet liegt im Gebiet der Stadt Altdorf auf der Hochfläche nördlich von Hegnenberg und westlich von Raschbach. Die Gemeindegrenze zu Leinburg verläuft wie die Kreisstraße LAU 24 westlich des Gebiets. Nördlich des Gebiets liegt der Ortsteil Klingenhof und weiter westlich im Tal Weißenbrunn. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Feldwege in das und innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße LAU 24 verläuft direkt westlich des Gebiets, diese führt im Norden zur Kreisstraße LAU 6 und unterquert im Süden die Bundesautobahn A6 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1,7 km westlich die nächste 110 / 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau - Ludersheim und ca. 4,1 km südwestlich das nächste Umspannwerk - Vegetation: Im Gebiet liegen größtenteils Acker- und Wiesenflächen an, kleinräumig jedoch auch Gehölz- und Waldbestände vorhanden - Höhe über NN: ca. 536 - 575 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,9 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 88 – 94% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Weißenbrunn ca. 650m Raschbach ca. 500m Klingenhof	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 700m Adelheim ca. 900m Pühlheim ca. 1 km Ernhofen ca. 1 km Hegnenberg	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850m Hegnenberg ca. 800m Pühlheim ca. 950m Weißenbrunn	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m LAU 24	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Trinkwasserschutzgebiet Hegnenberg zur WV der St. Altdorf Zone II angrenzend	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich ein kleines Waldstück sowie, davon ausgehend, wegebegleitende Gehölzbestände.

Bestehende Vorbelastung: Es besteht keine technische Vorprägung oder sonstige Vorbelastung innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Innerhalb des Gebiets befinden sich die Flächen eines Modellflugplatzes.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen direktes räumliches Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Die Hochfläche weist in diesem Abschnitt keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Ein überörtlicher Wanderweg (Paul-Pfinzing-Weg) tangiert die Fläche im Norden. Darüber hinaus sind keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung oder besondere Erholungsfunktionen verzeichnet. Die übrigen Wanderwege verlaufen in den Wäldern des Traufanstiegs bzw. an den Randflächen der Hochfläche. Im Gebiet befindet sich ein Modellflugplatz.

Die Steinernen Rinne bei Raschbach als naturkundlicher Anziehungspunkt mit überörtlicher Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung liegt ca. 400 m östlich der Fläche.

Teile der Fläche im Osten sowie randlich im Süden liegen innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Randbereiche im Osten sind als Erholungswald Stufe II gem. Wald funktionsplan kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Es befinden sich biotopkartierte Bereiche (naturnahe Feldgehölze) innerhalb der Fläche.

Boden:

Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde, Pseudogley-Braunerde

Im Gebiet gibt es u.U. Hinweise auf Altablagerungen/Ablagerungen im ABuDIS.

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Zone III des Wasserschutzgebiets Hegnenberg überlagert und grenzt an die Zone II des Schutzgebietes an.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können

Landschaft:

Das Gebiet gehört zur Landschaft der „Klingenhofener Hochfläche“ und ist durch Offenlandstrukturen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Osten des Gebiets umfasst das Gebiet eine kleinere Waldstruktur. Das ebene Gebiet weist keine technisch-infrastrukturelle Vorprägung auf. Angrenzend an das Gebiet verläuft der Albanstieg „Trauf der mittleren Frankenalb“ mit sehr hoher Fernwirkung.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen“ an der Grenze zu „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Osten befindet sich der Übergang zu einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft im Randbereich des Gebiets eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt teilweise im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein Modellflugplatz

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb der Fläche liegt das Bodendenkmal D-5-6534-0008 „Siedlung des Neolithikums“. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In den mit Wald bestandenen Teilen im östlichen Teilbereich der Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der vergleichsweise geringen bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbaren Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insbesondere die gute Windhöffigkeit zu werten und die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet in weiten Teilen um ebene Offenlandstrukturen handelt, was im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt als günstig zu werten ist.

Bei der Gebietsabgrenzung wurde darauf geachtet, sich auf die Hochfläche zu beschränken und den Albanstieg (Trauf der mittleren Frankenalb) nicht zu überplanen, um so die Auswirkungen auf die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung zu minimieren. Bei der Nordabgrenzung wurden die sehr guten Windhöffigkeiten

mitberücksichtigt bei der Gebietsabgrenzung und die Siedlungsabstände zum Ortsteil Klingenhof gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	<p>Wirkungen</p>
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im bildbedeutenden Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der entlang des nördlichen Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet und potentielle Auswirkungen auf den Modellflugplatz können erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden</p>	<p>(0)</p>

Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine erheblich negativen Beeinträchtigungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Zone III des Wasserschutzgebietes Hegenberg überlagert und grenzt an die Zone II des Schutzgebietes an.

Nach Überprüfung und Bewertung durch die zuständigen Fachstellen besteht dieses Wasserschutzgebiet nur noch formal und ist wasserwirtschaftlich nicht mehr relevant, da es seit langer Zeit nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Zu der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung hält das Gebiet einen gewissen Abstand und beschränkt sich auf die Hochfläche mit überwiegend geringer charakteristischer landschaftlicher Eigenart. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet im östlichen und südlichen Bereich mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windener-

giebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Das Gebiet zeichnet sich im großräumigen Vergleich zudem durch sehr gute Windhöffigkeiten aus.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt teilweise im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein Modellflugplatz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Die Fläche befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Innerhalb der Fläche befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0008 „Siedlung des Neolithikums“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

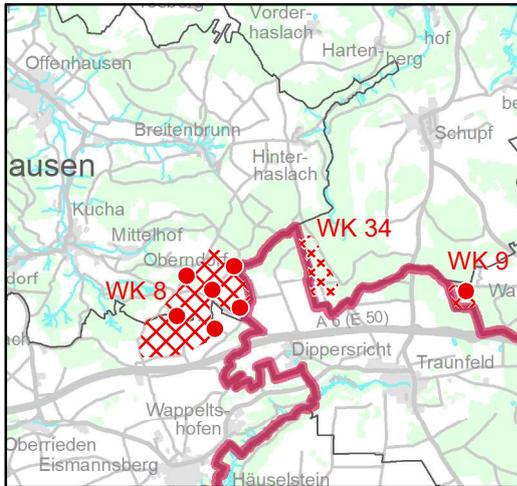
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

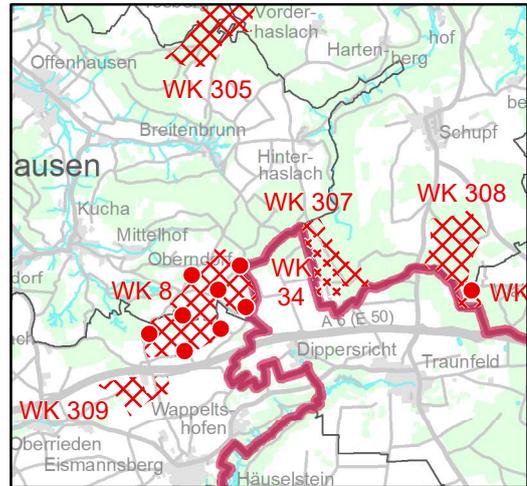
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 307

Stadt/Gemeinde: Happurg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 307 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 34 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 307		Gemeinde(n): Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 23 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 081.0 Neumarkter Flächenalb - Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz in Nachbarschaft zum bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK34. Im Südosten liegt der Ort Traunfeld, Dippersricht befindet sich im Südwesten und im Nordwesten liegt Breitenbrunn. - Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Südlich verläuft die Bundesautobahn A6, östlich die Kreisstraße LAU 25 und südlich die Kreisstraße NM 30 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 8 km westlich verläuft die Freileitung Nr. 51 Würgau- Ludersheim 220kV sowie die Freileitung Nürnberg-Stein-Neumarkt 110 kV. Ca. 3 km südlich verläuft die Freileitung 220 kV Doppelleitung UW Ludersheim (Mfr)- UW Schwandorf. In einer Entfernung von ca. 10,5 km südwestlich befindet sich das Umspannwerk Ludersheim. - Vegetation: Waldgebiet - Höhe über NN: ca. 530 – 562 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,30 – 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76 – 82% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Lauterhofen ca. 1,8 km Schupf ca. 1 km Traunfeld	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,7 km Schupf ca. 2,1 km Waller ca. 1,5 km Breitenbrunn ca. 900 m Dippersricht ca. 1,1km Traunfeld	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Traunfeld ca. 1,9 km Schupf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 550 m A6 ca. 650 m LAU 25 ca. 1 km NM 30	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

Das nähere Umfeld des Gebiets unterliegt bereits einer technischen und infrastrukturellen Vorprägung. Ca. 550 m südlich verläuft die BAB 6 (Lärm- und visuelle Vorbelastung). Dort stehen auch bereits eine Windenergieanlage sowie eine Freiflächen-PV-Anlage. Im Westen grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 34 direkt an die Fläche an. In diesem wurden ebenfalls bereits einige Windenergieanlagen errichtet. Zudem befinden sich Vorranggebiete in der Nachbarplanungsregion angrenzend im Fortschreibungsverfahren.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“.

Der Ulrich-von-Königstein-Weg sowie der Hochlandsteig (Hersbruck Bhf.- Altdorf Bhf.) des Fränkischen Albvereins sowie der Anton-Leidinger-Weg (Nürnberg Tiergarten – Amberg Wingershofer Tor) queren die Fläche.

Die Fläche liegt gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung in einem Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit. Die angrenzenden Gebiete nahe der Autobahn sind zur Erholungsnutzung geeignet, stellen jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Erholungseignung nimmt in den nördlich angrenzenden Bereichen und in Richtung des Rempfentals als Teilfläche des FFH-Gebiets „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ zu. Im Regionplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es besteht keine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Das FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ liegt ca. 100 m östlich der Fläche.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Es befindet sich darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet befindet sich auf einer Hochfläche und weist keine hohe Reliefenergie auf. Das Areal ist vollständig mit Wald bedeckt. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Im zentralen Bereich des Gebiets liegt ein kleinerer Talbereich der sich nach Osten in Richtung Rempfental erstreckt.

Das Gebiet ist durch das westlich angrenzende Vorbehaltsgebiet WK 34 bzw. über die darin bereits errichteten Windenergieanlagen sowie die südlich des Gebiets verlaufenden BAB 6 technisch vorgeprägt. Zudem befinden sich im Anschluss an das Gebiet in der Nachbarregion bestehende und geplante PV-Anlagen und auch eine Windenergieanlage. Darüber hinaus befinden sich Vorranggebiete in der Nachbarplanungsregion angrenzend im Fortschreibungsverfahren.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen

Denkmäler:

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Rechtskräftiges Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 34 westlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Schutzgebiete

- LSG 6534-371 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen Anschluss an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 34“ zu nennen, wodurch das Gebiet in besonderem Maße zur Bündelung der Windenergie an geeigneten Standorten im Sinne der dezentralen Konzentration beiträgt.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im östlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, deutlich von dem hochwertigen Rempfbetal abzurücken, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das angrenzende FFH-Gebiet zu reduzieren. Im Westen

bildet das Vorbehaltsgebiet WK 34 die Grenze. Im Süden wurde das Gebiet mit Blick auf die Summenwirkung auf den Ort Traunfeld nicht ganz bis an die Autobahn gezogen und in der Ostausdehnung ebenfalls begrenzt um eine deutliche Zäsur zu den östlich bestehenden bzw. geplanten Windenergiegebieten in der Region 7 zu belassen. Im Norden wurde das Gebiet mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 34 bei der Abgrenzung harmonisiert.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Das nähere Umfeld der Fläche ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen sowie die Nähe zur Autobahn technisch vorgeprägt.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>

<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.</p> <p>Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p> <p>Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen</p> <p>Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.</p> <p>Es befindet sich darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.</p> <p>Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 34 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die</p>	<p>(0)</p>

Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. In dem Vorbehaltsgebiet laufen bereits konkrete Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, so dass von einer technischen Vorprägung des Areals ausgegangen werden kann. Auch die BAB 6 und die bestehenden und geplanten PV-Anlagen in der Nachbarregion sowie eine dort befindliche Windenergieanlage stellen technisch-infrastrukturelle Vorprägungen dar. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 16 E „Hersbrucker Alb“ das Gebiet als vorbelastet gelten kann. Zudem wurde auch im Hinblick auf die Planungen in der Nachbarplanungsregion im Bereich der regenerativen Energien deutliche Zäsuren zwischen den in diesem Bereich in der Region Nürnberg dargestellten Windenergiegebieten belassen, um die Summenwirkung der Gebiete entsprechend hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B.

wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

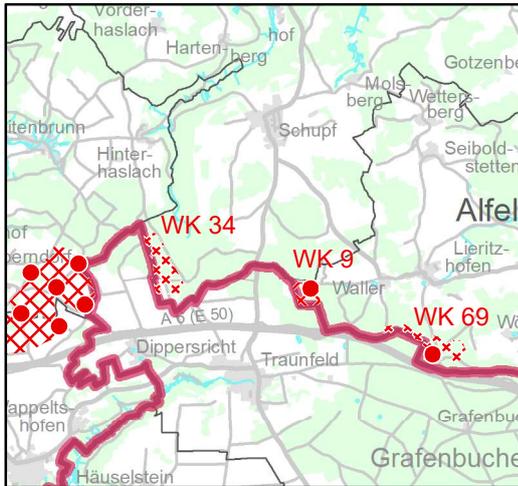
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

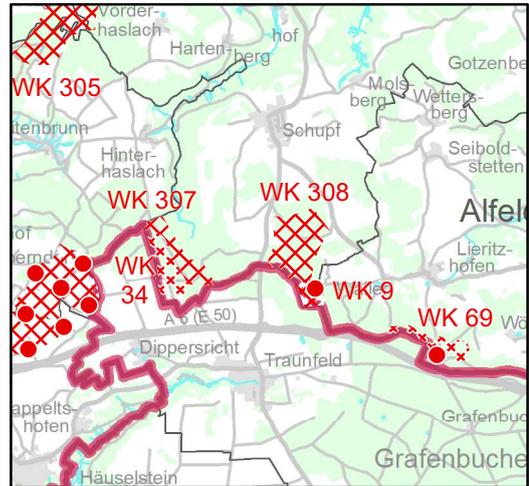
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 308

Stadt/Gemeinde: Alfeld, Happurg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 308 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 34 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 308		Gemeinde(n): Happurg, Alfeld	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 52 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb – teils Neumarkter Flächenalb, teils Lauterach-Kuppenalb - Lage: Das Gebiet liegt südlich des Happurger Ortsteils Schupf an der Gemeindegrenze zu Alfeld und der Regions- und Bezirksgrenze zur Oberpfalz. Es setzt an das weiter südlich auf Alfelder Gemeindegebiet bestehende Vorranggebiet WK9 und ergänzt dies nach Norden. Die Kreisstraßen LAU 25 und LAU 26 sowie weiter südliche die Bundesautobahn A6 fassen das Gebiet zusätzlich ein. Nächstgelegene Ortschaften im Umfeld sind der Ortsteil Waller im Osten und Traunfeld im Süden der Autobahn A6. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraßen LAU 25 und LAU 26 direkt um das Gebiet umlaufend, Bundesautobahn A6 im Süden mit nächstem Anschluss 63 Alfeld. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3,1 km südlich nächste 220kV Freileitung UW Ludersheim (Mfr) - UW Schwandorf; ca. 6,1 km nördlich nächstes Umspannwerk Happurg - Vegetation: Gebiet größtenteils mit Wald bestockt, in Teilen auch Acker- und Wiesenflächen vorliegend - Höhe über NN: ca. 545 - 593 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 – 89 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Schupf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m Schupf ca. 850 m Waller ca. 1,2 km Lieritzhofen ca. 1,5 km Seiboldstetten ca. 1,3 km Traunfeld	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km Traunfeld ca. 1,1 km Schupf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m LAU 25 ca. 100m LAU 26	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen Schupf, Waller und den Kreisstraßen LAU 25, LAU 26 und der BAB 6 und ist überwiegend bewaldet, an den westlichen und östlichen Randbereichen geht der Wald in Ackerflächen über.

Bestehende Vorbelastung:

Das nähere Umfeld des Gebiets unterliegt bereits einer deutlichen technischen und infrastrukturellen Vorprägung. Ca. 500 m südlich verläuft die BAB 6 (Lärm- und visuelle Vorbelastung). Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorranggebiet WK 9 mit einer bereits bestehenden Windenergieanlage an die Fläche. Ca. 1 km westlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 34 sowie das geplante Vorranggebiet WK 307. Ca. 1 km südwestlich der Fläche, angrenzend an die Autobahn, besteht ebenfalls bereits eine WEA sowie eine Freiflächensolaranlage.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Der Paul-Pfinzing-Weg als überörtlicher Wanderweg verläuft entlang des Südrands der Fläche. Die Fläche liegt gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung in einem Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit. Das umgebende Gebiet nahe der Autobahn ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Erholungseignung nimmt in den nördlich und östlich angrenzenden Bereichen in Richtung des Rempfertals als Teilfläche des FFH-Gebiets „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ zu. Im Regionplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es besteht keine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten.

Das FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ ist durch die Kreisstraße LAU 25 von der Fläche getrennt und befindet sich in ca. 250 m Entfernung zu dieser.

Die biologische Vielfalt des näheren Umfelds ist u.a auf die abwechslungsreiche Agrarnutzung mit Relikten historischer Landnutzungsformen (Weidewirtschaft) zurückzuführen. Im Übergang zum westlich der Kreisstraße LAU 25 gelegenen FFH-Gebiet, befinden sich mehrere biotopkartierte Bereiche (Hecken und Feldgehölze auf der Albhochfläche) innerhalb der Fläche.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): Braunerde (pseudovergleyt), Rendzina

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet liegt darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinse am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzereholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet befindet sich auf einer Hochfläche und weist in weiten Bereichen keine hohe Reliefenergie auf. Allerdings steigt das Gebiet im nördlichen Bereich an und weist mit dem Mapbühl eine etwas exponiertere Erhebung auf. Das Gebiet ist fast vollständig mit Wald bedeckt und weist lediglich im Osten und Westen kleine Offenlandbereiche auf. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Das Gebiet ist insbesondere durch das südlich angrenzende Vorranggebiet WK 9, in dem bereits eine Windenergieanlage errichtet ist technisch vorgeprägt. Auch die Autobahn BAB A 6 sowie in räumlicher Nähe befindliche weitere Windenergiegebiete stellen planerische und technische Vorbelastungen dar

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Südosten und Westen geht es in eine überwiegend sehr hohe charakteristische landschaftliche Eigenart über.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen

Denkmäler: Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Rechtskräftiges Vorranggebiet WK 9 südlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden in kleinen Bereichen vermutlich ackerbaulich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „hohe

Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen Anschluss an das bestehende Vorranggebiet WK 9“ zu nennen, wodurch das Gebiet in besonderem Maße zur Bündelung der Windenergie an geeigneten Standorten im Sinne der dezentralen Konzentration beiträgt. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im östlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, den Siedlungsabstand des bestehenden Vorranggebiets WK 9 zum Ortsteil Waller nicht zu unterschreiten. Zudem wurde das Gebiet nicht über die Straße LAU 26 ausgedehnt, da dort Bereiche mit der höchsten Landschaftsbildbewertung angrenzen. Im Westen bildet die Straße LAU 25 die Grenze, die nicht überschritten wurde, um nicht zu nah an das hochwertige Rempfbetal und das dortige FFH-Gebiet heranzurücken. Im Süden bilden die Regionsgrenze sowie das anschließende Vorranggebiet WK 9 die Gebietsgrenze. Im Norden wurde das Gebiet so abgegrenzt, dass ein Waldsaum verbleibt, um die etwas exponierte Lage des ansteigenden nördlichen Bereichs des Gebiets bzw. dessen Auswirkungen auf den Ortsteil Schupf verträglicher zu gestalten und auch um hochwertige Bodenschutzwälder teilweise nicht zu überplanen.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere in Verbindung mit den bestehenden Windenergiegebieten, und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(?)

Das nähere Umfeld der Fläche ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen sowie die Nähe zur Autobahn technisch vorgeprägt.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Der entlang des Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist grundsätzlich abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder auch Umzingelungen kommen kann.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p>Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.</p> <p>Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.</p> <p>Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p> <p>Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen</p> <p>Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet kommt jedoch im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekanntem Fließwegen und -zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas https://v.bayern.de/3yNPr) - Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, 	<p>(0)</p>

geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.

- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
- Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

Das Gebiet liegt darüber hinaus zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorranggebiet WK 9 an, in dem bereits eine Windenergieanlage realisiert ist, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Weitere rechtskräftige Windenergiegebiete befinden sich in räumlicher Nähe. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 16 E „Hersbrucker Alb“ das Gebiet als vorbelastet gelten kann. Zudem wurde auch im Hinblick auf die Planungen in der Nachbarplanungsregion im Bereich der regenerativen Energien deutliche Zäsuren zwischen den in diesem Bereich in der Region Nürnberg dargestellten Windenergiegebieten belassen, um die Summenwirkung der Gebiete entsprechend hoch zu gewichten. Außerdem rückt das Gebiet im Vergleich zu dem bestehenden Vorranggebiet WK 9 von der Regionsgrenze ab.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorranggebiet in dem bereits eine Windenergieanlage steht, sowie weiteren Windenergiegebieten in räumlicher Nähe besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

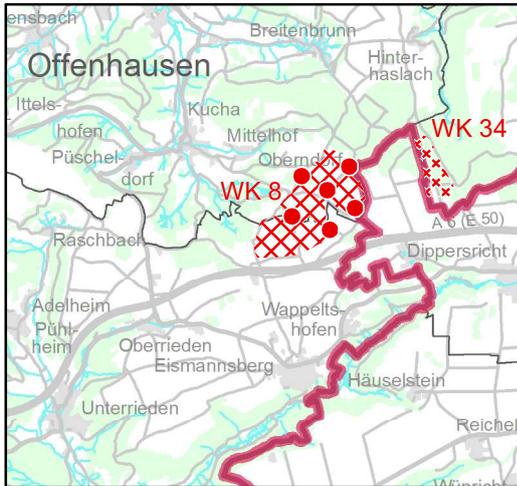
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

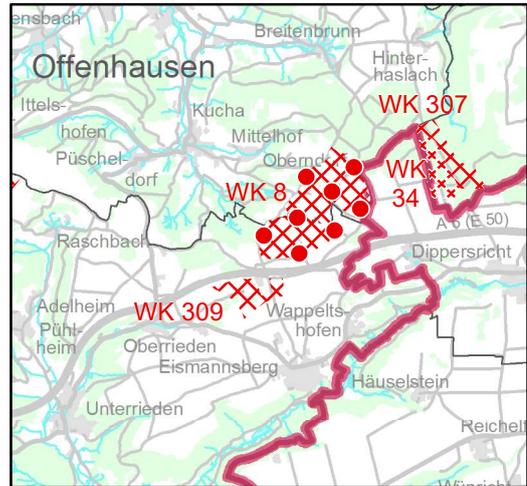
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 309

Stadt/Gemeinde: Altdorf b.Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 309 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 34 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 309		Gemeinde: Stadt Altdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 23,6 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 081.0 Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb - Lage: Das Gebiet liegt südlich der Bundesautobahn A6 und des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft WK 8, zwischen den Orten Oberrieden im Westen, Eismannsberg im Süden, Wappeltshofen im Südosten und Dippersricht im Osten. - Erschließung: Einzelne Flurwege innerhalb und in das Gebiet. Die Bundesautobahn A6 grenzt direkt nördlich an, welche über die Ortsverbindungsstraßen und die Ausfahrt 62 Altdorf oder 63 Alfeld erreicht werden kann - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2 km südlich die 220 kV Freileitung Nr. 82 Ludersheim – Schwandorf; ca. 7,1 km das nächste Umspannwerk Ludersheim - Vegetation: Landwirtschaftliche Nutzfläche mit kleineren Waldinseln / Gehölzbestand innerhalb des Gebiets - Höhe über NN: ca. 530 - 573 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 82 – 87 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ca. 900m Wappeltshofen
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ca. 800m Eismannsberg ca. 800m Oberrieden
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ca. 800m Eismannsberg
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ca. 500m zu Einzelgehöft im Westen
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ca. 100m BAB 6
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert Gebiet
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird bis auf einige Gehölzinseln landwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastung: Es besteht bereits eine infrastrukturelle und technische Vorbelastung. Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 8 mit mehreren bestehenden Anlagen liegt ca. 300 m nördlich. Die Fläche grenzt an die BAB 6 an. Gegenüber der Fläche, nördlich der A6 befindet sich eine Photovoltaikanlage zudem grenzt die Fläche an eine Biogasanlage an.

Mensch (Gesundheit, Erholung): Die Fläche liegt im Westen teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt: Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Es befinden sich einige Flächen der Flurbereinigung aus dem Ökoflächenkataster innerhalb.

Es liegen mehrere kleinteilige gem. § 30 BNatSchG geschützte (kleine Dolomitkuppe, naturnahe Hecken) sowie biotopkartierte Flächen (artenreiches Extensivgrünland) innerhalb.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Nach Ortskenntnissen der unteren Naturschutzbehörde, ist in dem Bereich südlich der Autobahn und östlich von Eismannsberg ein Brutrevier des Schwarzstorchs zu vermuten.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde

Wasser: Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Kleinteilig existieren Baumbestände Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie.

Im Norden des Gebiets grenzt die Autobahn BAB A 6 sowie eine Biogasanlage an. Jenseits der Autobahn grenzt das bestehende Vorranggebiet WK 8 an, in dem bereits Anlagen realisiert sind, so dass es ebenfalls eine technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Eine Visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung befindet sich ca. 750 m westlich der Fläche

Das Gebiet befindet sich partiell im westlichen Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 8 liegt ca. 300 m nördlich.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

- Biotop:

6534-1286-000: Kleine Dolomitzuppe mit einer z.T. versaumten, ehemaligen Magerrasenbrache nördlich von Eismannsberg

6534-0177 (13 Teilflächen): Vegetationsbestand in der Flur nördlich Eismannsberg (naturnahe Hecken)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 8 nördlich der Autobahn zu nennen, wodurch dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maße Rechnung getragen wird sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem findet mit in Verbindung mit der angrenzenden Biogasanlage auch eine energieträgerübergreifende Bündelung regenerativer Energien statt.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Nordabgrenzung des Gebiets bildet der Abstand zur Autobahn gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element. Bei der Südabgrenzung die Siedlungsabstände zum Ortsteil Eismannsberg. Im Westen werden einige Biotopstrukturen ausgespart sowie verträgliche Abstände zum Ortsteil Oberrieden und den Wohnbereichen im Außenbereich östlich des Ortsteils eingehalten. Zudem besteht ein ausreichender Abstand zur visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. Bei der Ostabgrenzung werden einerseits Abstände zur geplanten PWC-Anlage eingehalten und zudem wird auch im Hinblick auf die Ortsteile Eismannsberg und Wappeltshofen darauf geachtet, die Verträglichkeit durch eine nicht zu große Ausdehnung des Gebiets nach Osten zu begrenzen.

Das Gebiet leistet insbesondere in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 8 einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Im näheren Umfeld der Fläche ist bereits eine Vorbelastung durch die benachbarte BAB 6 sowie bestehende Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p>	<p>(0)</p>

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Verlust von CO₂-Senken durch ggf. Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch das angrenzende Vorranggebiet für Windkraft WK 8 und die darin situierten Anlagen sowie die angrenzende Biogasanlage und die BAB A 6 technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Kleinteilig existieren Baumbestände. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich durch die überwiegend geringe charakteristischen landschaftlichen Eigenart, die technischen Vorprägungen und die lediglich partielle Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die angrenzenden o.a. Infrastrukturen stellen eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet WK 8 im Norden geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(?)

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

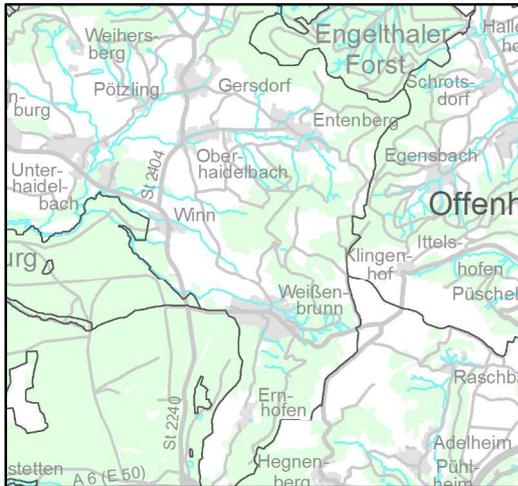
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

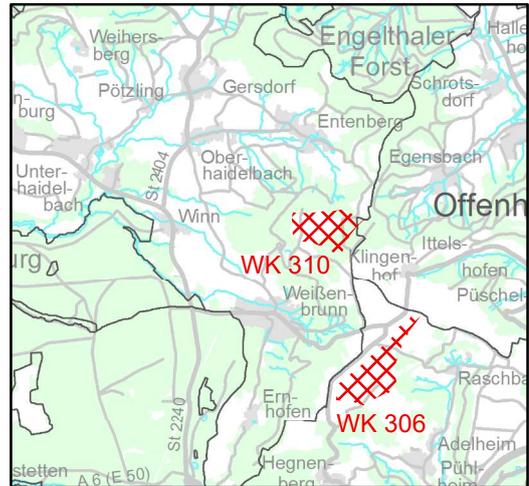
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 310

Stadt/Gemeinde: Leinburg, Offenhausen (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 310 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 310		Gemeinde(n): Leinburg, Offenhausen	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 37 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb - Lage: Das Gebiet liegt im Leinburger Gemeindegebiet auf der Hochfläche westlich des Ortes Klingenhof und nördlich von Weißenbrunn. Weiter im Westen und Norden liegen die Ortschaften Winn, Oberhaidelbach und Entenberg. Nordöstlich befindet sich die Ortschaft Egensbach. Die Gemeindegrenze zu Offenhausen wird im nordöstlichen Eck kleinräumig überschritten sodass beide Gemeinden Leinburg und Offenhausen am Gebiet partizipieren. - Erschließung: Einzelne Flur- und Forstwege in und innerhalb des Gebiets. Im Osten verläuft die für die weitere Erschließung günstige Kreisstraße LAU 6 durch den Ort Klingenhof. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1 km westlich die nächste 110 / 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau - Ludersheim und ca. 5,4 km südwestlich das nächste Umspannwerk Ludersheim - Vegetation: Das Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Offenland und ist teilweise mit Wald bestockt. - Höhe über NN: ca. 548 – 588 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 7,1 – 7,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 93 – 96 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Weißenbrunn ca. 1,3 km Winn	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,3 km Oberhaidelbach ca. 800 m Entenberg ca. 900 m Egensbach ca. 800 m Klingenhof	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Weißenbrunn ca. 1,1 km Entenberg	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km LAU 6	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, sowie Waldbereichen.

Bestehende Vorbelastung:

Aktuell bestehen keine Vorbelastungen im bildbedeutenden Umfeld.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Der Paul-Pfinzig-Weg als überörtlich bedeutsamer Wanderweg quert das Gebiet im Westen und bildet eine Wanderwegeverbindung zum geschützten Landschaftsbestandteil „Klingenhofer Anger“.

Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“.

Gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung wird die Hochfläche als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet eine Eignung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Innerhalb der Fläche liegen mehrere biotopkartierte Bereiche sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (ausgeprägte Halbtrockenrasen und Heckenstrukturen).

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Westlich der Fläche befindet sich das „Heidenloch“, ein individuenreiches Fledermausquartier. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es liegen zwei E/A-Flächen innerhalb des Gebiets.

Boden:

Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.

Am Albanstieg westlich des Gebiets befindet sich das „Heidenloch“ das als Stollen (Silbersandabbau) unter den Geotopen Bayerns geführt wird.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde über Terra fusca, Rendzina

Im Gebiet gibt es u.U. Hinweise auf Ablagerungen/Ablagerungen im ABuDIS.

Wasser:

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet gehört zur Landschaft der „Klingenhofer Hochfläche“ und ist durch Offenlandstrukturen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sowie auch durch Waldstrukturen. Das weitestgehend ebene Gebiet weist keine technisch-infrastrukturelle Vorprägung auf. Angrenzend an das Gebiet verläuft der Albanstieg „Trauf der mittleren Frankenalb“ mit sehr hoher Fernwirkung.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen“ an der Grenze zu „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Nordosten und Westen befindet sich der Übergang zu einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft im Randbereich des Gebiets eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0083 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums“. Im Westen grenzt das Bodendenkmal D-5-6534-0226 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Kalkofen des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ unmittelbar an das Gebiet an.

Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- LSG-00544.01 „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“

Biotope:

- 6534-1261-0000 und -1262-0000: Magerer Altgrasbestand mit wärmeliebenden Saumanteilen auf der Hochfläche (am Balcher) nordöstlich von Weißenbrunn

- 6534-1259-0000 und -1260-0000: Wärmeliebender Saum auf der Hochfläche (am Balcher) nordöstlich von Weißenbrunn

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und in den übrigen Teilen ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der vergleichsweise geringen oder nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbaren Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insbesondere die gute Windhöffigkeit zu werten und die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet in weiten Teilen um ebene Offenlandstrukturen handelt, was im Hin-

blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt als günstig zu werten ist. Zudem verläuft eine 110 kV Leitung in räumlicher Nähe östlich des Gebiets, was eine bereits bestehende technische Vorprägung und gute Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Netzeinspeisung darstellt. Bei der Gebietsabgrenzung wurde darauf geachtet, sich auf die Hochfläche zu beschränken und den Albanstieg nicht zu überplanen, um so die Auswirkungen auf die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung zu minimieren. Zudem verbleibt an den Rändern ein nicht überplanter Waldsaum, der die Auswirkungen ebenfalls reduziert. Im Nordwesten und Nordosten des Gebiets wurden bestehende Trinkwasserschutzgebiete ausgespart. Auch im Osten des Gebiets dämpft der verbleibende Waldbereich die optische Wirkung.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p>	<p>(0)</p>

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Weitere geschützte Arten (Fledermäuse) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Zu der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung hält das Gebiet einen gewissen Abstand und beschränkt sich auf die Hochfläche mit überwiegend geringer charakteristischer landschaftlicher Eigenart. Zudem wird um das Gebiet ein Waldsaum nicht überplant, so dass dieser die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Fernwirkung ebenfalls abmildert. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten

regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Das Gebiet zeichnet sich im großräumigen Vergleich zudem durch sehr gute Windhöffigkeiten aus.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0083 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums“. Das Bodendenkmal D-5-6534-0226 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Kalkofen des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ grenzt im Westen unmittelbar an das Gebiet an.

Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

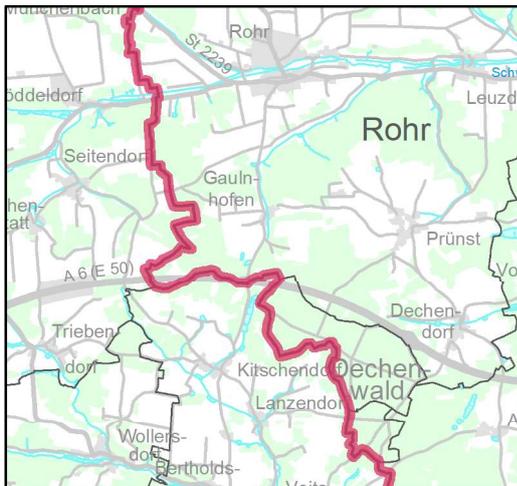
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

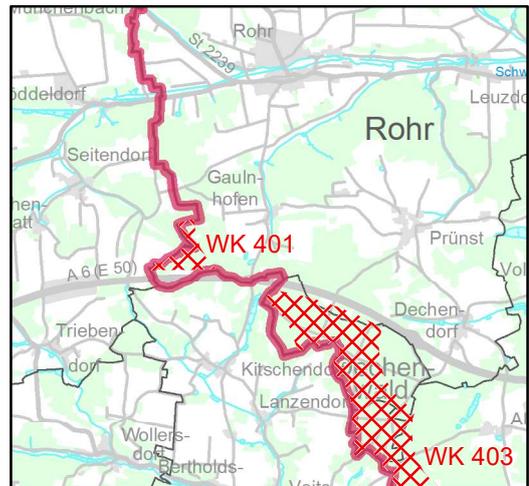
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 401

Stadt/Gemeinde: Rohr (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 401 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 401		Gemeinde(n): Rohr	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 22 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt im Westen an der Grenze zum Landkreis Ansbach und direkt nördlich der Bundesautobahn 6, südwestlich des Ortes Gaulnhofen (Gmd. Rohr) und südöstlich von Seitendorf (Gmd. Heilsbronn) - Erschließung: Einzelne Forst- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Direkt südlich Bundesautobahn A6, ca. 1,6 km nördlich die Kreisstraße RH 12 / AN 29, einzelne Ortsverbindungsstraßen in der Umgebung - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 2 km westlich 380 kV Freileitung Nr. B 105 Ingolstadt – Raitersaich, ca. 4,6 km nordwestlich Umspannwerk Müncherlbach - Vegetation: überwiegend Waldgebiet, vereinzelte landwirtschaftliche Flächen - Höhe über NN: ca. 369,0 – 439 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 – 78 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,5 km Rohr ca. 1,9 km Rohr ca. 1,7 km Göddeldorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,3 km Seitendorf ca. 900 m Gaulnhofen ca. 1,1 km Kitschendorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,3 km in Rohr	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,9 km AN 29 ca. 2 km AN 17 ca. 100 m BAB 6	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 quert Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend bewaldet. Die Waldflächen werden im Südwesten und im Norden durch landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen.				

Bestehende Vorbelastung:

Das Gebiet weist durch die angrenzende Autobahn BAB 6 eine infrastrukturelle Vorbelastung auf. Zudem befindet sich in der Planungsregion 8 ein Vorranggebiet für Windenergie westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren. Ca. 700 m westlich besteht eine Freiflächen PV-Anlage an der A6 durch welche auch eine gewisse technische Vorprägung des Umfelds gegeben ist.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotop oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Östlich von Rohr, in dem Waldbereich südlich der Staatsstraße 2239 liegt der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden: Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen weitestgehend ebenen Bereichen

Im Süden des Gebiets grenzt das die Autobahn BAB A 6 an, die eine infrastrukturelle Vorprägung darstellt. Zudem befindet sich in der Planungsregion 8 ein Vorranggebiet für Windenergie westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 durchquert das Gebiet. Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Westen grenzt ein aktuell im Fortschreibungsverfahren befindliches Vorranggebiet für Windenergie der Region 8 an. Ca. 850 m südöstlich des Gebiets und südlich der A6 befindet sich ein weiteres Vorranggebiet der Region 8 aus der laufenden Regionalplanfortschreibung.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbau-lich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtheregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. das Kriterium „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem in der Nachbarregion geplanten Vorranggebiet“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtheregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische bzw. infrastrukturelle Vorbelastung auf Grund des benachbarten geplanten Vorranggebiets sowie der angrenzenden Bundesautobahn BAB 6 gegeben.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden in Hauptwindrichtung etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert. Bei der Nord- und Westabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets. Im Süden bildet der Abstand zur Bundesautobahn A 6 gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtheregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtheregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung): Im näheren Umfeld des Gebiets ist bislang eine planerische Vorbelastung in Bezug auf das angrenzend geplante Windenergiegebiet gegeben. Durch die Nähe zur Autobahn besteht eine akustische Vorbelastung. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	(?)
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	(0)
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion): Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p>	(0)
<p>- Fläche (Flächenverbrauch) Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu</p>	(0)

stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)
Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)
Verlust von CO₂-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** (0)
Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im westlichen Bereich durch das sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet der Nachbarplanungsregion potenziell planerisch und technisch vorgeprägt. Zudem ist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Autobahn BAB A 6 gegeben. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Wald sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet in der Nachbarregion sowie die BAB A 6 stellt bereits Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden geplanten Vorranggebiet der Region 8 dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet der Region 8 geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (?)
Militär:
Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 durchquert das Gebiet. Das Gebiet liegt

darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und bezüglich der Richtfunkverbindung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können.

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(?)

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

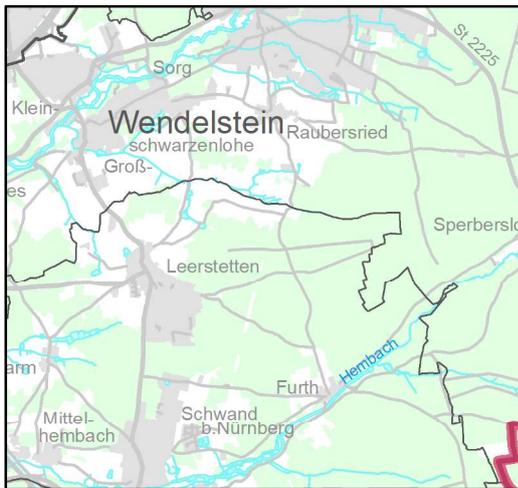
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

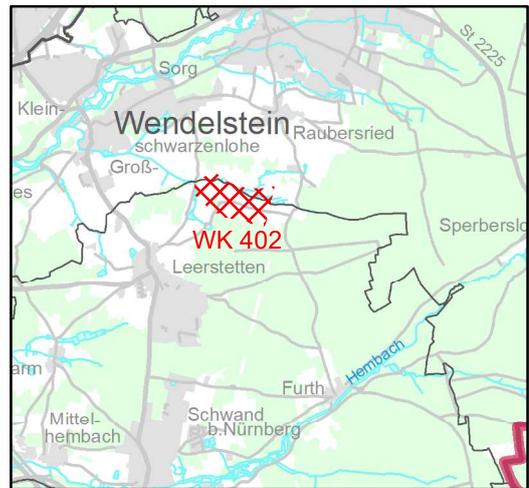
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 402

Stadt/Gemeinde: Schwanstetten, Wendelstein (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 402 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 402		Gemeinde(n): Wendelstein, Schwanstetten	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 44 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten - Lage: Das Gebiet liegt auf der Gemeindegrenze Wendelstein – Schwanstetten, nordöstlich von Leerstetten und südöstlich von Großschwarzenlohe. Raubersried liegt nördlich des Gebiets. - Erschließung: Wald- bzw. Feldwege innerhalb des Gebiets. Ca. 1,8 km nördlich verläuft die Staatsstraße St 2239, ca. 2,7 km nordwestlich die Bundesautobahn A6 und in ca. 1 km Entfernung westlich die Kreisstraße RH 1 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 300 m nordöstlich Umspannwerk Raubersried, ca. 150m östlich die Freileitung Raubersried – Roth 110 kV - Vegetation: fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche, mittig/südwestlich kleinere Waldparzellen - Höhe über NN: ca. 338 – 349 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 5,65 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 61% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850 m Leerstetten, ca. 1,7 km Wendelstein	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m Leerstetten ca. 1,1 km Großschwarzenlohe ca. 800m Raubersried ca. 1,4 km Wendelstein	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 950 m Leerstetten ca. 850 m Großschwarzenlohe	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km RH 1 ca. 1,8 km St 2239	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südlich direkt angrenzend Bannwald „Südlicher Reichswald“ Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird bis auf einige Bauminseln überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

Der Bereich ist durch eine östlich verlaufende 110 kV-Freileitung sowie das nordöstlich angrenzende Umspannwerk und eine die Fläche querende Freileitung < 110 kV partiell technisch vorgeprägt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Nürnberg-Altmühltal-Weg) quert das Gebiet am westlichen Rand. Entlang des westlichen Gebietsrands verläuft ein überörtlicher Radweg (Nürnberg- Rothsee-Altmühltal). Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz.

Das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost) grenzt im Süden an das Gebiet an.

Die Fläche selbst ist gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die angrenzenden Waldflächen im Süden weisen eine höhere Erholungseignung auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder mit Schutzgebieten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen, es sind in der ASK aber Vorkommen von Feldvögeln (u.a. Feldlerche) innerhalb der Fläche abgegrenzt.

Die biologische Vielfalt ist durch die Arten der strukturarmen Waldflächen mit Randstrukturen, ökologisch bedeutsamen Hecken und Feldgehölze und Arten der Agrarlandschaft gekennzeichnet.

Innerhalb der Fläche befinden sich kleinflächig in den Randbereichen sowie am Lohbach mehrere biotopkartierte Bereiche (Hecken und Feldgehölze) und geschützte Biotope (Nass- und Extensivwiesen).

Im Süden grenzt das SPA-Gebiet „Nürnberg Reichswald“ (SPA 6533-471.03) an die Fläche an.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Gemäß Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde liegen veraltete Daten zum Vorkommen des Baumfalcken im westlich der Fläche gelegenen Waldgebiet Ratzenwinkel vor. Zwischen dem Waldgebiet Lohe und dem Rand des Vogelschutzgebietes wurde in den vergangenen 5 Jahren der Rotmilan beobachtet (Hinweis untere Naturschutzbehörde). In den Offenlandbereichen nordwestlich von Leerstetten befinden sich Brutvorkommen des Kiebitzes sowie des Rebhuhns.

Boden: Es befinden sich keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley und Gley

Wasser: Innerhalb des Gebiets ist der Lohbach als kleineres Oberflächengewässer zu finden. Südwestlich des Gebiets liegen einzelne Weiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft: Das Gebiet weist keine regionalbedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Im Osten des Gebiets verläuft eine 110 kV-Leitung, zudem befindet sich angrenzend ein Umspannwerk.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21.1 Nürnberg-Fürth-Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Östlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 21-C („Nürnberger Reichswald“) an.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die EWAG/Frankengas Gasleitung Feucht-Röttenbach tangiert das Gebiet am nordwestlichen Rand. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren bildbedeutenden räumlichen Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine Festlegungen

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:

6632-1024-006 und -008: Nasswiesen und Extensivwiesen zwischen Leerstetten und Raubersried

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet angrenzend
- SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelege gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend ist insb. die extrem günstige Einspeisesituation zu nennen (Umspannwerk und 110-kV-Leitungen in unmittelbarer Nähe), sowie die Tatsache, dass, das Gebiet eines der wenigen Areale im Nordosten des Landkreises Roth darstellt, wo ein Vorranggebiet darstellbar ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im Süden bildet die Grenze des Bannwaldes sowie des SPA-Gebiets die Grenze, die bei gegenseitiger Überlagerung gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterium definiert sind. Bei der Nordabgrenzung wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das Gebiet in Hauptwindrichtung zum Ortsteil Raubersried befindet. Bei der Ostabgrenzung bilden die gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ einzuhaltenden Abstände zu Stromtrassen das

begrenzende Element. Im Westen wurden ebenfalls verträgliche Siedlungsabstände eingehalten, zudem wurde sich am Verlauf des dort befindlichen Radwegs orientiert.
 Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	<p>Wirkungen</p>
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Im näheren räumlichen Umfeld des Gebiets sind keine Windenergieanlagen vorhanden, durch die bestehende Stromleitung und ein Umspannwerk besteht eine technische Vorprägung.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Die weiteren biotopkartierten Bereiche innerhalb der Fläche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Im Süden grenzt das SPA-Gebiet „Nürnberg Reichswald“ an die Fläche an. Zu den Erhaltungszielen zählen neben störepfindlichen Arten wie dem Ziegenmelker, Haselhuhn und Heidelerche auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Uhu, Wespenbussard, Rohrweihe).</p> <p>Im Managementplan (Bestandsaufnahme 2010) wurden laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine Brutplätze der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten, insb. des Wespenbussards, in den Randbereichen des SPA-Gebiets erfasst. Da der Wespenbussard grundsätzlich Brutgebietstreuer ist und auch Horste anderer Greifvögel ausbaut, wurden auch die Bestandsdaten des relativ häufigen Habichts im betroffenen Randbereich des SPA-Gebiets geprüft. Auch die Habichthorste und –schutzbereiche liegen in ausreichender Entfernung zur Fläche.</p>	<p>(0)</p>

Weitere geschützte Arten (Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Innerhalb des Gebiets ist der Lohbach als kleineres Oberflächengewässer zu finden. Südwestlich des Gebiets liegen einzelne Weiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch eine 110-kV-Leitung und nordöstlich durch ein Umspannwerk technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung sowie das Umspannwerk stellen bereits eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem ist der Bereich einer der wenigen im nordöstlichen Landkreis Roth, der fachlich darstellbar ist.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet geeignet. Zudem besteht in dem Bereich mit der 110-kV-Leitung und dem Umspannwerk eine technische Vorprägung sowie eine vergleichsweise günstige Einspeisesituation.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die EWAG/Frankengas Gasleitung Feucht-Röttenbach tangiert das Gebiet am nordwestlichen Rand. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen

könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

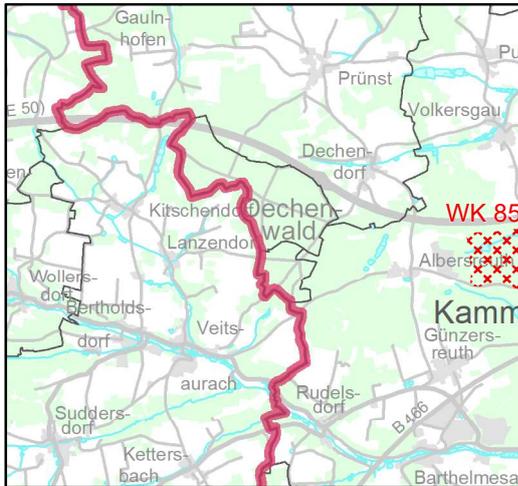
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

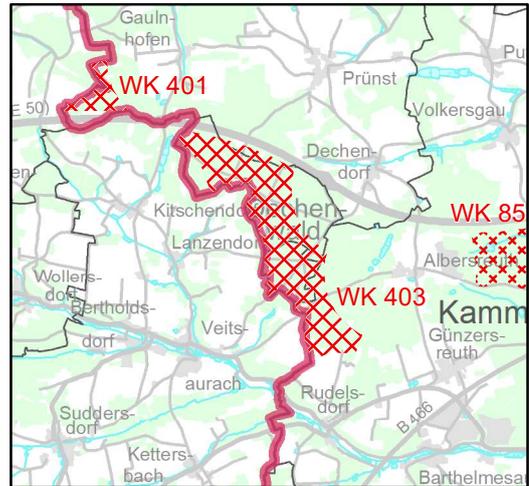
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 403

Stadt/Gemeinde: Dechenwald, Kammerstein, Rohr (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 403 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 85 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 403		Gemeinde(n): Rohr, Kammerstein, gemeindefreier Dechenwald	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 211 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet grenzt im Norden an die BAB 6 und verläuft entlang der Regionsgrenze nach Süden bis zum Ort Rudelsdorf. Östlich liegen die Ortschaften Dechendorf (Gmd. Rohr), Albersreuth und Günzersreuth (beide Gmd. Kammerstein). Westlich die Ortschaften Kitschendorf, Lanzendorf und Veitsaurach. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Ortsverbindungsstraßen Dechendorf, Albersreuth und Günzersreuth mit B466 weiter im Süden. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 4 km westlich liegt die 380kV Freileitung Ingolstadt – Raitersaich; ca. 6,5 km nordwestlich liegt das nächste UW Müncherlbach und die nächste 110 kV Freileitung UW Müncherlbach – UW Winterschneidbach - Vegetation: Größtenteils mit Wald bestockt, im Süden kleine landwirtschaftliche Flächen als Acker oder Wiese. - Höhe über NN: ca. 410 – 433 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 – 77% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850m nach Veitsaurach	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m nach Gaulnhofen ca. 1 km nach Prünst ca. 900m nach Dechendorf ca. 900m nach Albersreuth ca. 1 km nach Günzersreuth ca. 800m nach Rudelsdorf ca. 1 km nach Veitsaurach ca. 1 km nach Lanzendorf ca. 800m nach Kitschendorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 500m Buckenmühle	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m zu BAB 6 ca. 500m zu RH5	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mehrere Richtfunkverbindungen durchqueren das Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am Südrand geht der Wald in ackerbaulich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastung: Das Gebiet grenzt im Norden fast direkt an die BAB 6 an, wodurch sich eine gewisse visuelle und akustische Vorbelastung ergibt.
Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingeordnet.

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins (Hopfenweg: Roßtal – Georgensgmünd) quert das Gebiet. Darüber hinaus sind keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung oder besonderen Erholungsfunktionen verzeichnet.

Das LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Aßenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ befindet sich südlich angrenzend.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Wälder und in den angrenzenden Offenlandbereichen auf die Arten der Agrarlandschaft beschränkt.

Am nördlichen Gebietsrand, angrenzend an die A6 befindet sich eine Ökokontofläche.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten:

Die Flächen zwischen Günzersreuth, Barthelmesaurach und Rudelsdorf sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde als bedeutender Lebensraum für den Kiebitz in der Datenbank Artenschutzkartierung (ASK) ausgewiesen.

In den Offenlandbereichen in Richtung der Aurach, südlich der Kreisstraße RH 5, befinden sich Brutvorkommen des Kiebitzes. Eine mögliche Störung sollte aus naturschutzfachlicher Sicht vermieden werden.

In den Waldbereichen nördlich von Prünst befindet sich der Brutplatz eines Uhus.

Boden:

Es befinden sich keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind.

Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzereholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Die Ausläufer des Klingengrabens reichen im Westen in das Gebiet hinein.

Im Norden des Gebiets ist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Bundesautobahn BAB 6 gegeben. Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchqueren drei Richtfunktrassen das Gebiet (Rohr-Dechsendorf 5 - Triebendorf 51; Triebendorf - Schattenhof; Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1) und eine Richtfunktrasse durchzieht die Fläche im zentralen Bereich (Rohr-Dechsendorf 5 - Windsbach 2). Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmalschutz: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche grenzt im Süden an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden, zu kleinen Teilen ggf. landwirtschaftlich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „ausreichend gute Windgeschwindigkeiten im gesamtregionalen Vergleich“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass auch in der Nachbarregion Westmittelfranken ein Windenergiegebiet grenzübergreifend dargestellt werden soll, so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle Vorbelastung in dem Bereich auf Grund des Windenergiegebiets in der Nachbarregion ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass

zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Im Nordwesten des Gebiets wurden die dort vorherrschenden überdurchschnittlich guten Windgeschwindigkeiten bestmöglich ausgeschöpft. Zudem ist die Abgrenzung im Nordosten des Ortsteils Kitschendorf auf Grund der dadurch gegebenen vergleichsweise hohen Verträglichkeit des Gebiets gerechtfertigt. Bezüglich der Südabgrenzung wurden etwas geringere Siedlungsabstände eingehalten, als zu den Ortsteilen im Osten des Gebiets (Albersreuth, Dechendorf) da bezüglich des Ortsteils Rudelsdorf und dessen Tallage keine größere Einsehbarkeit gegeben ist und die Nordlage des Gebiets zudem eine überdurchschnittliche Verträglichkeit bezogen auf den Ortsteil gewährleistet. Auf Grund der Größe des Gesamtgebiets und der deutlichen Einsehbarkeit des Areals von der Ortschaft Günzersreuth aus wurden hier etwas größere Siedlungsabstände eingehalten.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

-

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(?)

Mit der angrenzenden BAB A6 im Norden sowie dem östlich angrenzenden bestehenden Vorbehaltsgebiet ist eine technische bzw. planerische Vorprägung in teilen gegeben.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer eindeutig umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden.

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, zu unzulässigen Schattenwurfzeiten, Umzingelungen oder einer optisch bedrängenden Wirkung kommen kann.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Weitere geschützte Arten (u.U. Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m. der Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2), sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch die nördlich davon verlaufende Bundesautobahn BAB 6 technisch vorgeprägt. Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet keine starke Gliederung auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet,

insbesondere auch vor dem Hintergrund des sich in der Nachbarregion im Verfahren befindlichen Windenergiegebiets.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchqueren drei Richtfunktrassen das Gebiet (Rohr-Dechsendorf 5 - Triebendorf 51; Triebendorf - Schattenhof; Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1) und eine Richtfunktrasse durchzieht die Fläche im zentralen Bereich (Rohr-Dechsendorf 5 - Windsbach 2). Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen und bezüglich der Richtfunktrassen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 404

Stadt/Gemeinde: Abenberg (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 404 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 404		Gemeinde(n): Abenberg	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 38 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Landkreisgrenze zu Ansbach und befindet sich nördlich von Dürrenmungenau, südlich von Kapsdorf und südwestlich von Ebersbach. Leipersloh und Hergersbach im Landkreis Ansbach liegen westlich. - Erschließung: Wald- und Feldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 100m südlich verläuft die Staatsstraße St 2220, ca. 700m westlich die Bundesstraße B466. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 1,4 km westlich Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich 380 kV, ca. 14 km nordwestlich Umspannwerk Petersaurach, ca. 13,5 km östlich Umspannwerk Roth - Vegetation: Waldgebiet mit einzelnen landwirtschaftlich genutzten Flächen / Rodungsinseln - Höhe über NN: ca. 403 – 409 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,99 – 6,02 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68 - 69 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,5 km Abenberg	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Kapsdorf, ca. 850m Ebersbach, ca. 750m Dürrenmungenau ca. 1,6 km Hergersbach ca. 1,4 km Leipersloh	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,4 km Abenberg	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m St 2220, ca. 700m B466	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südlich durchquert die Richtfunkverbindung Abenberg 1 – Windsbach 2 das Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt bestehen im Westen der Fläche landwirtschaftliche Flächen.				

Bestehende Vorbelastung:

Das Gebiet grenzt an die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 80 und 81 sowie ein sich in der Nachbarplanungsregion im Fortschreibungsverfahren befindliche Vorranggebiet an und ist daher planerisch und potenziell technisch vorbelastet.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Dr.-Fritz-Linnert-Weg) quert die Fläche. Entlang des Nordrands verläuft Rangau-Pfalz-Weg (Cadolzburg Bhf.-Sindlbach).

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich die Burg Abenberg ca. 3 km östlich des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der strukturarmen Kiefernwälder und der Agrarlandschaft beschränkt.

Boden: Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley und Gley

Wasser: Im Gebiet ist kleinräumig der Hirtenbach als Oberflächengewässer zu finden. Einzelne Weiher liegen nordöstlich des Gebiets. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht zu finden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, kleinteilig auch durch landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie.

Das Gebiet grenzt an die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 80 und 81 sowie ein sich in der Nachbarplanungsregion im Fortschreibungsverfahren befindliche Vorranggebiet an und ist daher planerisch und potenziell technisch vorbelastet.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse Abenberg 1 - Windsbach 2 das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb der Fläche sind keine Bodendenkmäler bekannt. Als landschaftsprägendes Kulturdenkmal mit sehr hoher Fernwirkung befindet sich die Burg Abenberg ca. 3 km östlich, ebenso wie die Altstadt Abenberg als denkmalgeschütztes Ensemble.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 81 grenzt im Nordwesten an die Fläche an, ca. 300 m südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 80. Ein aktuell im Fortschreibungsverfahren befindliches Vorranggebiet der Region 8 grenzt im Westen an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit den angrenzenden Bestandsgebieten WK 80 und 81 und dem neu geplanten angrenzenden Gebiet in der Nachbarregion“, zu nennen. Eine planerische Vorbelastung ist auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindliche Vorranggebieten der Region 8 gegeben. Zudem befindet sich das Gebiet außerhalb des Bauschutzbereiches der Kaserne Roth, der weiter südöstlich für große Teilbereiche des Landkreises Roth ein Restriktionskriterium darstellt.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets in Verbindung mit den o.a. Gebieten Rechnung zu tragen. Bei der Südabgrenzung bildet der einzuhaltende Abstand zur Straße gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element des Gebiets, Im Westen bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Bei der Ostabgrenzung des Gebiets wurde die Ortsverbindungsstraße als Grenze gewählt, über die das Gebiet nicht ausgedehnt wurde, um im Hinblick auf den Ortsteil Ebersbach die Summenwirkung der Gebiete verträglich zu gestalten und der Tatsache, dass der Ortsteil in Hauptwindrichtung liegt, entsprechend Rechnung zu tragen. Im Norden wurden ebenfalls etwas größere Siedlungsabstände zum Ortsteil Kapsdorf eingehalten.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Durch die umgebenden rechtskräftigen Vorranggebiete (R7) sowie das im Verfahren befindliche Vorranggebiet (R8) besteht eine planerische Vorbelastung des näheren Umfelds.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.</p> <p>Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.</p> <p>Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>

<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Im Gebiet ist kleinräumig der Hirtenbach als Oberflächengewässer zu finden. Einzelne Weiher liegen nordöstlich des Gebiets. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht zu finden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch die angrenzenden Vorranggebiete für Windkraft WK 80 und 81 sowie das in der Region 8 sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet planerisch und potenziell technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Wald gekennzeichnet, kleinteilig durch Offenland. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich angesichts der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die planerische und potenziell technische Vorbelastung durch die o.a. Gebiete stellt bereits eine Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit den angrenzenden Bestandsgebieten sowie dem geplanten Gebiet der Region 8 dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe sowie auf Grund der angrenzenden Bestandsgebiete WK 80 und 81 sowie dem in der Nachbarregion geplanten Vorranggebiet geeignet, da dadurch bereits eine planerische sowie potenziell technische Vorprägung gegeben ist.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u></p> <p>Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung liegen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p>	<p>(?)</p>

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Staatsstraße St2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse Abenberg 1 - Windsbach 2 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen und durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

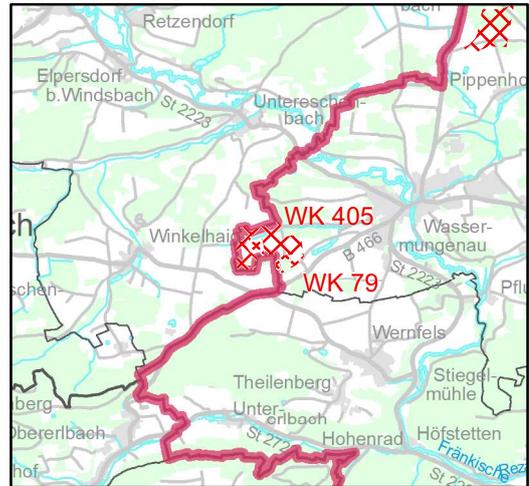
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 405

Stadt/Gemeinde: Abenberg (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 405 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 79 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 405		Gemeinde(n): Abenberg	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 29 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Landkreis Ansbach, westlich von Wassermungenau und nordwestlich von Dürrenmungenau. Winkelheid liegt westlich des Gebiets. - Erschließung: Wald- und Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 200m südlich verläuft die Bundesstraße B466, ca. 900m nordöstlich die Staatsstraße St 2223 und ca. 200m südlich die Kreisstraße AN 59 welche an der Landkreisgrenze zur RH 10 wird. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3 km nordöstlich 380 kV Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich; ca. 12 km südöstlich Umspannwerk Petersgmünd - Vegetation: Überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche mit einzelnen Waldinseln - Höhe über NN: ca. 396 – 424 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 70% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,2 km Wassermungenau ca. 3 km Mitteleschenbach	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km Untereschenbach ca. 1 km Wassermungenau ca. 1,6 km in Wernfels ca. 1,1 km in Winkelhaid	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Wassermungenau ca. 1,2 km in Wernfels	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 200m B466 ca. 900m St 2223 ca. 250m AN 59 / RH 10	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gebiet teilweise innerhalb Trinkwasserschutzgebieten Zone III	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist überwiegend von Offenland mit landwirtschaftlicher Ackernutzung geprägt. Im Norden und Süden schließen sich Kiefernwald sowie grünlandgeprägte Talräume an.

Bestehende Vorbelastung:

Die Fläche liegt direkt nördlich der B466, wodurch in Teilbereichen eine gewisse akustische und infrastrukturelle Vorbelastung gegeben ist. Angrenzend an die Fläche liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 79. In diesem wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann jedoch als planerische und potenziell technische Vorbelastung gelten. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zum Landschaftsrahmenplan als Raum mit mittlerer Erholungseignung eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Im Regionalplan wird der Fläche ebenfalls eine Erholungseignung attestiert (großräumig).

Im Nordosten grenzt das LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg (LSG West)“ an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen.

Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen vor.

Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der strukturarmen Kiefernwälder und der Agrarlandschaft beschränkt. Innerhalb des Gebiets werden mehrere Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren, z.B. am Strietwasengraben, im Ökoflächenkataster geführt.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden in den Talbereichen.

Wasser:

Im Gebiet liegt im nördlichen Teil der Strietwasengraben als kleineres Oberflächengewässer, der von Bebauung freizuhalten ist. Östlich und südöstlich des Gebiets befinden sich einzelne Weiher. Das Gebiet liegt selbst größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets der Stadt Abendberg (Reckenberg-Gruppe EG I –II und EG III) und im westlichen Bereich auch in der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche liegt westlich von Wassermungenau, südlich von Untereschenbach und östlich von Winkelhaid. Im Norden wird die Fläche von der Staatsstraße 2223, im Süden von der B 466, begrenzt.

Die umgebende flache Landschaft ist durch Kiefernwälder und landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Die Talräume sind grünlandgeprägt. Die Fläche selbst ist überwiegend von Offenland mit landwirtschaftlicher Ackernutzung geprägt sowie durch Waldbereiche.

Durch die Lage an der B466 ist eine teilweise infrastrukturelle Vorprägung des Gebiets gegeben.

Das Gebiet ist durch das östlich benachbarte Vorbehaltsgebiet WK 55 planerisch und potenziell technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft.“

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3). Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Burg Wernfels (D-5-76-147-295) als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung befindet sich ca. 2 km südöstlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 79 grenzt direkt an das Gebiet an. Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet befindet sich nördlich des Gebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Zone III des Wasserschutzgebiets der Stadt Abendberg (Reckenberg-Gruppe EG I –II und EG III)
- Teilweise in Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Angrenzend weiterer Bereich der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelege gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Trinkwasserschutzgebietskulisse

Zone III wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der wasserwirtschaftlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 79 sowie dem geplanten Vorranggebiet in der Nachbarregion“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindliche Vorranggebiets der Region 8 gegeben. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Tatsache, dass der Ortsteil Wassermungenau in Hauptwindrichtung liegt, wurden etwas größere Abstände zu diesem eingehalten. Bei der Südabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets sowie das Bestandsgebiet. Auch bei der West- und Nordabgrenzung liegen die Abgrenzungen des Gebiets in der Regionsgrenze begründet. Bei der Ostausdehnung wurde auch darauf geachtet, das Gebiet nicht weiter auszudehnen, als das geplante Gebiet in der Nachbarregion bzw. das Bestandsgebiet WK 79, um ein kompaktes Gebiet darzustellen auch im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere mit dem o. a. aufgeführten Bestandsgebiet bzw. in der Nachbarregion geplantem Gebiet und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Eine planerische sowie potenziell technische Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet und das in der Region 8 geplante Vorranggebiet ist gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet.</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p>	<p>(0)</p>

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0 bis -)

Im Gebiet liegt im nördlichen Teil der Strietwasengraben als kleineres Oberflächengewässer, der von Bebauung freizuhalten ist. Östlich und südöstlich des Gebiets befinden sich einzelne Weiher. Das Gebiet liegt selbst größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets der Stadt Abendberg (Reckenberg-Gruppe EG I –II und EG III) und im westlichen Bereich auch in der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach.

Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens.

Der Bereich des Strietwasengraben mit höherer Sensibilität ist dementsprechend von einer Bebauung wie bereits genannt freizuhalten. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen / Maßnahmen zum Schutz der Wasserversorgungen geeignet:

- Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete
- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max.

WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.

- In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegen gewirkt werden.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 79, sowie ein im Verfahren befindliches Vorranggebiet der Region 8 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt.

Durch das Vorbehaltsgebiet WK 79 ist bereits eine planerische Vorprägung sowie potenziell technische Vorprägung des Gebiets gegeben. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft, Landschaftsbild und Erholung ergeben sich keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebietes entgegenstehen würden.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und insbesondere auch in Verbindung mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet sowie dem in der Region 8 im Verfahren befindlichen Windenergiegebiet geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B 466 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Weterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

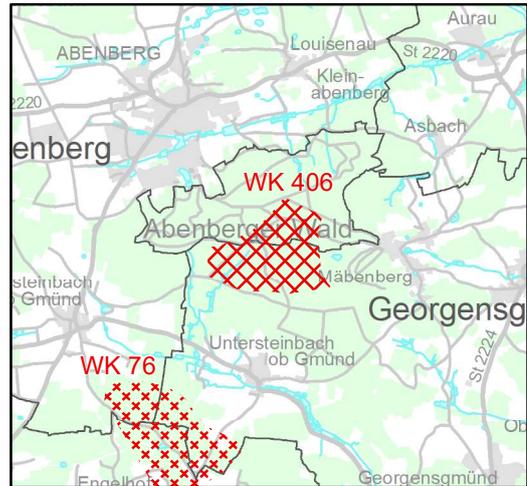
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 406

Stadt/Gemeinde: Abenberger Wald, Georgensgmünd (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 406 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 76 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 406		Gemeinde(n): Abenberger Wald, Georgensgmünd	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 132,5 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.43 Abenberger Hügelgruppe - Lage: Das Gebiet liegt im Abenberger Wald umgeben von Abenberg im Norden, Mäbenberg im Osten, Untersteinbach ob Gmünd im Süden und Obersteinbach ob Gmünd im Westen. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege. Nördlich verläuft in ca. 1,6 km Entfernung die Staatsstraße St 2220, ca. 1 km südlich die Kreisstraße RH 9. In ca. 1,5 km Entfernung verläuft westlich die Kreisstraße RH 39. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 1,7 km westlich befindet sich die Freileitung UW Grönhart – UW Nürnberg, ca. 3 km östlich verläuft die 110 KV Freileitung Weißenburg-Gebersdorf; ca. 5,3 km südöstlich Umspannwerk Petersgmünd - Vegetation: Waldgebiet mit einzelnen Rodungsinseln - Höhe über NN: ca. 396 m - 458 m - Windhöfigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66 % - 77 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km Abenberg	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1 km Untersteinbach o.G. ca. 800m Mäbenberg	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m Mäbenberg, ca. 900m Abenberg	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,5 km Obersteinbach o.G.	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,5 km RH39 ca. 1 km RH 9 ca. 1,6 km St 2220	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u>				
Die Fläche ist nahezu vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.				
<u>Bestehende Vorbelastung:</u> Keine Vorbelastungen				

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“.

Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt gem. Regionalplan dar. Im Nordwesten befindet sich angrenzend aber außerhalb des Gebiets ein Erholungsschwerpunkt gem. Waldfunktionsplan (Schwerpunkt im Wandergebiet).

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Die gesamte Fläche ist als Erholungswald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Auch die umliegenden Bereiche des Waldgebiets (Abenberger Wald) sind überwiegend Erholungswaldflächen. Im Norden und Westen der Fläche ist Erholungswald Stufe I, in der übrigen Fläche Erholungswald Stufe II kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen.

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen. Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Wälder beschränkt.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

An der Burg Abenberg befinden sich diverse Brutplätze des Mauerseglers.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten), Feuerletten (Knollenmergel)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden entlang der Gewässerläufe.

Wasser: Im Gebiet ist im südwestlichen Bereich ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche befindet sich innerhalb einer nahezu geschlossenen Waldfläche, die sich zentral innerhalb des „Abenberger Waldes“ befindet. Das Gelände steigt von Süden nach Norden um ca. 50 m zum Klosterberg hin an. Unmittelbar an der nördlichen Grenze der Fläche verläuft dann ein Höhenrücken.

Innerhalb des Gebiets bzw. angrenzend sind keine infrastrukturellen Vorprägungen in größerem Umfang vorhanden. Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3).

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten und im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth, der zivil mitgenutzt wird.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Waldgebiet ist durchsetzt von alten Kohle-
meilern.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die Klosterkirche St. Peter in Abenberg (ca. 1 km nordwestlich), als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal sowie die Burg Abenberg (ca. 2 km nordwestlich) als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbe-
lange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten im Nordosten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der wasserwirtschaftlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft westlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Tatsache, dass der Ortsteil Untersteinbach ob Gmünd mit dem Bestandsgebiet WK 77 eine planerische und potenziell technische Vorbelastung aufweist, wurden größere Abstände zu diesem eingehalten. Im Osten werden zum Ortsteil Mäbenberg die Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog ebenfalls eingehalten. Dieser ist durch seine Tallage und den direkt an den Ort angrenzenden Waldbereich vergleichsweise gut abgeschirmt. Bei der Nordabgrenzung wurde der Einsehbarkeit des Gebiets vom Hauptort Abenberg aus Rechnung getragen, was die Siedlungsabstände anbelangt. Im Westen wurden topographische Aspekte bei der Abgrenzung ebenso berücksichtigt, wie unterschiedliche Windgeschwindigkeiten. Auch wurde im Hinblick auf die optische Wirkung potenzieller späterer Anlagen in dem

Gebiet sowie im Hinblick auf die Summenwirkung von Gebieten insbesondere auf den Ortsteil Obersteinbach ob Gmünd auch darauf geachtet, ein vergleichsweise kompaktes Gebiet darzustellen, weshalb die Westausdehnung des Gebiets auch vor diesem Hintergrund begrenzt wurde.
 Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(?)

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

Die nach Waldaktionsplan kartierten Bereiche, hier insbesondere die als Erholungswald Stufe I kartierten Flächen, sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p> <p>Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Im Gebiet ist im südwestlichen Bereich ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u></p> <p>Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch einen geschlossenen nach Norden hin ansteigenden Waldbereich gekennzeichnet. Der sich anschließende Höhenrücken liegt jedoch außerhalb des Gebiets.</p> <p>Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u></p> <p>Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet, insbesondere aufgrund seiner Größe, geeignet.</p>	<p>(0)</p>

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten und im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth, der zivil mitgenutzt wird. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

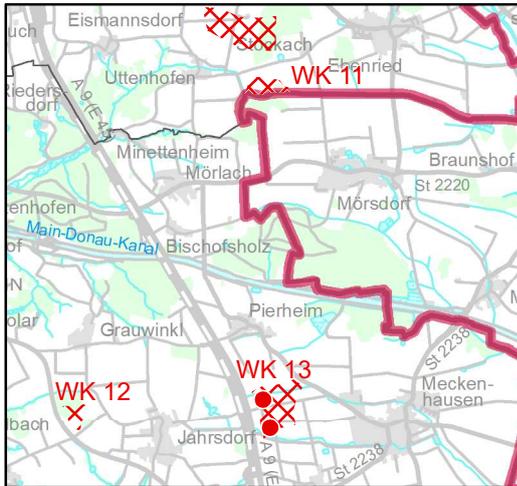
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

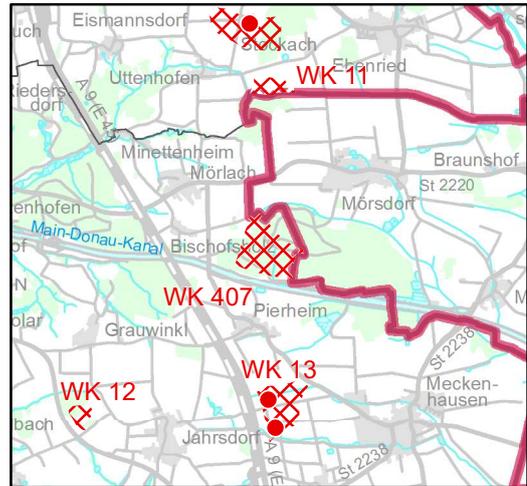
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 407

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

 WK 407 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 407		Gemeinde(n): Hilpoltstein	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 44,5 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten - Lage: Das Gebiet liegt östlich von Bischofsholz und nördlich von Pierheim an der Grenze der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Nördlich liegt die Staatsstraße St 2220 in ca. 500m Entfernung. Östlich befinden sich die Kreisstraße RH 28 in ca. 300m und die Autobahn A9 westlich in ca. 900m Entfernung. Die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal verläuft ca. 100 m südlich. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,7 km westlich verläuft die 110kV Freileitung Roth - Kinding. Das nächste Umspannwerk der Deutschen Bahn befindet sich ca. 1,5 km westlich in der Nähe von Mörlach. Das Umspannwerk Allersberg befindet sich ca. 6 km nördlich. - Vegetation: Überwiegend Waldgebiet, nördlich auch landwirtschaftliche Nutzflächen - Höhe über NN: ca. 416 - 452 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66% – 74% in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km in Mörsdorf	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850m in Mörlach ca. 600m in Bischofsholz ca. 600m in Pierheim ca. 1 Km in Mörsdorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800m in Mörsdorf ca. 900m in Mörlach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m Main-Donau-Kanal ca. 300m RH 28 ca. 500m St2220 ca. 900m A9	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. An den Rändern im Südosten und Nordwesten besteht landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung:

Die Fläche wird umrahmt vom Main-Donau-Kanal im Süden, von der Autobahn A9 und der ICE Strecke München-Ingolstadt im Westen und der Staatsstraße St 2220 im Norden. Ca. 900 m nördlich verläuft eine Stromtrasse. Das nähere Umfeld unterliegt somit einer gewissen infrastrukturellen Vorprägung. Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 mit zwei bereits bestehenden Windenergieanlagen und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11 mit einer Anlage. Damit ist auch eine gewisse technische Vorprägung des räumlichen Umfelds gegeben.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den Waldflächen eine Erholungseignung attestiert (großräumig). Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keine Erholungsschwerpunkt dar. Ein solcher liegt mit dem Rothsee weiter östlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten.

Am östlichen Waldrand der Fläche sind biotopkartierte Bereiche (Extensivwiesen östlich von Bischofsholz) sowie ein geschütztes Feuchtbiotop (Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe) erfasst.

Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt. Im Südosten wird die Fläche randlich von Schutzwald für Lebensraum und für die biologische Vielfalt gem. Waldfunktionsplan überlagert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Rotmilan der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In den umliegenden Städten Freystadt und Hilpoltstein befinden sich diverse Brutplätze des Weißstorchs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine Geotope oder kartierte Moorböden sowie Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Lias (Schwarzer Jura) im nördlichen Randbereich, Feuerletten (Knollenmergel) im übrigen Teil Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Regosol und Pelosol sowie am Guggenbül Böden aus Aufschüttungen, vorwiegend des Kanal- und Straßenbaus sowie Dammbauten und Gewerbeflächen

Wasser:

Der östliche Rand der Fläche verläuft entlang der Europäischen Hauptwasserscheide.

Der Main-Donau-Kanal als Bundeswasserstraße verläuft südlich der Fläche. Im Gebiet selbst ist ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzereholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die überwiegend bewaldete Fläche steigt vom Main-Donau-Kanal im Süden nach Norden hin etwas an und endet etwas südlich des höchsten Punktes der Umgebung dem Guggenbühl (456 m). Entlang der östlichen Grenze der Fläche verläuft die Europäische Hauptwasserscheide. Die umgebende Landschaft ist kleinräumig durch Wald- und Offenlandflächen strukturiert.

Das nähere räumliche Umfeld der Fläche unterliegt bereits einer gewissen infrastrukturellen und technischen Vorprägung. Die Fläche wird umrahmt vom Main-Donau-Kanal im Süden, von der Autobahn A9 und der ICE Strecke München-Ingolstadt im Westen und der Staatsstraße St 2220 im Norden. Ca. 900 m nördlich verläuft eine Stromtrasse.

Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11. In beiden Gebieten wurden bereits Windenergieanlagen errichtet.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „27 Oberpfälzer Alb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3).

Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen sowie zum Main-Donau-Kanal wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunkverbindungen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das Schloss Mörlach als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal liegt ca. 1 km nordwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:

- 6833-1081-005: Feuchtbiotop um und südöstlich von Bischofsholz

Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu einem kleinen Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebietes als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen.

Als planbegünstigend sind insb. die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft nördlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist. Auch ist das Gebiet größtenteils von Wald umgeben, so dass dies die optische Wirkung potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet minimiert. Mit dem südlich verlaufenden Main-Donau-Kanal ist zudem eine gewisse infrastrukturelle Vorprägung angrenzend gegeben.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Ostabgrenzung wurden einerseits die Bereiche mit den besten Windgeschwindigkeiten mit überplant, andererseits auch die Siedlungsabstände zum Ortsteil Mörsdorf in der Nachbarregion eingehalten. Im Südosten bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Die Südabgrenzung orientiert sich an den zum Kanal einzuhaltenden Abständen gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Bei der Westabgrenzung wurde ein gewisser Waldbereich belassen, um die Wirkung des Gebietes auf die Ortsteile Mörlach und Bischofsholz zu minimieren.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(?)

Im näheren räumlichen Umfeld wurden bereits Windenergieanlagen innerhalb rechtskräftiger Vorranggebiete errichtet.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen (z.B. unzulässige Schattenwurfzeiten, Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte) sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen.

Das innerhalb der Fläche befindliche gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die innerhalb der Fläche befindlichen Biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Neststandorte des Rotmilans befinden sich vor allem in Laubwäldern und Mischwäldern, vielfach auch Auwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern.

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Rotmilan Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert.

Im gesamten Bereich der Fläche liegt Habitataignung für den Rotmilan vor.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Rotmilan bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch)</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Der östliche Rand der Fläche verläuft entlang der Europäischen Hauptwasserscheide. Der Main-Donau-Kanal als Bundeswasserstraße verläuft südlich der Fläche. Im Gebiet selbst ist ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bereits eine infrastrukturelle und technische Vorprägung angrenzend bzw. in räumlicher Nähe auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Die Fläche und ihre nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe, der Lage zwischen verschiedenen Verkehrsstrassen und der räumlichen Nähe zu bestehenden Vorranggebieten besonders geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p>	<p>(0)</p>

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen sowie zum Main-Donau-Kanal wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(?)

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

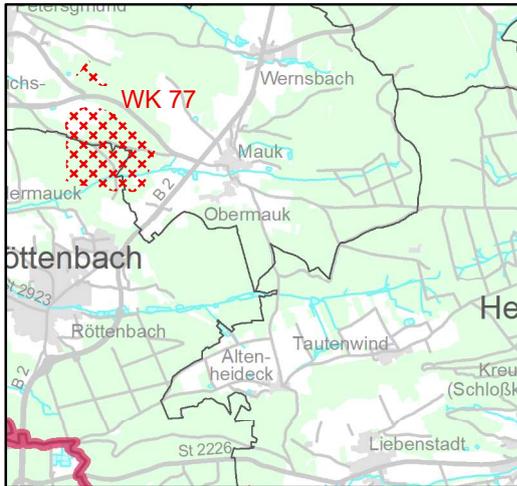
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

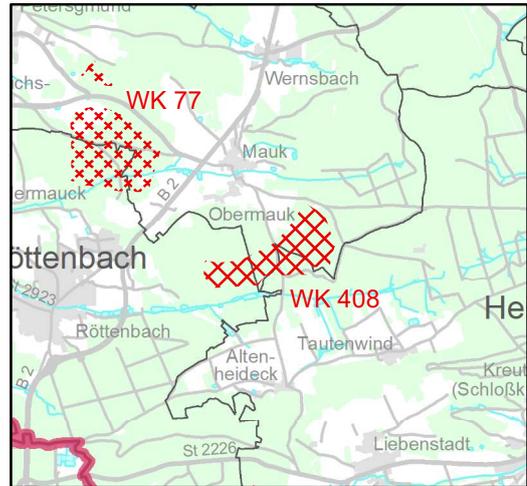
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 408

Stadt/Gemeinde: Georgensgmünd, Heideck, Röttenbach (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 408 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 77 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 408		Gemeinde(n): Röttenbach, Heideck, Georgensgmünd	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 86,5 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten - Lage: Das Gebiet liegt östlich von Röttenbach und nordwestlich von Heideck. Nördlich des Gebiets befindet sich der Ort Obermauk und südöstlich Trautenwind. - Erschließung: Wald- und Feldwege innerhalb des Gebiets. Ca. 850m nordwestlich verläuft die Bundesstraße B2, ca. 2,8 km östlich Kreisstraße RH34 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 400m südwestlich 380kV Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raiteraich, ca. 2,6 km westlich 110 kV Freileitung Weißenburg – Gebersdorf und ca. 3,4 km nordwestlich Schaltwerk Petersgmünd - Vegetation: überwiegend Waldgebiet, im Nordosten einzelne landwirtschaftliche Parzellen - Höhe über NN: ca. 384 – 407 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 5,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 65 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km in Röttenbach ca. 800m in Obermauk ca. 800m in Mauk	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,3 km in Altenheideck ca. 1,3 km in Trautenwind	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km in Röttenbach ca. 3,2 km in Heideck	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850 m B2, ca. 2,8 km RH34	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Östlicher Teilbereich innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird, mit Ausnahme einer landwirtschaftlichen Parzelle im Norden, forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77, das eine gewisse planerische und potenziell technische Vorprägung darstellt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost).

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotop betroffen, es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.

Die biologische Vielfalt ist durch die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen und der Normallandschaft gekennzeichnet.

Das SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 100 m östlich des Gebiets.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In dem Waldbereich zwischen Laffenau und Unterrödel fand im Jahr 2023 der erste Brutversuch eines jungen Fischadler-Brutpaares statt. Auch 2024 konnten Fischadler am Horst beobachtet werden. Das Gebiet liegt jedoch außerhalb einer Schutzzone von 3 km um den Horst und es befinden sich keine Gewässer innerhalb, die als Nahrungshabitat dienen könnten.

Östlich benachbart liegt ein Dichtezentrum des Seeadlers.

Da der tatsächliche Brutplatz des Seeadlers jedoch nicht dem Mittelpunkt des Dichtezentrums entspricht, müsste das Dichtezentrum sich noch weiter entfernt nordöstlich befinden. Es besteht keine Überlagerung mit dem Dichtezentrum und die relevanten Schutzabstände zum Horst werden eingehalten.

Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol, Braunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden-

Im Süden grenzen anmoorige Böden (Anmoorgley und humusreicher Gley) an das Gebiet an.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer zu finden. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Klima/Luft: Ein Großteil der Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch große zusammenhängende Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen sowie kleineren welligen Teilbereichen.

In ca. 1,2km Entfernung befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77, das eine gewisse planerische und potenziell technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches-Albvorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Neuburg aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert mittig das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Überlagerung im Osten mit dem rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 10 Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete, ca. 1,2 km nordwestlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und zu einem kleinen Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelege gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen sowie die Tatsache, dass für die Fläche selbst keine

hochrangigen Konfliktkriterien vorliegen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem benachbarten Bestandsgebiet WK 77 (Summenwirkung der Gebiete) Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wurde bei der Westabgrenzung auch eine Zäsur zu dem Bestandsgebiet in Hauptwindrichtung belassen, um eine entsprechende Verträglichkeit für die umliegenden Orte zu gewährleisten. Bei der Ost- und Südostabgrenzung wurden die naturschutzfachlichen Hinweise (Abstände zum benachbarten SPA-Gebiet) beachtet. Zudem wurde sich im Süden und Südwesten auch an den besseren Standortgütern orientiert. Die Nordabgrenzung spart im Nordosten ein größeres Biotop aus und hält zudem verträgliche Siedlungsabstände zu den Ortsteilen Obermauk und Mauk ein zur Reduzierung der Summenwirkung in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 77.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Es besteht eine planerische Vorbelastung durch das 1,5 km entfernte Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen</p>	<p>(?)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.</p> <p>Das SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 100 m östlich des Gebiets.</p> <p>In den Karten zur Managementplanung aus dem Jahr 2020 sind Habitatnachweise des Ziegenmelkers (Nachtschwalbe) enthalten. Der Ziegenmelker befindet sich in der</p>	<p>(0)</p>

kontinentalen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand und zählt als stöempfindliche Art zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets. Bei der Gebietsabgrenzung wurde ein Abstand von mind. 500 m zu den Habitatflächen des Ziegenmelkers eingehalten (Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 30. 08.2023). Konkrete Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde nicht vor.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen somit aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Die südlich angrenzenden und die nordöstlich des Gebiets gelegenen, in der Moorbodenkulisse enthaltenen Bereiche, wurden bei der Gebietsabgrenzung aufgrund ihrer Bedeutung als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie aufgrund eines laufenden Projekts zur Wiedervernässung des Mauker Moors (BaySF in Zusammenarbeit mit der hNB) ausgespart.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer zu finden. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im westlichen Bereich durch das sich in räumlicher Nähe befindliche Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77 plane-

risch und potenziell technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie auf, enthält aber einige kleinere wellige Teilbereiche. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77 stellt bereits eine planerische und potenziell technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 77 im Westen in räumlicher Nähe an, so dass damit bereits eine planerische bzw. potenzielle technische Vorprägung in räumlicher Nähe gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Neuburg aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert mittig das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

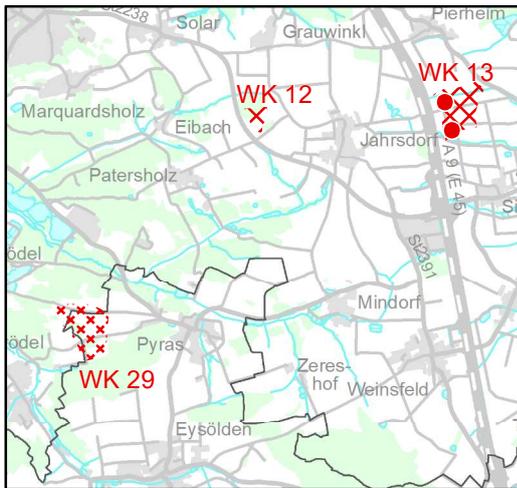
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

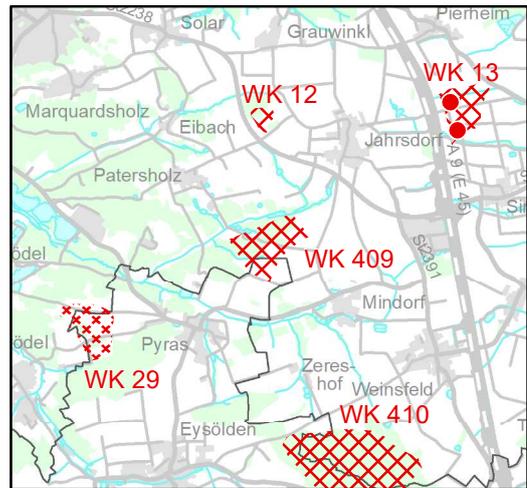
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 409

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein, Thalmässing (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 409 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 29 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 409		Gemeinde(n): Hilpoltstein, Thal- mässing	Landkreis: Roth	Fläche: Ca. 47 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Teilweise 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten, teilweise 111.0 Freystädter Alpvorland - Lage: Das Gebiet liegt nordöstlich von Pyras und nordwestlich von Mindorf sowie südöstlich von Paterholz und südwestlich von Jahrsdorf. - Erschließung: Verschiedene Wald- und Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 450m südlich verläuft die Kreisstraße RH25 und ca. 700m nördlich die Staatsstraße St2238 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 150m nordöstlich verläuft die 110kV Freileitung Roth – Kinding; ca. 9,5 km nördlich das Umspannwerk Allersberg - Vegetation: Teilweise Wald, teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen - Höhe über NN: ca. 398 - 430 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 – 69 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km Hilpoltstein ca. 800m in Mindorf ca. 800m in Pyras	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m in Paterholz ca. 850m in Jahrsdorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km in Mindorf ca. 1,1km in Pyras	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 600m Löffelhof	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 450m RH 25 ca. 700m St2238	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen quert Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist ca. zur Hälfte mit Wald bestanden und wird zur Hälfte landwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastung:

Das Gebiet ist durch eine nordöstlich verlaufende 110 kV-Leitung technisch vorgeprägt. Zudem befindet sich nördlich in räumlicher Nähe das Vorranggebiet WK 12 und östlich angrenzend der Bebauungsplan Nr. 34 für Freiflächen-Photovoltaik, die eine planerische Vorbelastung darstellen. Die östlich in räumlicher Nähe befindliche Autobahn BAB 9 kann in gewissem Maße ebenfalls noch als Vorbelastung angesehen werden ebenso wie das ca. 1 km westlich gelegene rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Im Nordwesten liegt das Gebiet randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost).

Der nördliche Bereich des Gebiets ist gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Der südliche Teil des Gebiets weist hingegen gem. LfU nur eine geringe Erholungswirksamkeit auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Die biologische Vielfalt setzt sich aus Arten und Lebensräumen der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen zusammen.

Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilans überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Im Ortsbereich von Hilpoltstein befinden sich etliche Quartiere der Zwergfledermaus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Feuerletten (Knollenmergel), Lias (Schwarzer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Pararendzina, Regosol und Pelosol, Braunerde und Pseudogley.

Wasser: Im Gebiet sind zwei kleinere Entwässerungsgräben und ein Weiher hin zum benachbarten Fürbach zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Klima/Luft: Das Gebiet ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Bereiche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie. Im Norden fällt das Areal geringfügig zum Talraum des Fürbach hin ab.

Das Gebiet ist durch eine nordöstlich verlaufende 110 kV-Leitung technisch vorgeprägt. Zudem befindet sich nördlich in räumlicher Nähe das Vorranggebiet WK 12 und östlich angrenzend der Bebauungsplan Nr. 34 für Freiflächen-Photovoltaik, die eine planerische Vorbelastung darstellen. Die östlich in räumlicher Nähe befindliche Autobahn BAB 9 kann in gewissem Maße ebenfalls noch als Vorbelastung angesehen werden.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „27.1 Oberpfälzer Alb“ und in räumlicher Nähe zur Kulturlandschaftseinheit „36.1 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen und in Teilen (südlicher und östlicher Bereich) überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen durchquert das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

In räumlicher Nähe befindet sich nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 12 und östlich der Autobahn in nordöstlicher Richtung das Vorranggebiet für Windkraft WK 13. Ca. 1 km westlich befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze SD3.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelege gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend ist insbesondere der Umstand zu nennen, dass mit den benachbarten PV-Bauleitplanungen eine Kopplung regenerativer Energieträger erfolgen kann, was dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderer Weise entspricht. Zudem stellt das Areal einen der wenigen Bereiche in diesem Teilraum des Landkreises Roth dar, der nicht durch militärische Restriktionen überlagert ist, die der Darstellung eines Vorranggebiets erheblich entgegenstehen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden im Norden die Bereiche mit geringerer Standortgüte im Talraum des Fürbach ausgespart. Im Nordosten bildet die 110 kV-Leitung das begrenzende Element. Im Osten bildet die Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik die Grundlage für die Abgrenzung des Gebiets, im Süden das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet. Im Westen werden Bodendenkmäler ausgespart und Siedlungsabstände zum Einzelgehöft Löffelhof eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	<p>Wirkungen</p>
---	-------------------------

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Im näheren Umfeld des Gebiets liegt bereits eine gewisse technische und planerische Vorbelastung vor.

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen

(?)

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Brutreviere des Schwarzmilans liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächlich sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Das Gebiet besitzt Habitataignung für den Schwarzmilan, dessen Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) die Fläche vollständig überlagert.

(0)

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Schwarzmilans:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind zwei kleinere Entwässerungsgräben und ein Weiher hin zum benachbarten Fürbach zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch die angrenzenden Bauleitplanungen für Freiflächenphotovoltaik, das sich in räumlicher Nähe befindliche Vorranggebiet für Windkraft WK 12 sowie die nordöstliche verlaufende 110 kV-Leitung planerisch und technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie auf, fällt im Norden aber geringfügig in Richtung des Talraums des Fürbachs hin ab. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen und partiell geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der geringfügigen Lage im

Landschaftsschutzgebiet im Nordwesten in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit den sich in räumlicher Nähe befindlichen bestehenden Windenergiegebieten und PV-Bauleitplanungen dem Gedanken der energieträgerübergreifenden dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung regenerativer Energieträger im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner räumlicher Nähe zu PV-Planungen und rechtskräftigen Windenergiegebieten geeignet.

Sachwerte / Kulturelles Erbe:

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen durchquert das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten. Spezifische Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler (Vermutung lt. BayLfD) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutz-

güter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

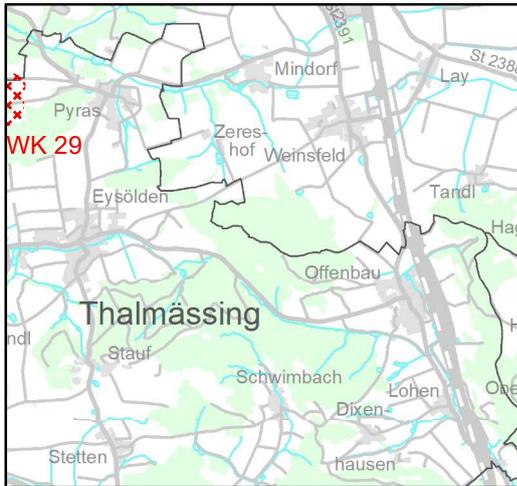
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

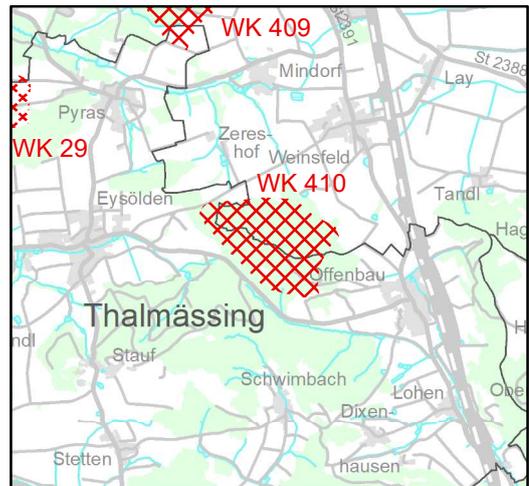
Entwurf vom 20.02.2025

Gebietsvorschlag WK 410

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein, Thalmässing (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 410 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 29 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 410		Gemeinde(n): Thalmässing, Hilpoltstein	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 155 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: 110.4 Vorland der Anlauteralb, teilweise 111.0 Freystädter Albvorland - Lage: Das Gebiet liegt mittig zwischen Eysölden westlich und Offenbau östlich. Im Norden liegt Weinsfeld und südlich wird das Gebiet von der Kreisstraße RH 24 begrenzt. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Kreisstraße RH 24 verläuft als südliche Grenze in ca. 100m Entfernung. A9 liegt östlich in ca. 1 km Entfernung. - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Freileitung Roth – Kinding 110 kV verläuft östlich des Gebiets in einer Entfernung von ca. 150m. Das nächste Umspannwerk befindet sich südöstlich in der Nähe von Großhöbing in ca. 6 km Entfernung. - Vegetation: Überwiegend Waldgebiet mit einzelnen Rodungsinseln - Höhe über NN: ca. 455 - 550 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 – 90 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 700m Eysölden ca. 1,2 km Weinsfeld	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km Eysölden ca. 1 km Weinsfeld ca. 1 km Offenbau	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900m Weinsfeld ca. 800m Offenbau ca. 1,5 km Eysölden	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 700m Zereshof	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100m RH 24 ca. 1 km A9	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelne Biotope innerhalb Gebiet	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist, bis auf einige Rodungsinseln, fast vollständig mit Wald bestanden. An den Randbereichen besteht zum Teil landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung:

In ca. 150 m Entfernung östlich verläuft eine 110-kV-Freileitung, die als technische Vorprägung des Gebiets gewertet werden kann. Durch die ca. 1 km östlich entfernt verlaufende BAB A9 und die ICE-Strecke besteht eine gewisse visuelle und akustische Vorbelastung des Gebiets.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Schutzzone im Naturpark "Altmühltal". Ein überörtlicher Wanderweg (002067/Fränkisches Seenland / Burgen- und Schlösserweg) quert die Fläche. Gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung werden die Fläche und ihr näheres Umfeld als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die Waldflächen im südlichen Bereich des Gebiets sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal. Am südlichen Rand liegen mehrere kleinflächige biotopkartierte Bereiche sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Magerrasen, magere Altgrasbestände, Extensivwiese). Gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde sind teilweise am Anstieg des Eichelbergs sowie in den Übergangsbereichen von Wald zu Offenland auch Biotope der Waldbiotopkartierung vorhanden. Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten. Am östlichen Rand besteht eine kleinflächige Überlagerung mit einer Ökokontofläche. Das SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 120 m südlich und südwestlich und ist durch die Kreisstraße RH 24 von der Fläche getrennt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilan überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Im Umfeld der Fläche befinden sich etliche kleinere Fledermausquartiere. In dem Waldgebiet in Richtung Stauff liegt zudem der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der hNB keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Die am Fuß des Eichelbergs bestehenden ökologisch wertvollen Altholzbestände wurden bei der Gebietsabgrenzung ausgespart und sind nicht Bestandteil der Fläche. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF befinden sich im Westen der Fläche Bäume, die nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert wurden.

Boden:

Im Zentrum der Fläche ist Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Es liegen keine kartierten Moorböden innerhalb. Randlich im Südosten der Fläche liegt der ehemalige Steinbruch WNW von Offenbau, der als lokal bedeutsames Geotop (Nr. 576A006) erfasst ist.

Geologie: Dogger (Brauner Jura), Malm (Weißer Jura) im Südosten der Fläche

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Pararendzina, Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Teile im Nordwesten der Fläche sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch Waldfläche gekennzeichnet, teilweise durchsetzt mit Lichtungen und kleineren Rodungsinseln. Topographisch handelt es sich um ein erhöhtes Areal mit teilweise ebenem Charakter (Eichelberg) im zentralen Höhenrücken, das zu den Flanken hin abfällt.

Im Osten des Gebiets grenzt eine 110-kV-Leitung an die eine technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“ und grenzt im Osten an die Kulturlandschaftseinheit „27 Oberpfälzer Alb“, liegt jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6833-0218 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6833-0184 „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie D-5-6833-0179 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Als landschaftsprägendes Kulturdenkmal mit hoher Fernwirkung liegt die Burgruine Stauf ca. 2,6 km südwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 29 liegt ca. 2,6 km nordwestlich

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope

6833-1117-002: Magerrasen, magere Altgrasbestände und wärmeliebender Saum im Wald westlich von Offenbau

6833-1076-001: Extensivwiese westlich von Offenbau

- Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber

hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet im Süden sowie der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie dessen interkommunaler Umgriff und die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft östlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Süd- und Westabgrenzung wurde naturschutzfachlichen Belangen entsprechend Rechnung getragen. Bei der Ostabgrenzung wurden einerseits die windhöufigsten Bereiche soweit möglich dargestellt und zum anderen die Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zum Ortsteil Offenbau eingehalten. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

<p>7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.</p> <p>Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.</p> <p>Die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche (Erholungswald) sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen.</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(?)</p>
--	------------------------------------

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die kleinflächig innerhalb des Gebiets befindlichen kartierten Biotop sollen möglichst erhalten werden.

Das SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 120 m südlich bzw. südwestlich der Fläche. Zu den Erhaltungszielen zählen neben störepfindlichen Arten wie dem Ziegenmelker und dem Haselhuhn auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard). Neben anderen Arten ist der Baumfalke als Zugvogel in den Erhaltungszielen genannt. Gem. dem Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang die vorhandene Habitateignung für Rotmilan und Wespenbussard maßgeblich.

Der Schwerpunkt der Brutvorkommen der relevanten Arten liegt jedoch nicht innerhalb der Fläche, sondern deutlich weiter südwestlich am Staufer Berg und Altenberg.

Überlagerung mit Dichtezentrum/Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Brutreviere des Schwarzmilan liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Die Fläche ist als Habitat für den Schwarzmilan geeignet.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Schwarzmilan:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlagen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan, bestehen aus regional-planerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Bereiche im Zentrum des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu. Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit ggf. auszusparen.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Das randlich bestehende Geotop ist bei der kleinräumigen Standortwahl zu berücksichtigen und soll nach Möglichkeit erhalten werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

- **Luft / Klima:**

(0)

Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet durch die östlich verlaufende 110-kV-Leitung technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch Waldfläche gekennzeichnet, teilweise durchsetzt mit Lichtungen und kleineren Rodunginseln. Topographisch handelt es sich um ein erhöhtes Areal mit teilweise ebenem Charakter (Eichelberg) im zentralen Höhenrücken, das zu den Flanken hin abfällt. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit Vorprägung durch die 110kV-Leitung dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsame Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem ist es durch die östlich verlaufende 110kV-Leitung technisch vorgeprägt.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(?)

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu

RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6833-0218 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6833-0184 „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie D-5-6833-0179 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben.

Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.